

Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Haidenburg

aus urkundlichen Quellen bearbeitet von dem nun verstorbenen Vereinsmitgliede
Priester Joseph Kammerer.

1. Lage und Namen.

Ganz im äußersten Westen des Landgerichtsbezirkes Wilschhofen, drei Stunden westlich von der Stadt Wilschhofen und eine Stunde westlich vom Markte Mittenbach entfernt, steht auf einem hohen Hügelvorsprung, der in jäher Senkung gegen Westen ins Sulzbachthal abfällt, das Schloß Haidenburg mit seinen weitgedehnten Oekonomiegebäuden, und theils am Fuße des Hügels, theils auf dem Rücken desselben eine Anzahl von dreißig Häusern, welche die ehemalige Hofmark Haidenburg bildeten und der Pfarrei Uttkhofen einverleibt sind. Ein dunkler Tannenwald umspannt in weitem Bogen das Ganze, und läßt nur gegen Westen die Aussicht frei über einen Theil des lachenden Sulzbachthales. Daher erblickt man auch das stattliche im Style des 17. Jahrhunderts erbaute Schloß nicht eher, bis man ganz in seine Nähe gekommen, und je nachdem man dasselbe von der einen oder andern Seite betrachtet, ist auch das Bild ein verschiedenes. Denn während die östliche Seite des Schlosses mit der eingebauten Kapelle, dem weißen blinkenden Gemäuer, den vielen Fenstern und der davor sich ausbreitenden englischen Gartenanlage einen freundlich schönen Anblick gewährt, bietet die Westseite mit den vom Wetter geschwärzten Mauern, den hochstrebenden Dachungen und etlichen Tannenbäumen, die nahe am Schlosse gleichsam als riesige Schildwachen stehen, einen mehr ernsten, alterthümlichen Anblick, aber immerhin ein sehr schönes, malerisches Bild.

An der Stätte des heutigen Haidenburgs soll nach der Meinung einiger älterer Gelehrten die Römerstation Jovis ura gestanden sein, eine Meinung, welche durch die nahe vorüberziehende Römerstraße, (Hochstraße) so wie durch die in kaum viertelstündiger Entfernung im Wald noch vorhandenen Ueberreste eines wahrscheinlich römischen Kastells einigen Halt gewinnt. Nichts desto weniger sind wir aber der Ansicht, daß, wenn je das römische Jovis ura in dieser Gegend zu suchen ist, die Stätte desselben nicht in Haidenburg, sondern in dem fast eine Stunde südlich davon gelegenen Haag gesucht werden müsse, woselbst die Größe und Beschaffenheit der noch bemerkbaren Befestigungsreste jedenfalls eine größere Station voraussetzen lassen als in Haidenburg. Wenn aber gleich nicht Jovis ura, so ist doch höchst wahrscheinlich ein römischer Wartthurm an der Stätte des Schlosses Haidenburg gestanden, aus dessen Ueberresten sich dann ein deutscher Krieger eine Burg erbaut haben wird. Daß die Burg von einem Deutschen erbaut worden, sagt schon der deutsche Name „Haidenburg.“

Woher kommt der Name Haidenburg? „Haidenburg,“ sagt das Volk, hat seinen Namen von den Heiden oder Götzendienern, die es erbaut und noch da gewohnt hätten, als sonst schon ringsum das Christenthum herrschend war. Dasselbe sei auch mit dem nahen Haidendorf der Fall. Haidenburg, sagen Andere, hat seinen Namen, weil es auf einem Grunde erbaut worden, der ehemals eine Haide war. Gegen die erste Erklärungsweise scheint uns aber schon zu sprechen, daß der Name Haidenburg im Munde des Volkes „Hoadenburg“ lautet, was kaum der Fall wäre, wenn das Wort von „Heide“ stammen würde. Gegen die zweite Erklärungsweise spricht aber unseers Erachtens die Bodenbeschaffenheit selbst.

Diesen beiden Erklärungsweisen stellen wir eine dritte entgegen und überlassen es dem kundigen Leser, sich für die eine oder andere auszusprechen. Wir glauben nämlich „Haidenburg“ habe seinen Namen von seinem Erbauer oder ersten Besitzer, welcher „Haito“ geheissen haben wird, so daß also der Name so viel heißt als „Burg des Haito.“ Daß der Name „Haito“ ein altdeutscher Mannsname war, ist unkimlich gewiß, nicht minder auch, daß sogar ein Edelmann Namens „Heito“ im Anfange des 9. Jahrhunderts gerade in dieser Gegend am Sulzbache reich begütert war und die nämlichen Güter besaß, die wir später unter Haidenburg gehörig finden. So

lesen wir in Chron. Lunaelac. I. S. 67 von einem Edelmann „Haito,“ welcher mit Einwilligung seines Bruders Ortwin im Jahre 827 seine Besizung im Orte Sulzbach im Dainzengau dem Kloster Monsee verschrieb, damit er vom Kloster den lebenslänglichen Genuß einer Pfründe im Kloster und einst auch seine Grabstätte dort erhalte. Der nämliche Haito kommt im Jahre 837 wieder vor, wie er am Montage den 7. März eine Besizung am Sulzbache im Orte Repahartesdorf (Gerbersdorf) dem Kloster Monsee in der Art verschrieb, daß ihm die verschriebenen Güter noch auf Lebenszeit gehören und dann auf seine Söhne „Hiltileip und Gozpehr“ erblich übergehen, aber von diesen ein verhältnismäßiger Dienst entrichtet werden solle. (ibid. p. 71). Die Urkunde nennt diesen Haito einen edlen Vasallen des Bischofes Patrik von Regensburg, was unserer Ansicht noch mehr Festigkeit gibt, weil auch später die Besizer von Haidenburg bedeutende Lehen vom Hochstifte Regensburg gehabt haben. Aus dem Allen folgt aber freilich noch nicht mit Gewißheit, daß gerade dieser Haito der Erbauer Haidenburgs gewesen sei, allein die Wahrscheinlichkeit dünkt uns so groß, daß wir nicht anstehen, sie wenigstens als unsere Meinung geltend zu machen. Doch wenn auch nicht dieser, sondern ein anderer Haito der Erbauer gewesen ist, so ist doch die Gründung Haidenburgs jedenfalls nicht in viel späterer Zeit geschehen.

So alt dieses Haidenburg auch ist, so findet sich doch keine einzige über das zwölfte Jahrhundert zurückgehende urkundliche Nachricht davon. Erst um das Jahr 1190 taucht sein Name zum erstenmal in der Geschichte auf, indem ein Adalbert de Heidenburg in einer von Arnold von Kriesdorf dem Kloster Asbach ausgestellten Verzichtsurkunde als Zeuge genannt wird ¹⁾. Ein Gottfried von Haidenburg kommt erst wieder im Jahre 1280 als Zeuge vor — aber beide waren bloß Pflieger oder Burghüter, aber nicht Herren und Besizer von Haidenburg.

2. Die ältesten bekannten Inhaber Haidenburgs.

Es ist zwar in keiner Urkunde ausdrücklich gesagt, nichtsdestoweniger aber ist es urkundlich gewiß, daß bereits im Anfange des zwölften Jahrhunderts die Burg Haidenburg mit einem bedeutenden

1) Mon. Boic. V. 141.

Gebiete in den Händen der Freien von Kam sich befunden habe, die ihren Namen von ihrer Stammburg Kam bei Ortenburg geführt haben. Wir finden nämlich die Freien von Kam als die Vögte und Grundherren der nämlichen Güter und Ortschaften, welche auch später immer zur Herrschaft Haidenburg gehört haben. Wir finden ferner die Ebelleute fast aller umliegenden und ehemals zur Herrschaft Haidenburg gehörigen Ortschaften in untergeordneten Verhältnissen zu den Freien von Kam, die wir immer in dieser Gegend treffen, bald als Vorsther öffentlicher Versammlungen, bald als Uebergeber von Gütern an Stifte und Klöster, — bald wieder als Vögte der nämlichen Klöster, deren Vögte auch die späteren Besitzer Haidenburgs gewesen sind, und namentlich macht uns ihre Stellung als Inhaber von Haidenburg auch jene hartnäckigen Zwistigkeiten mit dem Kloster Aldersbach erklärlich, indem die Freien von Kam die Vogtei über die aldersbachischen Güter in Anspruch nehmen wollten. Kurz die Freien von Kam sind unbestreitbar die Inhaber Haidenburgs gewesen. Daß sie sich nie von Haidenburg geschrieben, beweiset nichts gegen uns, denn sie haben eben ihre alt-hergebrachten Namen beibehalten, ja auch ihre Nachfolger nicht von Haidenburg, sondern nach ihrem früheren Namen sich schrieben. Da wir ein näheres Eingehen in die Geschichte der Freien von Kam uns für die Geschichte der Ortschaft Kam selber vorbehalten, so sei hier nur bemerkt, daß die Freien von Kam (Chambe) sich auch von „Rothenberg“ (Rathelberg) ¹⁾ schrieben und mit den Freien von Hals und Harbach stammverwandt gewesen sind.

Die Freien von Kam besaßen aber Haidenburg nicht als freies Eigenthum, sondern als ein Lehen der Bischöfe von Passau. Wann und wie aber die Bischöfe von Passau in den Besitz der Lehensherrlichkeit von Haidenburg gekommen sind, darüber lassen sich beim Mangel aller Quellen nur Vermuthungen anführen und ebenso wenig läßt sich auch die Zeit bestimmen, in welcher die Freien von Kam zum erstenmale mit Haidenburg belehnt worden.

Nach dem Tode des kinderlosen Walchun von Kam und Rothen-

1) Herr P. Smitzold Brunner sucht in seiner gründlichen Geschichte der Grafschaft von Hals nachzuweisen, daß unter diesem Rathelberg, Rottenbergham zu verstehen sei. Dagegen erheben sich aber einige Bedenken, die wir bei Rottenberghams Beschreibung erörtern wollen.

berg im Jahre 1221 zog der Bischof Gebhard von Passau die meisten hochstiftlichen Lehen desselben wieder ein, ließ sich aber nach langem Streite im Jahre 1226 endlich herbei, den beiden Neffen des Walchun von Kam, nämlich den Gebrüdern Utram und Albert von Hals, die meisten von Walchun besessenen Lehen, mit Ausnahme der grundherrlichen Gefälle zweier Höfe in Ernsdorf und der Mühle in Walching, wieder als Lehen zu übertragen ¹⁾. Aus den gemachten Ausnahmen der bezeichneten Güter erhellt deutlich, daß es die Herrschaft Haidenburg gewesen sein müsse, welche als ehemals von Walchun von Kam besessenes Lehen nunmehr den beiden Neffen überlassen worden, denn die benannten Güter, die nur aus der Grundherrlichkeit, nicht aber auch aus der Vogtei der beiden Neffen ausgehoben wurden, finden sich später immer unter der Vogtei der Herrschaft Haidenburg, sowie überhaupt von jener Zeit an die Freien von Hals als die Herren und Vögte der nämlichen Güter dieser Gegend erscheinen, welche ehedem die Freien von Kam inne gehabt haben.

3. Haidenburg unter den Freien und Grafen von Hals.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier eine Geschichte der Familie der Hals zu liefern, sondern nur dasjenige aus ihrer Geschichte anzuführen, was zum bessern Verständnisse der Geschichte Haidenburgs dienlich und im Besondern auf Haidenburg bezüglich ist.

Die Freien von Hals mit den Linien von Uttendorf und Garbach waren eines der ältesten und reichsten bayerischen Adelsgeschlechter. Sie besaßen zahlreiche Lehen vom deutschen Reiche, von den Bischöfen von Passau, Regensburg und vom Hochstifte Bamberg, waren Vögte der Klöster St Nikola, Asbach und Osterhofen, auch bekleideten sie das Marschallamt von Bayern.

In Haidenburg finden wir den Reichsfreiherrn Albert von Hals zum erstenmale im Jahre 1258 auftretend. Er war nämlich mit dem Kloster Aldersbach wegen eines in Haidenburg gelegenen, aber dem Kloster gehörigen Bauerngutes in Streit gerathen und verglich sich nun am 13. Juni 1258 mit dem Kloster in der Weise, daß er ein in „Ghadling“ (Kadling bei Aldersbach) gelegenes, aber von ihm um 1685 dl. an Hartlieb Sockinger von Wilshofen verpfändetes

1) cf. M. B. XXVIII. 321.

Bauerngut dem Kloster überließ und dafür das in Haidenburg gelegene erhielt ¹⁾.

Vom Jahre 1280 an erschienen die Hals als Grafen, welche Würde dem Albrecht von Hals, dem Sohne Alrams vom Kaiser Rudolf von Habsburg als Belohnung für Tapferkeit und wichtige Dienste verliehen worden sein soll. Um die nämliche Zeit erwuchs dem Hause der Hals eine bedeutende Gebietsvergrößerung, die ihnen dadurch zuging, daß Heinrich von Harbach die Kunigunde, des Grafen Albrecht von Hals Tochter, zur Ehe nahm und seinem Schwiegervater auch sogleich den Mitbesitz seiner Güter einräumte, sowie bei bevorstehender Erlöschung der harbacher Linie der Linie Hals das Erbe zusicherte. Dadurch erhielten die Grafen von Hals nebst der Herrschaft Harbach bei Geisenhausen und andern Gütern auch die Vogtei über sämtliche im Bilsthale gelegenen Güter des Klosters St. Nikola bei Passau, welche Vogtei dann zur Herrschaft Haidenburg geschlagen wurde. Im Jahre 1289 finden wir den Grafen Albrecht von Hals auf seiner Burg Haidenburg, wie er am Feste der Erscheinung des Herrn eine Urkunde fertigte, in welcher er als Vogt die Erlaubniß zur Gründung und Erbauung des Klosters St. Salvator ertheilte. Haidenburg muß damals eine ordentlich besetzte Burg gewesen sein, da sie der Graf in dieser Urkunde mit dem Namen „Castrum“ bezeichnet.

Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Grafen von Hals noch keinerlei Gerichtsbarkeit über ihre Grund- und Vogtunterthanen. Erst im Jahre 1294 erhielt Graf Albrecht von Hals durch Verzicht der Herzoge von Bayern die sogenannten „slochten Gerichte“ d. h. das Recht zur Schlichtung geringsfügiger Streitigkeiten und Händel, und im Jahre 1311 vom Herzoge Otto kraft der berühmten Handveste die niedere Gerichtsbarkeit nicht bloß über ihre Grundholden, sondern auch über ihre Vogtunterthanen. Im Jahre 1304 erlebte der alte Graf Albrecht I. von Hals noch die Freude, daß seinem gleichnamigen Sohne von dessen Gemahlin Abelheid von Zollern im Schlosse Haidenburg ein Töchterlein geboren wurde, zu dessen Taufe sich der hohe Adel und die Prälaten der Umgegend einfand, darunter der Abt von Osterhofen, der die hl. Taufe vollzog,

1) Mon. Boic. V. 321.

der Abt von Aldersbach, der nebst Andern das Kind aus der Taufe hob. Bald darauf kehrte aber die Trauer ein in die Mauern Haidenburgs, denn am 5. Okt. 1305 war der alte Graf Albrecht I. von Hals auf einer Reise bei Bogen gestorben und wurde mit großer Feierlichkeit vom Bischofe Bernhard von Passau in die Ahnengruft zu Osterhofen eingesehnt, woselbst dann am 24. Dezbr. 1308 auch seine Gemahlin Elisabeth ihre Ruhestätte fand.

Wie ihr Vater Graf Albrecht der erste von Hals, so führten auch seine beiden Söhne Albrecht II. und Alram ein viel bewegtes Leben und griffen thätig in die damaligen Zeitereignisse ein. Treu und fest fochten die Grafen von Hals für Bayerns Banner, bis sie endlich gekränkter Stolz zu Verbündeten Friedrichs des Schönen von Oesterreich machte. Der für Bayern glorreiche 9. Novbr. des Jahres 1313 brachte unsern Grafen mit einer großen Anzahl ihrer Leute in die Gefangenschaft des bei Jhareck siegreichen Ludwig des Bayern. Bald darnach finden wir aber die Grafen wieder in Freiheit und mit ihrem Landesherrn ausgesöhnt. Im Jahre 1319 erbten sie auch noch die Grafschaft Leonsberg (mit Ausnahme von Aiterhofen und Tann) und standen nun in einer solchen Macht und solchem Ansehen, daß außer den Herzogen kein anderes bayerisches Adelsgeschlecht an Macht und Glanz sie übertreffen konnte.

Im Jahre 1323 übergab Alram von Baumgarten seine Burg und Herrschaft Baumgarten seinen beiden Oheimen, den Gebrüdern Albrecht und Alram von Hals unter der Bedingung, daß sie ihm dafür lebenslängliche Versorgung gewähren und die Burg Haidenburg mit der Befugniß einräumen sollten, solche für den Fall ihres kinderlosen Absterbens auf seine allenfalligen Erben vererben zu dürfen. Wie lange Alram von Baumgarten im Besitze Haidenburgs geblieben sei, wissen wir nicht, finden ihn aber im Jahre 1335 noch am Leben, da er Althaid der Pfefferin von Hest einige Zehnten verleiht ¹⁾. Bald darnach scheint aber sein Tod erfolgt zu sein, da Haidenburg bald wieder als Besizung der Halse erscheint.

Mittlerweile war aber in Haidenburg selbst Wichtiges vorgefallen. Aus noch unbekannter Veranlassung waren die Grafen von Hals im Jahre 1330 in eine blutige Fehde mit den Herzogen von

1) Urkunde in Haidenburg.

Bayern gerathen. Mit überlegener Macht fiel Herzog Heinrich der Natterberger ins Gebiet der Grafen von Hals ein, plünderte, zerstörte und verwüstete ihnen mehr als 20 Dörfer und Burgen und namentlich auch die Burgen Erneck und Haidenburg. Die Grafen mußten um Frieden bitten. Ulrich überlebte diese Demüthigung nur ein Jahr, dann starb er in München und hinterließ nur eine Tochter, Namens Agnes, die sich mit dem Grafen Heinrich von Ortenburg verheirathete. Graf Albrecht dagegen kam wieder in hohe Gunst bei Kaiser Ludwig dem Bayer, als dessen Gesandter er eben am päpstlichen Hofe zu Avignon weilte, als ihn der Tod in die andere Welt abrief und man ihn am 15. Okt. 1333 zur Erde bestattete.

Graf Albrecht II. hinterließ nur einen einzigen Sohn, den Grafen Johann, den er mit Adelheid von Zollern erzeugt hatte. Dieser vermählte sich im Jahre 1337 mit Margaretha, einer Tochter des Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg, die ihm ein Heirathgut von 1000 Pf. Reg. vl. zubrachte. Aus dieser Ehe entsprossen 2 Kinder, Leopold und Elisabeth, welche letztere sich in der Folge mit dem Grafen Ulrich von Mzensberg verlobte, später aber den Hans von Rosenberg ehlichte, die Mutter des Grafen Johann, Adelheid von Zollern, muß ein sehr hohes Alter erreicht und ihren Wittwenfig in der Burg Haidenburg gehabt haben, denn wir finden im Jahre 1349 die „Adelheid von Gottes Gnaden Gräfin von Hals“ wie sie im Kloster Osterhofen ein Seelgeräthe stiftet und Konrad den Haybecke ihren Richter in Haidenburg als Zeugen der Stiftung beizog ¹⁾. Das ganze Geschlecht der Grafen von Hals stand also nach Johanns Tode 1350 jetzt nur mehr auf zwei Kugen, nämlich auf dem Grafen Leopold. Da aber dieser ein kräftiger junger Mann war, so mochte wohl Niemand an das nahe bevorstehende Erlöschen dieses reichen und mächtigen Dynastengeschlechtes gedacht haben, um so weniger, als Graf Leopold von Hals im Jahre 1360 sich mit Anna, einer Tochter des Burggrafen von Magdeburg, verheirathete, welche am Hofe des Kaisers Karl IV. Hoffräulein gewesen war und deshalb nach damaligem Brauche auch vom Kaiser eine Aussteuer von 800 Schock großer Prager Pfennige bekommen hatte.

Leopolds Ehe blieb kinderlos; und ihn selber rief der Tod schon

1) cf. Hund Stammh. II.

am Tage des hl. Gregorius (12. März) 1375 aus dem Leben. Zu Osterhofen im Kloster, wo viele seiner Ahnen ruhen, ward auch er, der letzte der Grafen von Hals, mit Schild und Helm in die Gruft gelegt. Ein großer, prächtiger Grabstein, auf dem er in voller Rüstung abgebildet war, bezeichnete ehemals seine Grabstätte und trug die Aufschrift: „Anno Domini 1365 in die S. Gregorii obiit Dominus Leopoldus ultimus Comes de Hals, advocatus hujus ecclesiae.“ Jetzt ist dieser Grabstein gleich hundert andern verschwunden, doch hat sich eine Abbildung desselben erhalten, welche Herr Pfarrer Hartl im 4. Hefte des 3. Bandes der „Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern“ bekannt gegeben hat.

Ein Denkmal anderer Art hatte sich aber Graf Leopold von Hals in Haidenburg gestiftet. Er hat nämlich, wie aus einer weiter unten folgenden Urkunde ersichtlich wird, eine tägliche heilige Messe in der Schloßkapelle zu Haidenburg gestiftet oder mit andern Worten, eine Kaplanci, jedoch so, daß der Kaplan Wohnung und Verpflegung im Pfarrhose zu Uttikhofen bekommen aber täglich gegen bestimmte Reichnisse in Haidenburg die hl. Messe lesen sollte. Dies ist die erste Nachricht, die wir von einer Schloßkapelle in Haidenburg haben, und man möchte vielleicht daraus schließen, Leopold wäre der Erbauer der Schloßkapelle gewesen, allein da Haidenburg eine von den Grafen von Hals gern bewohnte Burg und namentlich auch Wittwenitz gewesen ist, so hat wohl auch eine Schloßkapelle lange vor Leopold daselbst schon bestanden. Die von Leopold gemachte Stiftung einer täglichen Messe in Haidenburg kam auch wirklich in der angegebenen Weise in Ausführung, nachdem Bischof Georg von Passau die Bestätigung erteilt hatte, aber die gefräßige Zeit hat auch dieses Denkmal gleich dem steinernen verzehrt.

4. Haidenburg unter den Landgrafen von Leuchtenberg.

Kaum hatte Graf Leopold von Hals die Augen geschlossen, so begann auch schon der Streit um sein hinterlassenes Erbe. Zwei Parteien waren es, welche Anspruch darauf machten. Auf der einen Seite standen Landgraf Johann von Leuchtenberg und sein Bruder Ulrich, welche theils auf Grund eines mit den Halsern abgeschlossenen Erbvertrages, theils als Brüder der Mutter Leopolds und als Gläubiger das Erbe ansprachen. Diesen gegenüber trat Agnes, Gräfin

von Ortenburg, als geborne Gräfin von Hals, zugleich mit ihrem Gemahle und ihren Söhnen Ulram, Georg und Egel von Ortenburg gleichfalls mit Ansprüchen auf, und jede Partei setzte alle Hebel in Bewegung, sich das Erbe zu sichern. Landgraf Johann von Leuchtenberg, der bei dem Herzog Albrecht von Bayern, dessen Statthalter er war, so wie auch beim Kaiser in großer Gunst stand, brachte es schon gleich Anfangs dahin, daß ihn der Kaiser noch im Jahre 1375 mit den zur Grafschaft Hals gehörigen Reichslehen belehnte. Dann trat er mit andern Erbberechtigten in Unterhandlung, um ihnen ihre Ansprüche abzukaufen. So kaufte er die Ansprüche der Wittwe Leopolds um 3600 Pfd. Mgr. dl., ebensoviel gab er auch seinem eignen Bruder Ulrich von Leuchtenberg und dessen Sohne Albrecht und ebensoviel auch am 25. April 1376 der Elisabeth von Rosenberg, der Schwester des Leopold von Hals. Aber auch die Ortenburger hatten sich indessen nicht minder bemüht, ihren Erbansprüchen gehörigen Nachdruck zu verschaffen. Sie suchten besonders den Beistand des Herzogs Friedrich von Landshut zu erlangen und gingen sogar mit ihm einen Vertrag ein, des Inhalts, daß der Herzog von allen halbsächsischen Gütern, in deren Besitz er sich zu setzen vermöchte, den halben Theil, mit Ausnahme von fünf Herrschaften, nämlich: Leonberg, Leonsberg, Harbach, Ganghofen und Baumgarten, erhalten sollte.

Jetzt drohte der Streit zur blutigen Fehde zu werden, denn kaum hatte Landgraf Johann von diesem Vertrage Kunde erhalten, so sammelte er sogleich eine beträchtliche Schaar Reiter und Fußvolk, befestigte Osterhofen mit Mauern und Gräben, besetzte Haidenburg und andere halbsächsische Burgen mit hinreichender Mannschaft und erließ an sämmtliche halbsächsische Pfleger und Vasallen die Aufforderung, auf den ersten Wink mit ihren streitbaren Mannschaften zu ihm zu stoßen. Während er nun nach solchen Vorbereitungen diejenigen erwartete, die es wagen würden, ihm mit Gewalt sein Recht zu entreißen, unterließ er doch nicht, freundliche Unterhandlungen mit seinen Gegnern einzuleiten und die Hand zum Vergleiche zu bieten. Weil Herzog Friedrich nicht geneigt war, gewaltsam zu Gunsten der Ortenburger einzugreifen, diese aber allein es nicht wagen durften, dem mächtigen Landgrafen die Spitze zu bieten, so wurden sie endlich zu einem Vergleiche bereit, der auch am Tage des hl. Apostels Andreas 1379 zu Stande kam. Diesem Vertrage zufolge erhielten die Grafen von Or-

tenburg aus der halsfischen Verlassenschaft die Herrschaften Leonberg mit Tann, Baumgarten, Harbach bei Weisenhausen, Ganghofen und den Hof und Zehent zu Mamming, sollten sich aber aller weitern Ansprüche auf das halsfische Erbe ein für allemal begeben. Der Landgraf Johann von Leuchtenberg erhielt dagegen die eigentliche Grafschaft Hals, dazu Osterhofen, Haidenburg mit Midenbach, Göttersdorf und die umliegenden halsfischen Güter an der Bils und Wolfach und anderwärts. Dieser Vergleich ward auch sogleich in Ausführung gebracht und eine eigene Urkunde d. d. Montags vor Luzie 1379 unter dem Insignel des Herzogs Friedrich zu Landshut ausgefertigt.

So war nun Landgraf Johann von Leuchtenberg unbestritten Herr der Grafschaft Hals und der Herrschaft Haidenburg, da er im nämlichen Jahre auch von den Bischöfen von Bamberg und Passau die Lehen empfing, wie solche vorher die Grafen von Hals gehabt hatten. Landgraf Johann, gleich ausgezeichnet an Verstand und Kenntnissen, wie durch Wiederkeit und ritterliche Tugenden, stand allenthalben in hohem Ansehen. Insbesondere besaß er die Gunst des Kaisers Karl IV., dessen Rath er war, in solchen Grade, daß ihm der Kaiser im Jahre 1362 die einträglichen böhmischen Bergwerke und im Jahre 1367 ihm und seinen Nachkommen das Recht Münzen zu schlagen und später auch den Blutbann ertheilte. Daß die Leuchtenberge vom ersteren Rechte Gebrauch gemacht haben, beweisen Leuchtenbergische Münzen, die sich noch hie und da in Münzsammlungen finden, ob sie aber auch das Recht des Blutbannes in der That geübt haben, wissen wir nicht, wohl aber, daß auf dem Hügel nördlich von Haidenburg das Hochgericht stand und jener Hügel noch heutzutage den Namen Galgenberg führt. Wann und wie sich dieses Recht wieder verloren, werden wir weiter unten vernehmen. Wie beim Kaiser so galt der Landgraf auch bei Herzog Albrecht außerordentlich viel. Der Herzog ernannte ihn zu seinem geheimen Rathe, übertrug ihm das so wichtige und ehrenvolle Amt eines Vizedom oder Statthalters in Niederbayern, schenkte ihm für treugeleistete Dienste das Schloß Fürstenstein und ertheilte ihm mancherlei Gnaden und Privilegien.

Landgraf Johann hatte zwei Söhne, von denen der eine Johann hieß, den wir zum Unterschiede Johann II. nennen wollen, und der andere Sigost. Die einzige Tochter Namens Anna war bereits

im Jahre 1375 mit dem Grafen Günther III. von Schwarzburg verheirathet, dem sie ein Heirathgut von 1000 Mark zubrachte. Die beiden Brüder Johann II. und Sigost von Leuchtenberg begegnen uns in Haidenburg zum erstenmale in einer Urkunde vom Jahre 1391, laut welcher sie in der Schloßkapelle zu Haidenburg eine Wochenmesse für alle Samstage auf St. Barbaras Altar stiften. Die für Haidenburg nicht unwichtige Urkunde lautet:

„Wir Johannes und wir Sygost von Gots genaden Landgrawe zum Leuchtenberg und Graue zu Halsß Bethennen offenbar mit dem beieff für uns und für all unser Erben und nachkommen das wir kein Uttikhofen zu einer Ewigen täglichen mess ze steuer geben haben drey pfunt guter Regenspurger pfening gelts di dann gib und geb sint in Herzog Abrechts landt zu Straubing in Niederbayern in solcher beschaiden, daß man auch am Samstag alle wochen ze Haidenburg in unser Vesten auf St. Barbara altar halten und sprechen soll eine Mess an alles verziehen es wäre denn daß an dem Samstag ein feyertag gesiel, so soll man nechsten werchtag darnach die Mess zu Haidenburg vollbringen unverzogentlich und dieselben drei pfunt pfening gelts sollen sye alle jar jürlich haben ze nemmen von dem zoll ze Aitenpach zweiff schilling auf St. Örgentag und zweiff schilling auf St. Michaelstag unverzogentlich und an alles verbott wer derselben Zeit Zöllner zu Aitenpach ist, der soll das vorgenannt gelt auf die egenannt Zalkrist richten und bezahlen den Zehleuten ze Uttikhofen unverzogentlich, wär aber das der Zöllner der derselben Zeit die vorgenannt gilt geben soll, die gilt auf die vorgenannt Zalkrist nicht gibt, so haben die Zehleutt vollen gewalt den Zöllner daselb ze pfenden als ein jeglicher herr im sein Dienst tun mag, geschäh aber das gebräch oder abgäng war in dem vorgenannten Zoll das soll das egenannt Gottshaus in denen vorgenannten dreien pfunter gelts unentgosten sein und beleiben auch ist zu merkhen ob die vorgenannten drei pfunt gelts alle jar jürlich von dem vorgenannten Zoll nicht gerreichet und bezahlt wurden den egenannten Zehleuten, welches jar das geschäh, so ist der Pfarver ze Uttikhofen von der vorgenannten Wochenmess zu Haidenburg nicht schuldig noch gepunden ze vollbringen und soll auch das egenannt Gottshaus der Pfarver und die Zehleutt daselb von uns und unsern ämbtleuten darumben an alle ansprach sein und beleiben ungewerlich, wer dann das die egenannt Wochenmess ze Haidenburg nicht vollbracht wird so sind wir die vorgenannt gilt nicht schuldig noch gepunden ze raichen, wär auch das ein Pfarver ze Uttikhofen die tägliche Mess die von unserm Oheim Grafen Leopolden seligen von Halsß und die von der Pfarr Leuth steuer gemacht worden daselbst zu Haidenburg nicht täglich vollbracht oder vollbringen lasse ungewer die so haben wir unsre Erben und Nachkommen in der herrschaft ganzer gewalt und macht, als oft das geschiehet denselben Pfarver zu pfänden um ein pfunt Wachs das dann derselben Pfarr und dem heyligen daselbst ze Eren angelegt soll werden an geverd desgleichs haben wir auch den vorgenannten Pfarver ze Uttikhofen zu pfenden um ein pfunt wachs als oft die genannt Wochenmess zu Haidenburg nicht vollbracht wirbt, dasselb wachs soll dann auch der Capellen und den heyligen daselbst zu Haidenburg zu Eren und uns angelegt werden an geverd. mit urthunt

des Briefs versigelt mit unsern eigen anhangenden Insigel das ist geschæhen do man zelt nach Christes unsern herrn geburde dreizehnhundert jar und in dem ainen und neunzigsten jar des Sonntags nach Georgii ¹⁾.

Landgraf Johann II. starb noch vor seinem Vater, nämlich im Jahre 1400 und hinterließ eine Wittve, Namens Kunigunde, geborne Gräfin von Schaumburg, mit einem noch unmündigen Sohne Georg, den wir den I. nennen wollen. Mit dieser seiner Schwiegertochter vertrat sich nun der alte Landgraf Johann dahin, daß er ihr die Schlösser und Herrschaften Dreßstein, Göttersdorf, Haidenburg mit Widenbach, die Stadt Osterhofen sammt den dortigen Steuerfällen und Fischweihern als Wittwengut zur Nutznießung auf Lebenszeit überließ.

Landgräfin Kunigunde wählte sich das Schloß Göttersdorf zu ihrem gewöhnlichen Wohnsitz, daher sie auch in Urkunden unter dem Namen Landgräfin von Göttersdorf vorkommt. Ihr Pfleger und Richter zu Haidenburg war Hartlieb von Buchberg, ihr Burghüter zu Haidenburg aber Rienhard der Reinold im Jahre 1416. Solche Pfleger und Richter werden schon früher mehrere genannt, deren Namen wir hier einzuschalten nicht unterlassen wollen. Der schon im Jahre 1280 erwähnte Gottfried von Haidenburg ist offenbar nur ein Pfleger gewesen, ebenso einige Zeit nach ihm ein Gur von Haidenburg. Konrad der Haybeck war um das Jahr 1349 Richter zu Haidenburg, Martin Pfeil Pfleger 1360, Sieghart Gunzinger kommt in den Jahren 1365 bis 1388 als Pfleger und Richter vor, dem folgt in gleicher Eigenschaft Kunz Schleifentaler, der am nächsten Pfinztag vor St. Gallentag (15. Okt.) 1388 eine öffentliche Gerichtsverhandlung in Osterhofen abhielt. Peter der Valkenstäiner, Pfleger zu Haidenburg, siegelt 1396, Peter der Lungast zum Klebstein kommt 1398 bis 1402 als Pfleger vor; sein Amtmann war im Jahr 1402 Hans Hayden. Im Jahr 1403 wird Hartlieb Winger als Pfleger in Haidenburg genannt, offenbar eine Person mit Hartlieb von Buchberg. Ritter Erhard von Sattelbogen erhielt am 15. April 1407 vom Landgrafen Johann von Leuchtenberg für eine Schuld von 1800 Pfd. dl. die Beste Haidenburg mit Zugehör pflegweise und 120 fl. Gilt aus mehreren Gütern, muß aber einen Revers wegen Rückgabe der Pflege nach bezahlter Schuld übergeben. Aus dieser Verpfändung der Pflege

1) Urk. in Haidenbg.

in Haidenburg scheint hervorzugehen, daß wenigstens ein Theil der Haidenburgischen Einkunft nicht zum Wittwengute gehört haben könne, weil sonst die Verpfändung kaum geschehen wäre.

Die Landgräfin Kunigund starb im Jahre 1419 und wurde in Osterhofen bei St. Wolfgang begraben. Haidenburg fiel nun wieder den Leuchtenbergen zu.

Von diesen war nun auch der alte Landgraf Johann I. im Jahre 1407 mit Tod abgegangen, auch sein Sohn Sigost war gestorben und hatte zwei Söhne Johann III. und Georg II. hinterlassen, von denen aber der letztere seinem Vater auch bald in das Grab folgte. So waren also von den Nachkommen des alten Landgrafen nur mehr zwei Enkel am Leben, Johann der III., der Sohn des Sigost und Georg der Sohn der Kunigunde.

So sehr der alte Landgraf die Macht und das Ansehen seines Hauses zu heben gesucht hatte, ebenso sehr schienen seine beiden Enkel sich Mühe zu geben, Alles wieder zu vergeuden. Ein Gut um das andere ward verkauft. So verkauften sie im Jahre 1412 die Herrschaft und Beste Leonsberg an den Ritter Jan Ramsberger zu Sauburg; verkauften im Jahre 1417 die Schösser Bärnstein und Ranfels an den Grafen Ezel von Ortenburg; verkauften im Jahre 1418 ihr Schloß und ihre Beste, die Alt- und Neustadt Pleistein mit allen zugehörigen Gerichten, böhmischen Lehen zc. an den Pfalzgrafen Johann um die Summe von zwölfthausend Goldgulden; verkauften im Jahre 1420 die Stadt Osterhofen an den Ritter Heinrich den Buchberger um 8000 ungarische Gulden, und veräußerten noch manche andere kleinere Güter. Von Erwerbungen, die sie gemacht hätten, lesen wir aber nichts, wenn es nicht als eine Erwerbung für die Herrschaft Haidenburg gelten soll, daß sie im Jahre 1415 von Albrecht Lerbinger die Lehenschaft über ein Gut und die Mühle zu Hest, sowie über eine Hube zu Wildenleiten erhielten, aber demselben dafür den Sig, genannt der Mitterhof zu Hollerbach, als freieigenes Gut überlassen mußten.

So große Summen die beiden Leuchtenberge auch aus ihren Verkäufen bisher schon gelöst hatten, so ging das Geld, wie es scheint, doch bald wieder zu Ende und jetzt kam die Reihe des Verkaufes an die Herrschaft Haidenburg. Noch im Jahre 1422 wurde der Verkauf eingeleitet und am Dienstag nach Pauli Befehrung 1423 diese aus-

gebretete Herrschaft um den Preis von vierzehntausend ungarischen Dukaten an den Ritter Johann von Fraunberg übergeben.

5. Bestandtheile und Rechte der Herrschaft Haidenburg in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

Der Kaufbrief ist sowohl im Original als auch in einer vom Abte Dietrich von Vormbach am St. Gilgen (Egidius) Tag 1444 gemachten und gefertigten Kopie noch unverlezt im Archiv zu Haidenburg vorhanden und soll, weil er uns die Bestandtheile der alten Herrschaft Haidenburg ausführlich angibt, auch hier in Abschrift folgen.

Kaufbrief.

„Wir Johannes und wir Georg von Gottes genaden landgraven zum Leuchtenberg und Grave zu Hals Erzhennen und verzeihen für Uns, Unser eliche Gemähel und darzu all unsere freumbte und nachkommen Offentlich mit dem brief und thun khund allen den di den brief ansehent, horent oder lesen das wir nach freumbt und mit unsern genant guetten willen und wolbedachten muett recht und redlich verhauffet und gemuzlich zu khauffen haben geben als rechts freylebigis eigen und khauffs recht ist und geben auch in krafft des brief dem weisen vesten unsern lieben getreuen hannsen Fraumberger zu Fraumberg dem Etern seiner Hausfrauen und allen seinen erben und nachkommen unser Geschloß und Westen Haydenburch mit Gerecht, stuck, stain, grundt und poben mit Taseren und hospau genant Egkerting, Stobach und halserin die zwo Wisen, die Wälber den Wildpam, mannschaften lehenchaften, herrlichkeiten hylzern holzmarchen und darzu alle dörffer, hofmarchen hßfen, sßben, hßstücken gilettern äthern Zehenten, khainen und grossen, wismaden wßfleden, waiben, fßchwassern und mit allen andern gilettern gälten, zinsen und diensten und mit allen välligen Gerichten als dann von alter zu der obgenannten Westen Haydenburch und zu allen obgenannten und hernach geschriben stuck, dörffern und gilettern und zu yeglichen andern gehören und bißher darzu gehandelt ist worden es sei zu veldt zu dorff und auch nämlich mit Namen die Hofmarch von Emerstorff daselb einen hof genant der Auerehof den Stefelmair khund innhat, das fßchwasser daselb, zwo hieben zu Grostorf bi der halzinger innhat, die Schrattenmüll, die müll zu Ekherding, Haydenborff daselb ain hof den der Wolffsigl innhat und Freydenborff, das guett Niedgersßb und Dietrichsßb Müllbach daselb ain hof und aber ain hof genant khßching und ain guett zu Thondorf hat inn der Pächler und die vogttthey zu Gschaiden und die vogttthey zu Merkspach und das guett Kofedt. Obern-Purpach daselb das guett das georg pober innhat die mitterhub, das weiglehen, aber ain lehen daselb, Voglsichl und ain guett das Albel von Poging innhat, Niedern-Purpach, ain vierthl das der heinrich innhat und ain gilettl hat der herndl inn und des ottfers hieb, das vdie guett daselbst. Loipprechting stadt hieber ain hieb und ain guett hat inn der Martin, das prunnlehen und das guett

das Lenzl zu Wimpafflung innhat, und ain guett das der hamfcl dafelb innhat, auch ain hof der feidl von Dpfibach innhat, und ain guett das der Seizerfeidl innhat, und mer ain guett hat der albrecht inn, das hainblehen und die wagenhueb, zu Schlißflöbdt ain guett pant der Gofbel und ain guett genant Dietrichsburg, hat inn der Simel auf dem plügel zu St. JohannisKirchen die Cosmell und die Niedermill, die gewaltshueb und ain gut hat inn der wagner und ain guett hat inn Conradt in der Edt, das guett zu messing hat der aiguer inn und aine bde hueb dafelbst. Amelstorf das harpollergutt, vellermeier hat inn ain guett, aber ain guett hat inn der stoff und das pinderglittel und das paslehen, zu Gerbelstorf ainen hof darauf der scharnpöth stit, aber ain paslehen zway lehen zu hollprun nißl, zu Merlspach die schwabenhueb, aber ain hueb dafelbst und ain guett hat inn die Täglin von Hartmannsperg. Ekerstorf und ain guett zu Uttiglhofen hat der Stöger inn und des freydenstoffer hofstatt und ainen garten. Die Hofmarch zu Brändorf, der Amthof dafelbst und ain felden hat inn der paber, aber ain felden hat inn der Weegerer das fischwasser und Gehay dafelb. Die Hofmarch Kriestorf, dafelb ain hof hat inn hailzl Bitterl aber ain hof den der Peßl innhat und hanferguett des Berger hof, die mill das Wßlein lehen dafelb, zu Gaihartstorf ain hof pant igund der Seiß und aber ain hof hat inn Mayer Conrad, das fischwasser und aller Zehent dafelb das drittel des Gruenen in ain mill genant ein pau. zu Laimpach das vogllehen darauf der Schwaiger stit und ain guett hat inn der Biel. zu Hainrichstorf hat inn der friedl zway viertl die lieblein innhat, die vogtthei auf dem hof zu Hainrichstorf, zu freinndorf paumgartenehen, das sind drei vierttail hat inn hannß von Eberheim. Den Markt zu Nydenbach nit zollen pant heidenlehen und allen unsern Rechten. das fischwasser im Alderspach. die Hofmarch zu Oberpeittlspach ainen hof dafelb den hannß Wßmayer inn hat, die gültt und vogtthei auf dem pfarhof und das Wßar das Sinehmayer innhat und ain hueb die Prutther friedl innhat und des Arnold hof und des Kochs hofstatt, zu Carling das guett das Wßl Hofmüller innhat, ain halbe hueb zu Gunzing di die Maglin innhat, die mill dafelb, die Hofmarch zu Höfft, ainen hof dafelbst hat der Altmann inn, di pfefferhueb, di mill dafelb, zu hollerpach die Annebenhueb, die Zettelhueb. zu Chuffarn des Schuster hueb und aber ain hueb und ain guett des Pochstieß Söhu, die Mantlmill, ain guett hat inn der forser von Stadt und ain guett zu Nisterhamb hat inn der herndlein Sohn und aber ain hueb alba, zu Berchhamb ain hueb hat inn Peter Wßdel, zu Oberhamb des schühen hueb, Parschalling ain viertl haben inn Gonzl und heinrich, auch ain guett hat inn der Andel, ain guett zu Thaupach hat inn hailzl Schaberl und ain guett hat der Kalkschmidtin, zu Oberharpach ain hueb, zu Wolfsach ain hueb, di Hofmarch zu Harpach ain hueb die der Dorfmaister innhat, ain hueb die heinzl im garten innhat, des Reichl und Ulrichs hueb, des Reichl am Prunn und des Schwarzl hueb Ulrichen friedrich und hailrichen Wßffel und Ulrichen Wßßlein auf dem plügel und Peter des Wßlein hueb, ain guett dafelb darauf der Anberl stit, die Tafeln dafelb, zu Niederhamb Anzelein des schreiber hueb und ain halbe hueb hat inn Riendl Damerl, die gletter zu Kospach und zu Mächhamb, Kreussen, Brenpach

ain halb hueb hat im Amberl Steizl und ain guett darauf sitzt Chunz Steizl aber ain guett hat im Stössl Hann ain guett hat im Häussel von Hizing aber ain hueb hat im der Jungwirth zu Wolfshirchen. Die Hofmarck zu Schönhering, des Hündinger Hof die mittel, ain Lehen das Conradt Lehner innhat, das Hofler Lehen, des Trentelshofer Lehen, Wörgen des Ritter Lehen, des Eglein guett Conraden des paumann Lehen, das fischwasser und das guett zu Woglarn, die mittel zu Watzring und das fischwasser daselb, zu Matzenham ain hueb haben inn Peter und Gainsl, zu Algerting ain hueb hat inn Wolf allain und mer ain hueb hat inn der Gumbel, aber ain hueb hat inn der Albel daselb, zu hauptmannsperg ain gutt. Pergleinsbb. und ein guett zu Meiering hat der Papp inn, eine vöte zu Pachlarn die Hofmarck zu Gerkhweiz Conraden des Schottl hueb, aber ain hueb darauf hainssl Schöttl sitzt, aber ain hueb darauf sitzt der Pichler, das forstlehen, die Wägenhueb, die Brunnhueb, aber ain hueb darauf sitzt die Schluglunn und ain hueb bei der Klüchen darauf des fischers Sohn sitzt, die Padtstüben und das fischwasser und aber ain fischwasser hat inn der Nizel fischer, die Tafeln und ain Hoffstatt hat inn Wunzl Seidl, den Ambthof und die sölben die darcin gehöret, das güetl das die surbergin innhat, die sölben di die Egspöchin innhat auch sollen alle sölben gen Haydenburch mit der vogtthei gehen, die mittel und ain Lehen darauf Gschaidler sitzt und des Wsenhamber hueb und des Dnebmunds hueb, zu Mägging drei guett, zu Gessenpach ain guett, ain Hof zu Wirschausen darauf hainssl Schuester sitzt, ain güetl hat Ulrich am Weg zu Sterchofen inn, ain guett zu Waming zu Resulben ain Schwaig und auch die ander Schwaig die von den Pausthorffern herkommen und das guett daselb das der hauptthei innehat hat ain guett zu Hühldorf darauf der Englmayer sitzt, zu Wessensing die zween Höf darauf die hainen sitzen und ain halbe hueb die der Walthnerin ehinder gewesen ist. Die Hofmarck Guzerweiz den Ambthof, ain hueb hat inn hainrich Hueber, die mittel, ain hueb darauf der heinrich sitzt, die Voglhueb die Reuhueb des Sächlens hueb, ain hueb die hainssl hollerpöth innhat und des Georg hollerpöth hueb, die Mülmesserhueb und das fischwasser daselb, zu Euchenendorf ain Hof und ain hueb die der Peter und Stössl innhaben, Paderdorf ain Hof darauf der Dnebmund sitzt und aber ain Hof daselb darauf der Wasmayer sitzt die vöte zu Rezenpach, zu Dorlach ain Hof darauf hainssl mayer sitzt, ain hueb daselb darauf Peter Hueber sitzt, die vogtthei und die zwai mall auf dem Pfarrhof und das guett auf der Pürg, die mittel zu Minhartstorf darauf der Wurmb sitzt, zu Neystorf zwai guett und das fischwasser zu Minhartstorf, zu Pogking das guett darauf der Stimpfl sitzt, drei Wising daselb di der Dietl innhat. zu Wiking Chorgerinhof darauf der Jungmayr sitzt die Zehnten zu Efhertling und Haydenburch, die obgenannt Westen Haydenburch und auch die vorig börrer guett und stück, Uebar, Migen und vogtthei mit allen iren herrschaffen Gerichten Eren, Rechten, Wärdten und Nuz di dann durch Recht von alder darzu und zu yeden sonderbar geschren zu veldt zu dorff es sei do benannt oder nit, als hierin beschloffen und bissher gehandelt ist worden daß wir auß davon noch darauß nichts besonder vorbehalten noch außgenommen haben, wenig noch will, istain noch gross, nichts hindangefezt, besuecht und unbefuecht, haben wir Im alles geben und ain sogetan Summe geltß der Zy auß

aller erberlich darumb ze rechter zeit und an allen unsern schaden bereit außgericht und bezalt haben, das uns wol benlegt in solcher beschaidenheit das wir In die benannt Besten Haydenburch mit sambt den vorigen Dörffern, hñen stücken giletttern, zinzen, diensten und gillten mit allen iren zugehören auß aller unßer gewer und gewalt in Ir handt und gewalt gennzlichen yberantwortt und eingeben zu rechter Erwiger irer Mgenenschaft das Sy nun fürbas mit dem allen thun und lassen innhaben, besizen, handeln, nutzen nlessen, stützen und entstüften und allen iren frummen nutz und notturfft darin und darauß suchen und schaffen sollen und mögen, als mit andern iren eigen haab wie und gen wenn verlustet, das wir auch all unuß erben freunt und nachkommen noch anders Nymand anders, Nymand von Bretwegen daran noch darin mit engen noch iren, und sonderbar darauff noch darnach schain ansprach, Erbschafft, herrschafft noch forberung nimmer mer haben suechen noch gewinnen sollen noch mögen weder mit brieven, Urberflieder Recht noch one Recht zu schain weiß wie man das erbenthen, gesuechen oder erfinden mächt. Wir verziehen auch unuß des alles zu durchschlichts in ganzer Verzicht bloßlich ganz und gar mit dem brieu alles Berter das Sy all ire erben und nachkommen darinnen mit Ruße ungehindert sein und beseiben sollen an aller statt. Wir sollen und wollen auch In die vorige Besten Haydenburch und alle vorgenannte Dörffer, stücke, guett und gillt mit allen iren zugehören getrenlich richtig und thettig machen, vertreten und versprechen mit dem Rechten und aller Statt ir gewer und fürstaandt sein vor allen Anbellen Irzaken als oft und gegen wen es beschiebt, als eigen guett des Landes, der herrschafft und der Gericht Recht ist darinnen yegliches gelegen ist an allen iren schaden und gepressen, das zu merer und besser irer sicherheit sollen und wollen wir In threnlich yberantwortten alle brieu und Urthunden, di wir yber das Schloß Besten Dörffer stück guett und gillt yndert in unser gewalt haben on geverd zu allen irer nutz und frummen, ob aber icht brieu oder Urthund zur geverdt verhalten wurden, verloren oder verfallen wären und di wieder für oder auffkommen unuß oder jemand anders zu frummen und In zum schaden di sollen an aller statt wider Sy und wider den gegenwertigen brieu Crafftloß sein und In an aller der und der brieu außweist keine Irrung noch schaden thun noch bringen in kein weiß, Wir sollen und wollen auch In di unschadhaft machen und in ir handt bieten an allen iren gebrechen, thetten wir das nit, das inainerlai Irrung brauch oder in Walle, in dem allen beschefte, wie das war, das In von uns mit alles das gehalten wirdt, das oben verchriben ist, welcherlai schaden Sy des alles nemen, schlain oder groß, wie sich der schaden ileget oder genannt wär, den sie gesprechen mögen In und Inm wortten darumb zu glauben on aydt und on Recht, denselben schaden allen geloben wir In mit unserm gnaden und threuen gemzlichen anfrichten abthuen und widertheren sollen und wollen an all unser widerredt, sy sollen auch des alles gewertent sein und haben zu unuß unser threuen, darzue auch all unser haab, leit, gillten und giletttern wo wir die haben, genommen oder gelassen in unverschaidenlicher weiß nichts außgenommen inner oder außser laundt auf Wasser oder auf laundt, wo sy do begriffen, di unuß ainem oder mer zugehöret der mag Sy sich wol unterwinden und unterziehen selbst darumb innhaben nutzen, nlessen, verfezen, vertauschen und verchafften und gemzlich damit

thuen und lassen sollen und mögen nach allen iren willen und notturfft es sei mit Recht oder on Recht wann und wie Sy wollen, das Sy das alles an der statt völligs Recht darumb ganz belanget behabt und gennzlich Recht haben an alle Irung und widerrebt und wer Inen auch des hilfet, Sy dazu und darin steuert, fürderung, behausung, Rath und anweisung thuet, der soll bess gen unsz unentgolten sein und unsz damit nicht unrecht sondern gennzlich recht gethan haben. Auch ob der brieu oder der Sichel ains oder mer ungefehrlich maellig, getrufft oder zerprochen wüldt, das soll dem brieu theinen schaden bringen, sondern er soll darnach ganz Crafft und macht haben und an aller statt unverworfen sein Und was wir oder jemand ander oder von unnsertwegen daryber mit Im kriegem oder rechten wollen, mit geistlichen oder weltlichen Rechten oder one anders als der brieu lautet, das haben Sy an aller statt recht behabt und gewonnen und wir gennzlich verloren an aller statt, wer auch den brieu mit Iren guetten willen in hat zeigt und fürbringt, der hat all die Recht di daran geschriben seint gennzlich als Sy selber one geuerde, mit Urkund geben wir obbenannt Landgrave Johannes und Landgrave Georg den brieu mit unnszer beed aigen anhangenten Inssigel versigelt und zu einen merern zeugniss mit den weisen vesten unnszern besonders lieben und gethuenen Herrn Georg Michperger zu Salbnau auch aigen anhangenten Inssigel, der das umb unnszer fleißig bete willen zu den unnszern an den brieu gehenigt hat In seinen erben und Inssigel an schaden darunter wir unsz unnszer erben und nachkommen verpünden alles das statt und ganz unzerrprochen ze halten und ze vollführen, das in dem brieu geschriben ist an geuerde. Des khauffs seint Taubinger und Spruchleit gewesen die weisen und weisen Ritter Herr Georg Michperger ehgenannt und Herr Alban Losner zu Gern der zeit Pfleger bei der Mott und andere erberg leit genueg. Der brieu ist geben am negsten Erchttag nach St. Paul tag als er bekheert ist worden als man zelt nach Cristu unnszern lieben Herrn gepurdt vierzehnhundert und in dem dreihundzwanzigsten Jar."

Außer diesem Kaufbrieue händigten die Verkäufer dem Johann von Fraunberg auch nachstehende Urkunde ein, in welcher die zu Haidenburg gehörigen Jagdreviere genau beschrieben sind.

„Wir Johannes und Georg Wettern von Gottes genaden Landgraven zum Feudtenberg Grauen zu Hais Erkennen und verziehen für unsz unnszer Gemahel und dazu für alle unnszere erben und nachkommen öffentlich mit diesen brieu und thuen kund allen di den brieu ansehen hören oder lesen Nachdem wir nach Mhat unnszer freunde und mit unnszern verainten guetten willen und wolbedecklichen mueth redlich verkhauft und gennzlich zu khauffen geben haben dem weisen vesten unnszern lieben gethuenen Hanssen den Fraunberger zu Fraunberg dem eltern seiner Haußfrauen und allen iren erben und nachkommen unnszer Gefloß und Westen Haidenburg mit Gericht Stolz Steuer grundt und poden, die Wälder, Wildparr, Mannschaften, Lehenshaften Herrlichkeiten, so dann dazu mit allen andern seinen ein- und zugehören lautt unnszers gegeben khauffbrieus so wir In desßhalb zu Iren handten und gewaltsam gestellt ein und yberantwort. Deweil wir In aber in solchen unnszern khauffbrieu mit undterschaidlich angezeigt haben wo und welcher orthen wir unnszern Wildparr gehabt und den gebraucht, hat er unsz undertkenniglich erfuecht

Im umb solchen Wildpau, so wir Im den gegeben haben ein sonder lautter Anzeig und Beschreibung zu geben damit in künfftige zeit nie mit Irrung oder nachthail beschä, auf solch sein ziemlich und billigs begeeren haben wir Im solches unßers Wildpauus so wir den ingehabt haben und wie wir den gebraucht und genossen haben wie hernach volgt angezaigt und hiemit angezeigt wollen haben; daß wir Nemlich in diesen allen nachbenannten Wäldern und gehölzen darzue auf allen ginknten so zu unßern Urbar und vogtthey gehörent unßern ruelichen Wildpau gehabt und den gebraucht und geraicht den Obern und Nidern Kernpach, Zartstorffer leitthen, den Kramelberg, Schillbdt am ort, den Thaupach, den Wolßberg, die Müchsteitthen, die Stainleitthen, Pezing, den Luzing, Thandorfferleitthen das Gehaidt, das Schalaiha, der Puecherpöhel an der Trench, Kröninger Herrnholzwegs, der Polkenpach, das Sallach, das Hayda, das Khrschmayerorth, der Sauerberg, der Sattel, der Prandt und die Loh, darbei das Raigerholz im Schepach den Nuzenperg, die Voglsant, das Alt Reitt, das Burgholz bei Alderspach, das Nienholz, das Poberholz, das Mayerholz, den Harpacherloh, den Weingarterloh, das Hochholz bei Peitlsbach an der Khein, das Herrnholz bei Glnzing, zu Hergesperg bei der Peitten bei dem Khlain Wicklein, der Praittenloh, der Puechberg zu Voglspöhel bei dem loh, der Hermbloh, die Au zu Gerlweiß, die Au zu Gainharstorf, alle Nuen hiß yber Meystorf, das ortt zu Mayering bei dem Hart, das ortt in Wezstein bei dem Hart, die Au zu Walzing, solcher obgenannten Holz sambt der Hölzer so zu unßern Urbar und vogtthey gehören wollen wir Im ir gewer und siltstandt sein, als oft und gen wem Im das nott gefücht als freies eigen wie anderex unßer glietter, so wir Im geben haben wie und was lamds Recht ist threntlich und ungewerlich geben wir obgenannt Landgrabe Johannes und Landgrave Georg den Brief mit leider unßer anhangenten Aufsigel der geben ist an St. Jukentag der heyligen Junckfrawen als man zeit nach Cristi unßers lieben Herrn gepurd 1423 Jar.“

6. Haidenburg unter den Herren von Fraunberg.

Johann von Fraunberg mit dem Zunamen „Laubentittl“ war, wie Dr. Hund uns berichtet, „ein sürnemer stattlicher wolhauender Mann.“ Im Jahre 1396 erschien er auf dem Turnier zu Regensburg, war im Jahre 1365 Pfleger zu Kransberg, im Jahre 1410 zu Troßberg, war Rath des Herzogs Heinrich zu Landshut und einer der Erbritter des heil. römischen Reichs. Wie sehr er bei Herzog Heinrich in Gnaden stand, erschen wir daraus, daß ihm dieser im Jahre 1408 ein Haus in Landshut zum Geschenke machte. Im Jahre 1401 hatte sich Johann von Fraunberg mit Barbara, einer gebornen Marschallin von Oberndorf, welche Hoffräulein am Hofe des

Herzogs Heinrich war, verheirathet und hatte außer ihrer elterlichen Mitgift auch eine Summe von 400 ungarischen Dukaten erheirathet, die ihr der Herzog Heinrich als seinem Hoffräulein zur Aussteuer gegeben hatte. Mit diesem und seinem eigenen Vermögen wirthschaftete er dann so glücklich, daß er viele nicht unbeträchtliche Güter und zuletzt die Herrschaft Haidenburg anzukaufen im Stande war.

Kaum war er in den Besitz von Haidenburg gekommen, so entstanden zwischen ihm und dem herzoglichen Pfleger in Pfarrkirchen Mißhelligkeiten über die jedem der beiden Theile in der Herrschaft Haidenburg zustehenden Rechte, und es stand zu fürchten, daß die bisher von Seite des Herzogs dem Frauenberger zu Theil gewordene Gunst und Gnade sich nun in Ungunst verwandeln werde. Allein es kam nicht dahin, denn die beiden Partheien, nämlich der Herzog Heinrich und Johann von Fraunberg verständigten sich bald und übertrugen die Entscheidung der Streitfragen einigen von ihnen erwählten Schiedsrichtern, deren Ausspruch sie anzuerkennen gelobten. Diese Schiedsrichter, Heinrich Nothhaft zu Wernberg, Georg Michberger zu Sälbenau, Alban Ciofner zu Wern und Erasim Seiboltstorfer, treffen laut einer von ihnen im Jahre 1425 (ohne Datum) gefertigten Urkunde nachfolgende Bestimmungen.

„Zum ersten als ein irrung zwischen unsem genedigen Herrn (Herzog Heinrich) und des Frauenbergers gewesen ist als von der Mallpennung wegen die ein richter zu Haidenburg als Schafftadinger zu Werndorf besitzt, verzert und meint zu haben von den von den armen leuten daselb das sezen und sprechen wilr also daß man sich beiderseits darum erfahren soll an den eltesten und besten, wie es um die Mallpennung von alter herkommen sei, dabei soll es auch hinfür heileiben und gehalten werden. Item darnach sezen und sprechen wilr, daß ein richter zu Haidenburg ze richten haben soll zu Werndorf und in der Herrschafft Haidenburg was ain halb joch akhers oder ain halb tagwerch wißmact trifft oder darhinder als das von alter auch herkommen ist was aber hinfür trifft, das soll man in derselben Herrschafft ansehen zu berechten das soll und mag man denn wol aus der Herrschafft in das Landgericht ziehen und da aufrechten. Alßdam so soll es der Richter von Pfarrkirchen hinwieder ein gen Haidenburg schreiben und so soll in der richter zu Haidenburg dann geweltigen. Wilr sprechen auch daß alle armen leutt die zu der Herrschafft Haidenburg gehören, des Frauenbergers forderung gehorsamb sein sollen, es wilr dann das sy umb ain sach gefordert wurden, di das Landgericht zu Pfarrkirchen ze richten hat, so mag sy ain Landamtmann wol wieder auffordern für das Landgericht. Item auch ain Irung zwischen ihnen ist, wie daß sie unterstanden händl zu einander gespart haben di di arme leutt in der Herrschafft Haidenburg verhandlet haben, so seint dann beide

Nichter zusamenthoumen gen Pfarckhkirchen oder gen St. Johannskirchen am Sulz-
pach und dieselben händl dann abgetaidigt mit dem Landgericht, das sezen und spre-
chen wir noch also, doch nur umb die arm leutt bi außserhalb der Hofmarch in dem
Landgericht zu Pfarckhkirchen sezen und doch zu der Herrschafft Haydenburg gehören
mit vogtthey und zußen.“

Damit war jedoch der Streit noch nicht geschlichtet, vielmehr
kamen zu den alten halb noch neue Streitpunkte hinzu, welche end-
lich erst im Jahre 1433 entschieden wurden, wie nachstehende Ur-
kunde zeigt.

„Wir die hernachgeschriben mit Namen Hannß von Degenberg Hofmaister
Erasmus Preissinger Cammermaister, Hannß Ruchler, Mathäus Granz, Wilhelm
Nischperger, Ulrich Ebran Vinzenz Wamer, Erhard Zenniger, Ulrich Camerauer und,
Hannß Eder Neumtaister Bekennen öffentlich mit dem brief Als der hochgeporen
fürst und Herr Herr Heinrich Pfalzgrave bei Mein und Herzog in Bayern unnsere
genediger Lieber Herr und Hannß der Fraumberg an dem andern thail in Irrung
und stossen mit einander gewesen sein, von des Landgerichts zu Pfarckhkir-
chen und der Herrschafft zu Haldenburg wegen und sonderlich der Hof-
march zu Bründorf, wie dann die sache gestalt sein, darin vormalln zwischen den
gemelten unnsere genedigen Herrn und dem Fraumberger durch Saurich Notthafft
zu Weruberg, Georgen Nischperger zu Sälbenau und andere mer als der selb spruch-
brief außweist etc. ain spruch geschעה ist und doch in demselbigen spruch mit ganz
geleitert ist worden was sich hinfür jede obbenannte Herrschafft halten soll und
darauf der genaint unnsere genediger Herr mit sambt den Fraumberger in thund-
schafft mit Will Eitr gesucht haben und darnach dieselbige thundschafftzettl zu beider-
seits für uns gelegt und uns gepetten haben Sy daraus mit recht zu entschaiden,
was sich die obgenannte Herrschafften hinfür halten sollen, als wie wir Sy darauß
rechtlichen entschaiden und entrichten, dabei soll es gemzlichen beleiben und hinfür
unverbrochentlich gehalten werden getrenlich on gewerde, des uns auch heber thail
feinen Anlasbrief geben hat.

Item zum ersten sezen und sprechen wir zwischen des genainten unnsere
genedigen herrn und des Fraumberger wegen dasß ein Richter zu Haydenburg zu
richten haben soll zu Bründorf und in der Herrschafft was ain halb joch
alters oder ain halb tagwerch Wismadt trifft oder darhinder als, das
von alter herkommen ist nach inhalt des obgemelten des Notthaffts und der an-
dern spruchbriefs. Was aber hinyber trifft das soll man in derselbigen Herrschafft
ansahen und berechten und soll und mag man das wol aus der Herrschafft in das
Landgericht ziehen und da außrichten. Alßdann soll es der Richter von Pfarckhkir-
chen hünwiederum gen Haydenburg schreiben und soll es der Richter zu Haydenburg
dann gewaltigen. aber nach inhalt des obberirtten spruchbriefs. Item wir sprechen
auch mehr dasß ein heber, der in dem amthof jetzt gewalt hat Eschhay
und Wischhay zu sezen doch nach der Umsassen Mhat und was der selbig
Eschhay und Wischhay pfunden thuet, es sei um Rzing und Grafen bei tag und
nacht diselbig pfendung sollen zu St. Michael in demselben Rechten zu Eschafft
kaidigen fürbracht werden und in der Herrschafft Haydenburg zu verrichten haben.

Es hat auch der auf dem amthof sitz gewalt umb Weg, steeg, zaun und graben zu bieten. Item mer so sprechen wir daß ainer den andern wol verbieten und ze recht darwider legen mag, er sühr oder trug **Rhauffmunnshaft** oder nit, kombt er aber für die **saltthor** auß der **Hofmarch** so hat im der **Landambtmann** bei der **Stott** zu erbieten. Item wir sprechen auch mer daß ain heber der die **Hofmarch** **Prndorf** **haimbsucht** es sei zu **Schnitt**, **mlkeller**, **Schneider**, **weber**, **schuester**, **pöcker**, **fleischleitten** und besonder zu **allen** **handwercken** unverbotten sein und sonders ob am **Aufmann** einem nachpauern in der **Hofmarch** ain guett paut, derweill er anders selbig arbeitet ist, welcherlay das sei zu welt zu **Dorf** mit **Lunger**, im **aher** und auf **wismadt** soll er auch in der **Hofmarch** nit verbotten werden, es wär denn, daß einer umb **lohn** hinein gangen geritten oder gefaren käme, so mag man im wol verbieten. Es hat auch **Prndorf** all andere gewohnheit und recht so andere **Hofmarchen** haben di zu der **Herrschaft** **Haydenburg** gehören. Item mer so sprechen wir daß **thain** **Landambtmann** in der **Hofmarch** **Prndorf** nichts zu **handlen** noch zu bieten haben soll **hindangefest** dreierlay als di den **leib** berühren als dann anderer **Hofmarchen** recht und gewohnheit ist. Item mer so sprechen wir von der **Irung** wegen zwischen beiden obgenannten **thailen** wie daß sich **unterstanden** etliche **händl** zu einander **gespart** haben, di di **armen** **leutt** in der **Herrschaft** **Haydenburg** **verhandlet** haben, so seint dann beide **Nichter** zu einander **kommen** gen **Pfarrhiltchen** oder gen **St. Johanshiltchen** am **Sulzpach** und dieseligen **händl** dann **abgetaidung** mit dem **landgericht**, das setzen und sprechen wir noch also daß nur umb die **armen** **leutt** **ausserhalb** der **Hofmarch** di in dem **landgericht** **Pfarrhiltchen** sitzen und doch zu der **Herrschaft** **Haydenburg** gehören, des **Frauberger** **forderung** **gehorsamb** sein sollen es wär denn daß sy umb solch **sach** **gefordert** wärdten, daß das **landgericht** zu **Pfarrhiltchen** ze richten hat, so mag sy ain **Landambtmann** wol **herwider** **auffordern** für das **Landgericht**. Item auch so sprechen wir von der **Malpfeuning** wegen di ein **Nichter** zu **Haydenburg** als er **Ehshafft** **Laidung** zu **Prndorf** besitzt, **verzeert** und **manet** zu haben von den **armen** **leutten**, die sprechen wir **ganz** **ab** und daß die **nimmer** **mer** **gegeben** und **genommen** sollen werden. Item mer so sprechen wir ob ainer zu **Elagen** heet **auf** **glicker** di in der **Hofmarch** **Haydenburg** **ligen**, darumb soll **recht** **gesprochen** werden in **massen** als oben in dem **Spruch** **begriffen** ist, was aber **glicker** **ausserhalb** der **Hofmarch** **ligen** in dem **landgericht**, das soll man in dem **landgericht** mit **recht** **annemen** und **daselb** mit **recht** **vollendet** werden **das** **grund** und **poden** **antrifft**. Wär aber daß ainer zu ainem zu sprechen hiet umb **geltschuld** der auf ain guett **säß** das in die **Herrschaft** gen **Haydenburg** **gehört** und auch **zinshaftig** und **voggtbar** dahin wär, von demselben soll der **anleger** von derselbigen **Herrschaft** **Haydenburg** **recht** **annemen**. Auch so sprechen wir als von des **thorn** und **fuetter** **samen** wegen als wir dann darumb der **sach** di di **unfers** **genebigen** **Herrn** **selbst** **gesezt** **verhört** haben, daß **hein** **Pfleg**, **Nichter** noch **ambtmann** bei der **Stott** **thain** **thorn** noch **fuetter** **sammeln** sollen in den **Hofmarchen** noch auf den **glickern**, di in die **Herrschaft** **Haydenburg** **gehören**, das alles zu **rechter** **Urkund** geben wir obgenannte **unfers** **genebigen** **Herrn** **Herzogs** **Heinrich** **Alte** und **Spruchleutt** jedweden **thail** ainem **Spruchbriev** mit **unfern** der obgenannten und **nachgeschriben** **Erasm**

des Freisingers, Wilhelm Nibergers Ulrich Cameracens und Hannsen Cether Hemitmaister eigen anhangenten insigel, der wir all andere obgenannte Mhite und Spruchkentt zu diesem Mall und in der sachen nit gebrauchten, gebrechen halber unser Insigel. Geben und gesehen zu Landshutt am Erchtag nach St. Rufastag Evangelist Anno 1433.“

Hiermit scheinen diese Streitigkeiten ihr Ende erreicht zu haben, denn wir finden nichts weiter mehr von solchen erwähnt. Drei Jahre danach schied Johann von Fraunberg aus dem Leben und wurde im Kloster Weißenstephan in die Gruft gesenkt, da er daselbst nicht bloß eine eigene Familiengruft, sondern auch eine ewige tägliche Messe auf St. Benedikt-Altar und ein ewiges Licht gestiftet und dem Kloster dafür eine Summe von eintausend ungarischen Gulden verschrieben hatte ¹⁾.

Es ist auffallend, daß bei den vorerwähnten Streitigkeiten und Verträgen mit keiner Silbe das Recht des Blutbannes, wie solches die Leuchtenberg in Haidenburg gehabt haben, erwähnt wird. Höchst wahrscheinlich war dieses Recht ohnehin nur sehr selten gebraucht worden und mag auch gerade keine Konflikte verursacht haben, so daß man dieses Recht, weil nicht bestritten, auch in den Streit ziehen wollte. Erst einige Jahre darnach trat Herzog Heinrich wie mit andern Adelichen so auch mit den Fraunbergen in Haidenburg wegen Ablösung des Blutbannes in Unterhandlung, die im Jahre 1445 damit endete, daß die Fraunberge auf den Blutbann verzichteten, dafür aber vom Herzoge etliche Güter sammt niederer Gerichtsbarkeit erhielten.

Wie an zeitlichen Gütern, so war Johann von Fraunberg zu Haidenburg auch an Kindern reich gesegnet. Drei Söhne und sechs Töchter waren ihm von seiner Gemahlin Barbara geboren worden.

Amalie, die älteste Tochter, heirathete den Paul von Bern, die zweite Tochter Klara verheirathete sich mit Seiz von Lörring zum Stain, die dritte Tochter Elisabeth vermählte sich mit einem Herrn von Freunberg. Diese stiftete in ihrem Wittwenstande eine ewige tägliche Messe sammt ewigem Lichte in unser Frauen Kapelle auf St. Martins Freihof in Landshut und verordnete, daß ihr Bruder Wilhelm Frauenberger zu Haidenburg und nach dessen Tod jedesmal der Älteste des Geschlechtes, Lehensherr oder Patron dieser Messenstiftung sein soll.

1) cf. Hund Stammennbuch II. Seite 80.

Die vierte Tochter Margareth ward die Gemahlin des Ritters Degenhard Hofer zu Sinding und nach dessen Tode des Hans Frauenberger zum Hag zu Brunn; die fünfte Tochter, deren Name uns aber unbekannt ist, wurde Eberharden Kuchlers Ehefrau; die sechste, Magdalena aber Abtissin zu Seligenthal, resignirte jedoch und starb im Jahre 1463.

Die Söhne hießen Christian, Leonhard und Wilhelm. Die drei Brüder scheinen aber etwas mehr Aufwand gemacht zu haben, als ihre Vermögens-Verhältnisse gestatteten, denn wir finden, daß ihr Vater für sie Schulden zahlte und glauben, daß es nicht das erstemal war, als er am 31. Januar 1435 ihnen 1000 fl. zum Schuldenzahlen einhändigte, sich aber von ihnen die schriftliche Versicherung geben ließ, daß sie ihn mit keiner Forderung mehr belästigen und namentlich ihn nicht hindern sollten, wann er für sein Seelenheil oder ihre Mutter etwas verwenden würde ¹⁾.

Zwei Jahre nach dem Tode ihres Vaters, nämlich im Jahre 1438, theilten die genannten drei Brüder das hinterlassene väterliche Erbe, bei welchem Geschäfte Wilhelm von Nischberg, Meinartus von Frauenberg und Leonhard von Nischberg als Unterhändler und Vermittler thätig waren. Am 10. Oktbr. 1438 bekennen die drei Brüder, Christian, Leonhard und Wilhelm von Frauenberg, daß sie wegen der Forderung jener 6000 fl., welche ihr Vater am 5. Jänner 1431 dem Bischofe Leonhard von Passau vorgestreckt hatte und dafür bis zur Wiederlösung jährlich 300 ungarische Dukaten aus der Mauth zu Obernberg verschrieben erhielt, nunmehr von Bischof vollkommen befriedigt worden seien ²⁾.

Wenige Jahre später, nämlich am 13. Okt. 1447, kaufte die Barbara von Frauenberg, des Hannsen Frauenbergers Wittib, vom Bischofe Leonhard von Passau eine jährliche Gilt von 60 fl. aus der Mauth in Obernberg um die Summe von 1500 fl. auf Wiederlösung ³⁾. Im Jahre 1451 starb auch die Wittve Barbara von Frauenberg und ward wie wir glauben im Kloster Weihenstephan an der Seite ihres Gemahles begraben. Ein etwa noch vorhandener Grabstein könnte uns den Tag ihres Todes bekannt geben.

1) cf. Reg. boic. VIII. 328.

2) cf. Reg. boic. XIII. et M. B.

3) Mon. Boic XXXI. II. pag. 333.

Die frauenbergischen Gebrüder schlossen im Jahre 1453 am Sonntag nach St. Katharina, mit den übrigen Linien des Geschlechtes der Fraunberge, nämlich mit Georg Fraunberger von Haag, Pfleger zu Tettelheim, Hans Fraunberger von Haag zu Stain, Hauptmann zu Regensburg, Hans Fraunberger zu Messenhausen, Pfleger zu Gratzbad, Beriant Frauenberger zum Hübenstein, Pfleger zu Wichtenstein, einen Erbvertrag, dahin lautend, daß alle frauenbergischen Besitzungen künftig nur im Mannesstamme erblich sein und niemals auf Töchtern übergehen sollten, so lange noch ein männlicher Sprosse der Fraunberge vorhanden wäre.

Der Stamm der Fraunberge zu Haidenburg gab übrigens keiner Furcht Raum, daß er etwa bald aussterben werde, sondern trieb vielmehr kräftige Sprossen.

Leonhard der Fraunberger zu Haidenburg und seine Gemahlin Apollonia hinterließen zwar nur eine Tochter Anna, die sich im Jahre 1456 mit Hans von Kaiming und nach dessen Tod mit Hans von Fraunhofen verehelichte, aber desto zahlreicher war die Nachkommenschaft seines Bruders Wilhelm. Dieser Wilhelm, der jüngste der drei Brüder, war mit Barbara, einer Tochter des Erasmus Waimers zu Wildenau verheirathet und hatte von ihr sieben Söhne, Wilhelm, Sigmund, Christoph, Wolf, Setz, Hanns und Parzifal und zwei Töchter Annastasia und Sibilla erhalten, während der ältere Bruder Christian von seiner Gemahlin Barbara, einer Tochter des Kaspar von Thurn, nur einen Sohn Namens Georg erhielt.

Christian starb als Pfleger von Obernberg im Jahre 1464, nachdem ihm seine Gemahlin um ein Jahr früher in den Tod vorausgegangen war. Sie liegt in der Kirche zu Uttikhofen begraben, wie ihr dortiger Grabstein beweiset. Sie ist auf diesem Grabstein in Lebensgröße abgebildet mit einem großen Rosenkranz in der Hand und zwei Kinder, einen Knaben und ein Mädchen, die zu ihren Füßen knien. Sie muß also neben dem Sohn Georg noch eine Tochter gehabt haben, die vielleicht jung gestorben ist und deshalb in Urkunden nirgends erwähnt wird.

Wilhelm, der Bruder Christians, war im Jahre 1453 Pfleger zu Griesbach und wurde nach seines Bruders Christians Tod Pfleger in Obernberg. Wilhelm war Hauptmann der Gesellschaft des Greifen.

Diese Gesellschaft war ein Bündniß mehrerer Ritter, welche unter sich gegenseitigen Schutz und die Bestimmung ausgemacht hatten, daß sie alle unter ihnen entstehenden Streitigkeiten nur durch ihren Hauptmann und einige aus der Gesellschaft selbst, nicht aber durch die Landesbürgen wollten schlichten lassen. Er starb im Jahre 1469 und ward in Weihenstephan begraben.

Von den sieben Söhnen des Wilhelm starb Wilhelm schon im Jahre 1475 während er mit bei jenem glänzenden Zuge war, der die polnische Königstochter, die Braut des Herzogs Georg nach Bayern geleiten sollte. Er liegt in Wittenberg begraben. Sein Bruder Parzifal wurde auch nicht alt, Wolf erhielt seinen Erbschaftsantheil aus der Herrschaft Frauenberg und so waren noch vier Brüder da, welche sich in den ihrem Vater zugefallenen Theil von Haidenburg zu theilen hatten, nämlich Sigmund, Christoph, Hans und Seiz. Christoph und Seiz erhielten einen größern Antheil von Haidenburg, dafür aber die andern einen größern an Fraunberg und andern Gütern. Ihre Schwester Anastasia hat sich im Jahre 1479 an den Grafen Georg von Ortenburg verheirathet und die andere Schwester Sibilla ist Klosterfrau in Passau geworden und dort gestorben.

Während also die genannten vier Brüder zusammen nur eine Hälfte der Herrschaft Haidenburg hatten, besaß die andere Hälfte Georg, der Sohn Christians von Fraunberg, allein.

Dieser Georg von Fraunberg, an Wirthschaftlichkeit seinem Ahnherrn Johann ähnlich, bestrebte sich vorzüglich, durch Kauf oder Tausch wo möglich alleiniger Herr von Haidenburg zu werden, und wenn er dieses auch nicht ganz erreicht hat, so hat er doch zu seinem väterlichen Antheil noch einen bedeutenden Theil hinzu erworben. Im Jahre 1480 kaufte er den ganzen Antheil seines Veters Hans von Fraunberg um die Summe von 100 Pfd. Landsfurter Pfenning, worüber ihm derselbe am Antonitag 1480 die Kaufsurkunde ausfertigte und zustellte. Am heil. Dreikönigtage 1483 kaufte er seinem Vetter Sigmund Fraunberger die Vogtei und Gilt von zwei Gütern und dem Fischwasser zu Reichsdorf ab. Seinem Vetter Wolfgang von Fraunberg übergab er im Jahre 1484 eine Hube zu Osterndorf, für welche ihm dieser die Mühle zu Gergweis überließ. Am St. Augustintag 1273 kaufte er von Martin Kölnberger zu Hollerbach eine ewige Gilt von 5 Pfd. Landsfurter Pfenning, jährlich zahlbar von

dessen Hof zu Hollarbach, im Jahre 1481 von Stephan Paufchinger einen Bauernhof in Kriestorf und am Samstag vor St. Gallentag 1485 von der Wittwe Barbara Gräber den halben Eig und das halbe Hofbau mit dem Baumgarten in Hollarbach. Von seinem Vetter Christoph von Fraunberg, der durch Heirath in den Besitz des Schlosses Hochkau gekommen war, kaufte er im Jahre 1502 die Fischwasser zu Pörrndorf und Emersdorf. Die bedeutendste Erwerbung war jedoch das Schloß und die Herrschaft Göttersdorf, die ihm seine Gemahlin Margaretha von Aham, die schon vor ihm zwei Männer gehabt, zugebracht hatte ¹⁾. Er gab dann später einen Theil von Göttersdorf seinem Vetter Seiz von Fraunberg, der ihm dafür einen Theil seines Antheiles an Haidenburg überließ. Von Veräußerungen, die er gemacht hatte, finden wir dagegen nur wenig.

Am Mittwoch vor St. Michaelstag 1475 verkaufen „Georg von Fraunberg Ritter zu Haidenburg in der Zeit Pfleger zu Natternberg und Margaretha Fraunbergerin geborne von Ahaim“ ihr freieigenes Gut Weg bei Osterhofen und einen Hof in Nörnbach in der Pfarrei Grafendorf an Konrad Rindsmaul, Pfarrer in Galsweis und Probst in Wilshofen ²⁾. Im Jahre 1487 entlehnte er eine Summe Geldes von der frauenbergischen Messenstiftung in Landshut. Der Schuldbrief lautet:

„Ich Georg von Fraunberg zu Haidenburg des heyl. römischen Reichs Erb-
ritter bekenn für mich all meine erben und nachkommen öffentlich mit dem brieu
wo der fürkombt daß ich als Lehnherr von wegen Elisabetha Freindtpergerin sel.
gestifteten Ewigen Messen in der Capeln unnsrer lieben Frauen auf dem freithoff St.
Martini zu Landsshuett von den von Regensburg eingenommen hab Vierhundert
und neunzig pfundt pfenning Landsshueter werung, für solliche Summa geld zaig
vorweil und verschreib ich ainem yeden Caplan der vorgeschriben Mess, der izo ist

1) Am St. Margarethentage der hl. Jungfrau 1475 bekenn Margaretha von Fraunberg, geborne von Aham, daß sie den edeln und vollen Ritter Georg von Fraunberg zur Ehe genommen und verschreibt ihm: 1) das Geschloß Göttersdorf mit aller Zugehör, dazu auch ihr Heirathgut, das ihr von ihrem ersten Mann Liebhard Puchberger verschrieben worden und auf dem Geschloß Pflirstenstein versichert ist, was Alles nach ihrem Tode ihrem jetzigen Eheherrn zufallen soll. Die Urkunde siegelt der edel und ehrwürdige hochgelehrte Herr Wilhelm von Ahaim, Doktor und Thumherr zu Passau, der edelgestreng Ritter Georg v. Etsen, Pfleger zu Landau, Christoph von Ahaim zu Wilbenan und Georg von Puchberg zu Winger, ihre Vettern. Urk. in Hdbg.

2) Orig.-Urkunde in der Registratur zu Galsweis.

oder hinfür sein wirdt, auf meinem amthoff grundt und boden aller zuegehörung gelegen zu Gerzweiss in Haydenburger Herrschafft neunzehen pfunt pfennung Landshuetter werung Ewiger und freier gültt, di ich, mein erben freuntt und nachthommen ainem yeden Caplan der vorgeschriben Mess von dem genannten Amthhoff an allen abgangt gen Landshuett an all mer mühe und schaden antworten sollen und wollen aines yeden jars zu St. Michaelstag oder ungewerlich in den acht tagen darnach on alles verpott und verzug, thett ich oder mein erben das nit, welches jar In die gültt verzogen und nit geantwortet wurde, so hat darnach ain yeder Caplan der gestiffeten Mess wollen gewalt auf benannten amthhoff darimben zu pfennten, als ain yeglicher Herr umb sein gültt billich thuen mag, Ob aber sach wurde, daß ainigerlay abgangt oder Irrung an der ehegeschriben gültt were oder beschäd, so mag alßbairt ain yeder Caplan der offtgenannten Mess das alles beschommen von mir meinen erben und nachthommen unvershaidentlich von aller unser haab, Erb, gültt und güetter, wo wir di hindert haben und hinder muß lassen bei Claim und groß nichts außgenommen noch hindangesezt und verziehen muß darauf der obgenannten gültt in rechter und Ewiger verzicht, also daß wir noch all unser erben freuntt und nachthommen darauf noch darnach nimmer nichts zu sprechen noch zu fordern haben sollen noch wollen in hain weis zu erdenthen threnlich on gewerde wir sollen und wollen auch der gemelten gültt rechter geuer und pfersamntt sein mit dem Reichten alß dann laidt und der Herrschafft Haydenburg Recht ist ungewerlichen, doch muß all unsern erben freuntt und nachthommen an ewiger ablösung obverschribner Summe oder mit vergleichung anderer gültten allzeit unvergessen. Und was wir wider solichs obgeschriben khriegten thetten oder rechter wollten, geistlich oder weltlich, das alles geben wir In gewonnen und muß oder wer das von unsertwegen thett, ganz unrecht und verloren wo das irckhombt deß zu Urthumt geb ich obgenannt Georg von Fraumberg ainem yeden Caplan der obgenannten Mess den brief mit meinem aigen amhangenten Insigel und zu merer zeugenmuß so hab ich gepetten den edel weisen Hannsen Herbsthaimer zu Herbsthaim derzeit mein pfleger zu Haydenburg daß er sein Insigel auch an den brief gehalten hat, doch Im seinen erben und Insigel an schaden, Under den Insigel ich mich für all meine erben freuntt und nachthommen verpindt on geuer waar und statt gehalten ininhalt des briefs der geben ist am Montag nach Invoeavit in der heyligen waffen als man zelt nach Crissi unserts lieben Herren gebürtt Tausent vierhundert und darnach in dem Eiben und Achtzigsten Jar."

Georg von Fraumberg war aber nicht bloß ein geschickter Wirthschafter, sondern auch ein in allen ritterlichen Uebungen gewandter Mann. Darum besuchte er auch die zu seiner Zeit gehaltenen Turnire, wie das zu Würzburg im Jahre 1479, das zu Mainz im Jahre 1480, das zu Heidelberg im Jahre 1481 und das zu Ingoistadt im Jahre 1484. Auf dem zu Mainz war er zum Turnirvogt erkoren, eine nicht geringe Auszeichnung.

Minderes Lob als in Bezug auf Wirthschaftlichkeit und ritterliche Gewandtheit erwarb er sich, wie wir sehen werden, als Chewirth.

Er war dreimal verheirathet. Seine erste Gemahlin war die schon obengenannte Margaretha von Nham, welche schon vorher zwei Männer, nämlich den Ritter Hartlieb von Buchberg und nach dessen Tod den Kaspar Nothhaft gehabt und dem Georg von Fraunberg nebst dem Schlosse und der Herrschaft Göttersdorf auch eine Tochter Elisabeth aus ihrer ersten Ehe mit in die Ehe gebracht hatte. Diese seine Stieftochter Elisabeth von Buchberg verheirathete er an seinen Vetter Warmund von Fraunberg und sicherte ihr 1400 fl. Mitgift zu.

Nachdem Margaretha von Nham auch ihm noch eine Tochter Benigna geboren hatte und dann, nicht wie Dr. Hund in seinem Stammennbuche schreibt im Jahre 1472, sondern im Jahre 1476 mit Tod abgegangen war, schritt er am Sonntage nach St. Erhard 1478 zur zweiten Ehe mit dem Fräulein Dorothea von Freiberg, welche ihm das für die damalige Zeit namhafte Heirathgut von 2500 fl. zubrachte ¹⁾. Dieses Heirathgut mit Widerlage und Morgengabe auf eine Summe von 4500 Gulden sich belaufend, versicherte ihr Georg von Fraunberg auf Gefälle und Renten aus der Herrschaft Haidenburg im jährlichen Betrage von 186 Pfd. 39 dl. Weil aber eine solche Verschreibung wider den oben erwähnten frauenbergischen Erbvertrag verstieß, so gaben die sämmtlichen Fraunberge am Mittwoch vor dem Palmstage 1478 noch eine besondere Versicherungsurkunde dazu.

Dorothea von Freiberg gebar ihrem Gemahle zwei Töchter, Regina, welche in der Folge die Gemahlin des Ritters Heinrich von Nothhaft zu Wernberg wurde, und Anna, die am Erchtage in den Pfingstfeiertagen 1501 mit Alban von Closen zu Stubenberg an den Traualtar trat. Jede dieser beiden Töchter erhielt außer dem Muttergute und einem ihnen von einer Nieheimerin zugefallenen Erbe von 400 fl. auch eintaufend Gulden Vatergut, wogegen sie aber, und zwar Anna am Samstag nach Michael 1501 auf jedes weitere väterliche Erbe zu Gunsten ehlicher Nachkommenschaft ihres Vaters Verzicht leisteten, gleichwie auch Benigna, die Tochter erster Ehe, die sich am St. Ursulitage 1487 an Christoph von Laiming verheirathet hatte, nach Empfang von 1000 fl. Vatergut auf alle weitere Ansprüche Verzicht geleistet hatte.

1) Die Heirathsabrede geschah am Aßtermontage nach Luzientag 1477.

Nach dem Tode der Dorothea von Freiberg, mit der er nicht am besten lebte, heyrathete er die Barbara Gossenberger. Dr. Gund schreibt davon in seinem Stammenbuche V. Theil S. 81 also:

„Die dritt Herrn Jörgen Haußfrau eine Gossenpergerin hat, wie man sagt, er in Lebzeit seiner andern Haußfrauen an ihme gehabt, zween Söhne also unehlich aufzogen, seynd beyd Priester worden, Herr Wilhelm Pfarrer zu Geinberg (auch zu Midenbach) und Herr Sigmund Caplan zu Landschüt auff der Fraumberger Mess. Nach Absterben seiner rechten Haußfrauen der Frybergerin, hat Herr Jörg die Gossenbergerin geehlicht, Bey ihr noch zween Söhne ehlich aufzogen, Michl, obiit ohne Kind und Hannus, der hat drei Frauen, Susanna Whaimerin, des Christoff Whaimers und Amalia Mautnerin Tochter, hat damit den Sig und Hoffmarch Birbach, Mauerkirchner Landgerichts, bekommen; Hannusen andere Haußfrau Agnes Nuspergerin, Abred Anno 1529, die dritt Anna Gumpenbergerin.“

Laut einiger im Archive zu Haidenburg vorhandener Urkunden war jedoch Sigmund, der zweite Sohn der Barbara Gossenberger schon ein ehlicher, wie sich dieses auch weiter unten zeigen wird.

Die Heirath mit der Gossenbergerin und die daraus erwachsene ehliche und männliche Nachkommenschaft scheint den Töchtern und noch mehr den Schwieger söhnen des Georg von Fraumberg sehr unterwünscht gewesen zu sein, weil ihnen dadurch die Hoffnung, die Herrschaft Haidenburg zu bekommen, wenn nicht genommen, so doch in weitere Ferne gerückt zu sein schien. Von den Schwieger söhnen Georgs von Fraumberg hatte aber insbesondere Albau von Elosen zu Stubenberg sein Auge verlangend auf Haidenburg gerichtet, um so mehr, da er an Vermögen seine Schwäger übertraf und hoffen konnte, sie gegen Geldentschädigung zum Verzicht auf die Herrschaft bewegen zu können. Er suchte sich auch bei seinem Schwiegervater in Gunst zu setzen und vermochte denselben, der durch Alter gebeugt und nun, im Jahre 1504, auch schwer krank und von Haidenburg abwesend war, dazu, daß er ihm gestattete, die Burg zu Haidenburg des Schutzes halber zu besetzen und ihm auf sein, des Schwiegervaters Absterben, volles Anrecht auf Haidenburg versprach. Da im Jahre 1504 der schreckliche niederbayerische Erbfolgekrieg wüthete und in diesem wie folgenden Jahre das ganze Land von räuberischen Horden überzweymmt wurde, so glaubte der alte Fraumberg seine Burg Haiden-

burg in den Händen seines Schwiegersohnes am besten gesichert. Alban von Closen, der den Tod seines Schwiegervaters schon in nächster Nähe glauben mochte, fand sich daher nicht wenig überrascht, als Georg von Fraunberg wieder genas und nach Haidenburg um Getreide schickte. Er verweigerte nicht nur die Ablieferung des Getreides, sondern nahm sofort auch die ganze Dienerschaft für sich in Eid und Pflicht und ließ Jene, die sich ihm zu unterwerfen weigerten und ihrem rechtmäßigen Burgherrn die Treue bewahren wollten, ins Gefängniß werfen. So wenigstens erzählt der gleichzeitige Abt Angelus Rumpfer von Vormbach in seinem Buche „de gestis in Bavaria“ ¹⁾ und es ist kein Grund da, die Erzählung in Zweifel zu ziehen. Nur in soweit hat Angelus Rumpfer geirrt, daß er den Schwiegersohn des Georg von Fraunberg Johannes anstatt Alban genannt hat. Die handschriftlichen Urkunden in Haidenburg melden uns von diesem Betragen des Alban von Closen gegen seinen Schwiegervater nichts, daher wir auch nicht wissen, wie es etwa die übrigen fraunbergischen Schwiegersöhne und Erben aufgenommen haben. Vermuthlich waren sie nicht besonders dagegen, da sie für ihren Erbtheil an der Herrschaft Haidenburg nicht zu fürchten hatten und auch einige Jahre darnach in gutem Einvernehmen mit Alban von Closen und im Mitbesitze der Herrschaft Haidenburg standen. Auch Georg von Fraunberg selbst scheint keine ernstlichen Schritte gegen seinen Schwiegersohn gethan, sondern sich gefügt zu haben.

Georg von Fraunberg überlebte diese für ihn so kränkende Behandlung nicht lange, denn er war im Anfange des Jahres 1508 bereits mit Tod abgegangen. Kaum hatte er die Augen geschlossen, so begann auch schon der Streit um sein Erbe, nämlich um die Herrschaft Haidenburg. Die Erben standen sich in zwei Partheien gegenüber, auf einer Seite die Schwiegersöhne des Verstorbenen, auf der andern die Söhne aus der dritten Ehe desselben, die aber bei des Vaters Tode noch unwillndig waren und daher von dem Bruder ihrer Mutter, Baltasar Goffenberger und Wilhelm Münhover als Vormünder vertreten wurden. Erstere Parthei und insbesondere Alban von Closen, gründete die Ansprüche darauf, das der Erblasser ihr Schuldner, und das seinen Töchtern zugesicherte Vater- und Muttergut noch

1) Oefele *Res. boic. script.* I, 135.

nicht herausbezahlt sondern noch auf die Herrschaft Hatdenburg versichert sei, die andere Parthei nahm die fraumbergische Erbvereinigung vom Jahre 1453 in Anspruch, wornach nur die männliche Linie erbfähig sein sollte. Set es nun, daß die drei Schwiegeröhne des Georg von Fraumberg wirklich eine so große Schuldbforderung zu machen hatten, daß sie von der andern Parthei nicht anders als durch Ueberlassung der Herrschaft befriediget werden konnten, oder sei es, daß es die Vormünder für ihre Mündel so vortheilhafter fanden oder etwa gar sich bestechen ließen, kurz — sie ließen sich am Tage des heil. Thomas 1508 auf einen für ihre Mündel so nachtheiligen Vertrag ein, daß sich wohl von vorneherein schon absehen ließ, daß dessen Gültigkeit von den einmal mündig gewordenen Söhnen angestritten werden würde. Die darüber handelnde Urkunde lautet:

„Von Gottes genaden wirk Wolfgang Pfalzgraw bei dem Herzog in ober und Niederbayern des hochwolgebornen Fürsten unsers lieben Vetteren Herzogs Wilhelms in Bayern sambt andere verordnete Vormund Besheimen ansatz und im Namen desselben unsers Vetteren und Pflegsohnes Offenbar mit diesem brief als Irung entstanden seint zwischen den vester Mittern und unsern lieben getreuen Christoffen Laiminger zu Amrang, Alban Cofner zu Staudenberg und Heinrich Nothhaft zu Wernberg für sich selbst und anstatt des ersgemelten Cofners und Nothhasts Hausfrauen auch Christoffen Laimingers Tochter, weyland Wlzen von Fraumberg zu Hatdenburg ehlich gelassne Töchter und Enkhl an Alinem und Wilhelmern Milnchover auch Bastassar Hossenbergern als von uns gesetzte Verfaher weyl. obgenanntz Wlzen von Fraumberg jüngere gelassene Kinder Nemblich Sigmunden und Hamfen so er bei obgedachten Hossenpergers Schwester Barbara genannt, seiner letzten Elichen Hausfrauen erworben hat, andersthalß antreffent obgemelten Georgen von Fraumberg gelassene haab und gletter der di ain Parthey Erb zu sein vermeint und die andere zu bezallung irer schulden vorderung darzu gehabt hat, welcher Irung und Spenn halb sy beiderseits mehrmal vor unsern Regiments Räten auch ihr beeden freuntzen zu glichtlichen tagen erschümen und berürter sachen halb notthürftiglich gegen einander gekhet und aber alweg über angefertten fleiß der Untertaldbinger, beßhalb mit Zien beschehen unvertragen und ohn Eunt abgeschaidten seint, biß wir zulest sonderlich unsere Räte, mit Namen des Vester Mitter und unser lieben getreuen Doctor Egidien Milnchover unsern Pfleger zu Wasserburg und Wolfganggen Baumgartner unsern Rentmaister zu Burghausen als Commissarii dazu verordnet, weß Commissarii beide Partheien obgemelt jüngst in unsers Pflegsohns statt zu Otting in khrafft unsers Bevelchs und Commission beßhalbten an sy ergangen, für sy bescheiden auch notthürftiglich gegeneinander verhöbet und sy mit irer beider thail vorwissen und guetten willen berürter Spenn und Irung halb hernachgemelter massen auf ain stets Eunt vertragen und entschiden Alß dann beide thail denselben unsern Räten und Commissaren dasselb statt und unzerbrechlich ze halten glaublich zue gesagt haben, vertragen und entschiden sy auch hiemit offentlig

und in Krafft des Briefs und als Nemblich zu Erst das obgemelte Christoff Laiminger, Alban Clofner und Heinrich Nothhaffen im Namen vorgemelten Laimingers Tochter und der andern zweyen Haußfrauen allen derselben erben und nachkommen für alle ihre sprüch und vorderungen, nichts außgenommen, so sy zu weyl. obgenannten Würgen von Fraumberg und seinen gelassenen haaben und güttern gehabt oder haben hätten mögen, volgen und zusehen soll das Schloß und Herrschafft Haidenburg mit sambt den Gerichten, güttern, Lehenßchafften aller Obrigkeit, Wildpaur, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Mannschafften Eigenleuthen auch allen Renten und gülten, wie das alles weyl. Georg von Fraumberg in seinem brauch gehabt und genossen hat hierin benannt oder nicht benannt nichts außgenommen noch hindangesezt, darzu soll auch alle und jede des hütgemelten Würgen von Fraumberg gelassener zwayer kñinder mit Namen Signund und Hannsen, so er wie Oben stet, bei der Gossenpergerin seiner lesten Haußfrauen erworben hat, alle Obrigkeit, Herrschafft und Gerechtigkait, so sy zu desselben Georgen von Fraumberg ires Vaters gelassen Schloß und Herrschafft Haidenburg mit seinen zugehören, wie vorstet, auch aller andern seiner verlassen haab und guett haben und noch gehabt haben mögen nichts außgenommen auf die obgenannten Christoffen Laiminger, Alban Clofner und Heinrich Nothhaffen Töchter Haußfrauen Erben und nachkommen hiemit völiglich gewendet und ihnen ybergeben sein. Zum anderten soll auch der obgenannten Christoffen Laimingers Alban Clofners und Heinrichs Nothhaffen anstatt ihrer Tochter und Haußfrauen auch derselben Erben und nachkommen zusehen und nachvolgen alle gelltschuld, so man weyl. Georg von Fraumberg schuldig ist, dagegen sollen sy auch allen den Gläubigern so weyl. genannter Georg von Fraumberg auch schuldig sein soll, daß sich warlich findt und sumberlich Warnunden Fraumberger zum Hübenstain und seinen mitgenannten von wegen ihrer Haußfrauen der Sechzehnhundert Gulden Meinsch laut ihrer Beschreibung bezallung und Vergütung thun, den obgemelten kñindern on schaden. Ob auch ehegenannte Barbara Gossenpergerin weyl. berichts Würgen von Fraumberg gelassne Wittis und derselben kñinder oder ihr Gerhaber sambtlich oder sonderlich ainig zusprachen oder vorderung zu weyl. gemelten von Fraumberg oder seine gelassne haab und guett hatten, di sollen genannte Laiminger Clofner und Nothhafft auch derselben Erben zu vergüten und zu bezallen nit schuldig, sonder di obgemelte Gerhaber und kñinder auch ihr Erben desshalben ihr fürtenndt sein und sy desshalben one schaden halten. Zum dritten sollen auch die obgedachten Gerhaber all brieflich Urkhunt und Register, so weyl. obgedachter von Fraumberg kñinder im gelassen hat, bemelten Laiminger, Clofner und Nothhaffen bei iren Ehren und Threnen yberantworten und di so sy nit in irer gewalt haben, sondern bei andern Westen, threulich anzeigen und diselben ires wissens nit verhalten, darentgegen sollen obgedachten Gerhabern anstatt irer Pflégkñinder auch derselben Erben und nachkommen auf weyl. obgedachten Würgen von Fraumberg gelassne haab und güttern volgen und zusehen vierzig gulden Meinsch järlicher gült als nach laut und inhalt einer verßchreibung, so desshalb angericht werden soll, jedoch sollen obgedachte Laiminger Clofner und Nothhafft auch ir Erben und nachkommen macht haben diselbigen vierzig Gulden Meinsch järlicher gült und neunhundert und Sechzig gulden abzulesen,

doch so man solche Besung thun will, das soll aines yeden Jars vor Martini zugescrieben und dess ain wissen gemacht und alsdenn auf die wegge Richtmess darnach solch Besung nit mit Bezallung der verfallnen gllt vollzogen und gethan werden. Es soll auch obgedachten Gerhabern anstatt irer Pflögkinder, derselben erben und nachkommen volgen und zusehen die Anvorderung der Acht Hundert gulden Meinißsch schulden, so der wolgeborn unser lieber gethræuer Wolfgang Graf zu Ortenburg zue thun schuldig ist, und darzue all sähvente haab, so vill der igt vorhanden ist, nichts aufgenommen, dann allain das so zu der Wehr gehört, das soll bei dem Schloß Haydenburg bleiben, wo aber jemand anderer außerhalb der obgenannten Parttheyen in der sähventen haab veränderung gethan oder darauff genommen hätten, dasselb soll den genannten Gerhabern an irer vorderung unmagenommen sein threnlich an alles gewerd. Und auf das sollen die Parttheyen zu beiderseits diser obgemelten Spenn und Irrung halber gennzlich mit einander gealut, entschiden und vertragen sein und ain thail dem andern yber innhaltung dises entscheidts auch weber und erlitten schaden und Costen nichts schuldig sein. Des haben wir zu Urkund jedem thail auf sein begeren einen gleichlautenden brief under unser vormundschaft anhangenten Secret Insigel besigelt. Geben zu München an St. Thomas des heyl. Zwölffpottentag als man zelt von Cristi unsers lieben Herrn gepurret fünffzehnhundert und acht Jar.“

So waren also die Söhne Georgs von Fraunberg aus Haidenburg verdrängt und mit einer verhältnismäßig unbedeutenden Summe abgefertigt. Nur die übrigen noch vorhandenen Frauenberge und namentlich Selz Fraunberg zu Göttersdorf und Christoph von Fraunberg zu Pöchsau hatten noch beträchtlichen Antheil an der Herrschaft Haidenburg, aber nach kurzer Zeit kam, wie wir sehen werden, auch dieser Antheil an Alban von Clofen, den wir bald als alleinigen Herrn der Herrschaft finden werden.

Nachträglich wollen wir hier noch die Namen einiger Pfleger, Richter und anderer Bediensteter anführen, die während der Zeit der Fraunberge in Haidenburg angestellt waren.

Im Jahre 1436 ist der edel vest Heinrich der Reichker Richter in Haidenburg; im Jahre 1445 kommt vor der „weis vest Hanns Kasperger Pfleger“; im Jahre 1453 der edel vest Ulrich Auer, Richter; 1451 und 1453 der edel vest Christoph Ampfinger, Kastner und Hanns Woglhuber Amtmann; 1470 Kaspar Berger, Richter; 1472 der edel vest Wilhelm Lamphartshamer, Pfleger zu Haidenburg (kam später nach Neuburg am Inn); 1480 der edel vest Hanns Cfer, Kastner; 1481 bis 1497 Görg Pruckner, Kastner; 1486 Stephan Teuffenpökh Gerichtschreiber; 1490 zc. Hanns Herbsthaimer zu Herbstalm, Pfleger und Richter zu Haidenburg.

7. Haidenburg unter den Herrn von Closen.

Alban von Closen war unstreitig der hervorragendste unter den Schwieger söhnen Georgs von Fraumberg. An Alter des Adels Keinem nachstehend, übertraf er sie beide an Gewandtheit und Thätigkeit, sowie durch Würden und Ehrenstellen, die er bekleidete. Er war Hofmarschall Herzog Ludwigs, später herzoglicher Hauptmann zu Burg-hausen und Landmarschall von Niederbayern. Zu dem allen war er auch reich und besaß außer seinem Antheil an Haidenburg auch noch, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Hanns das Schloß und die Herrschaft Stubenberg und einige andere einschichtige Güter. Einmal im Mißbesitze Haidenburgs war er vorzüglich darauf bedacht die ihm noch nicht gehörigen Antheile durch Kauf oder Tausch an sich zu bringen. Das Erste, was er erzweckte, war die Erwerbung des Antheiles Seizens von Fraumberg zu Göttersdorf und zwar durch Tausch, indem Alban von Closen und Christoph von Lanning und des letztern an Johann von der Laiter verheirathete Tochter Margaretha den ihnen aus der Verlassenschaft Georgs von Fraumberg zugefallenen Antheil von Göttersdorf dem Seiz von Fraumberg übergaben und dafür dessen Antheil an Haidenburg erhielten. Die Taufsurkunde trägt das Datum vom Neujahrstage 1510 und beschreibt den bisher dem Seiz von Fraumberg angehörig gewesenen Theil der Herrschaft Haidenburg folgendermaßen.

„Nemblichen die hernach geschriben meine eigen erbliche stuch güetter und gerechtigkeit an dem Schloß und Herrschaft Haydenburg, so mir erblichen und käuflichen zuegestanden und hernach benannt sein. Anzenglich und Erstlich alle Herrschaft Gericht und Oberkeit mit sambt dem Wildtpann, Nachtzillen, handlen und wandlen zu Haydenburg durchaus meinen thail, darzu den Hof vor dem Schloß von dem obern thor bis an das untere Castenßth allen mit sambt dem halben Casten gegen dem Schloß yber und allen Ställen yht in gemelten Hof gelegen. Mer hab ich Sun auff und ybergeben meine Tafeln in dem vorhof mit sambt den Stabl auch mit dem klainen Paumbgarten und dem graben hinterumb bis an das untere Castenßth, alles vor dem obern thor gelegen. Mer meinen neuen grossen Paumbgarten, all meinen thail in dem außgestochten Krauttgarten bei dem Reischpichel und meinen obern Weyer der allain mein gewest mit sambt mein thail an dem mittlern Weyer und der stüchgruben dabel gelegen und was ich in denselben grundten, pindten und wißseheit darumbigent gehabt hab. Item mer hab ich Sun geben all mein gebillich und erbliche gerechtigkeit an der Hiltzen, prunn und ventknuss in dem Schloß zu Haydenburg, wie das dieselbige thailbrief darumb vorhanden außweisen. Item mer mein stuff tagwerch wismadt auf der Kaiserinn sambt den drey tagwerchen auf der Stockach genannt, so mir von genannt wiß-

madten an meinen theill zugestanden seint. Item mer die hernachgeschriben gehiltz und holzgründt Nemblich die Schweyber bei Wilshoven, das Raigerholz zu Haydenburg den Wald zu Dietterspurig und das Sollaßholz alle genannt gelegen, darinnen mir, Seyzen von Fraunberg das vierththeill durchausß gehörrig gewesen ist. Item den Hofspar zu Haydenburg sambt meinen Zehnten den ich dazu verlassen hab, mir allain zuwendig, dazu allen meinen vierkten theill in den grundten und waldten allher umb das Schloß und hystgenannten Hofspar allenthalben sambt den Pabt allhie gelegen. Weiter und darzue hab ich Imi ybergeben all meine gerechtigkeit freyheit und obrigkeit in dem Markt zu Nydenpach mit sambt der gilt auß dem Zoll daselbsten die traubtgilt auß den purgleben daselbsten die hueb zu Mattenhamb, darauf Fur Jagl sitz, ain halbe hueb daselbst, darauf der Nasel sitz und ain hueb zu Thanpach darauf Peter Brenner sitz, sambt der andern halben hueb daselbst, so auch obbenannter Brenner innhat. Item das guett zu Diettersödt (heutzutage Niederöb) enderthhalb des Raigerholz gelegen, das fischwasser zu St. Johannis- thlrchen und die gilt auß dem Peißhof zu Kriegstreff. Item mer ain sölben zu Haydenorf, darauf der Andre sitz den Hof zu Wistlbach darauf thlrmaier sitz und die Hünzlßiben zu Oberndorf so ich erkauftt habe, den fischer zu Enzerweiß, das guett zu Mäging darauf der Hünzl sitz. Item mer alle Woggtthey in dem untern Ambt Nemblich und Erslich auß dem Mayerhof zu Carling zu sambt den Weinführen, so er zu der Tafern führen muß, die Woggtthey auß der Müdenhub zu Hollarbach, auß der Lettelshub daselbsten, auß dem guett zu Kheussen auß dem Steffguett daselbst, auß dem guett zu Gizing, den forster von Stadl und auß dem guett zu Pachsarnödt alle gelegen. Item mer die Woggtthey auß den hernachgeschriben glettern in dem obern Ambt Nemblich zu dem huerer in Stadspach zu dem Millell zu Kristorff zu der Wosmillell, auß dem glettl Vogelplihel, zu dem hletter und auß dem Wenhamerhof beide zu Bergweiß auß dem glettl seberkizin, die gilt zu Onanblmillell die Woggtthey auß Weiglhof zu Enchenorf auß dem Hofspar zu Enzerweiß, zu Ruffst und auß dem Ichen in dem oberpupach, darauf der Demel sitz.“

Einige Stücke und Güter nahm sich aber Seiz von Fraunberg auß und vereinigte sie mit seiner Herrschaft Göttersdorf. Am Ende der Taufsurkunde heist es nämlich:

„Doch so hab ich mir obgenannter Seyfried von Fraunberg freylebig sitzgesetzt und vorbehaltten Nemblich den Kirchhof (Kirchmaierhof) zu Pörendorf, die Millell Ernstorff die woggtgilt bei dem Stinßl von Polhing, den heghhof zu Viehausen mit sambt der halben An, Gehiltz und Wießlhay-Ambt zu Bergweiß mit allen Gerichten Obrigkeiten Hünzl und wänndl als das die bemelten gletter mit scharwerch und aller gerichtshandlung auch an das gejaid und all andern sachen von Innen siron frey, miltstig und mir zuetehen sollen, desgleichen sollen die stuch und gletter, so ich Imi mit Weyel zuegestellt hab, mit aller Gerichts Obrigkeit scharwerch alle handeln und wandlen Imi auch frey lebzig zuetehen, zusambt den glettern und stuchten so ich zu Oberndorf und Utlikhofen erkauftt, darauf ich Imi Edelmanns gerechtigkeit gelassen hab, doch darauf meiner jäcklichen gilt, grund Boden, stift sör und scharwerch und mit mehrers hinzuegesetzt.“

So genau und umständlich Alles bei dem eingegangenen Tausche erwogen und ausgemacht worden zu sein schien, so kam es doch halb nach geschlossenem Tausch zu Streitigkeiten, deren Betreff und Sächlichkeit aus nachstehender Vertragsurkunde hinlänglich ersichtlich wird.

„Wir nachbenannte mit Namen Hieronymus von Seibolstorff zu Schenkhenau Ritter, der zeit des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten meines genehigen Herrn Herzog Wilhelms in ober und nieder Bayern Vizthum zu Landschuett, Peter Paumbgartner zum Frauenstain beeder Rechts Doktor seiner fürstlichen genaden Kanzler daselbst Hans von Clofen zu Arnstorff und Bernhardt von Seybolstorff beede Ritter Weihen öffentlich mit dem brie gegen allermenniglich als sich zwischen Herrn Christoffen von Laiming zu Amrang Ritter, auch Alban von Clofen zu Stubenberg der zeit Pfleger zu Reichenberg Eins, und Seyzen von Fraunberg zu Gütterstorff anderten theils nachvolgenter sprich und gegensprich halber, die ain theill zu dem andern gesetzt Spenn und Irrung gehalten haben, verhalten Sye dann vor dem fürstl. Regiment alhie zu Landschuett gegeneinander in Recht gewaren und alle durch Sye beederseits Clagen, Gegen Clagen und Antworten in Recht gegeneinander eingekert und seint Remblich zu Erst durch bemelten Laiminger und Clofner in iren fürgebrachten Clagen dreißig und vierzig Gulden Meinsch und etlich Pfening angezogen worden die obbemelten Fraunberger an dem Stengergeld so weyland Herr Georg von Fraunberg Ritter des achten Jarß vergangen in der Herrschafft Haydenburg angelegt hber all seine gethane Aufgab Inen zugehörig, nach Inen haben sollt, zum Andern were Inen derselb Fraunberger lautt ainer schuldzettl mit seiner handschrift inderzeichent schuldig, Er hätte sich auch eines Lehents zu Kriestorff, Inen zugehörig inderstanden. Mer Inen des acht und neunnten Jarß alle Wändl Eigelgelt, forderung, heyrath, thandl und andere Gericht abnutzung von der Herrschafft Haydenburg eingenommen, doch Inen vor ermelten Jaren zu halben theill zugestanden, darzu were Er Inen in Crafft dieses Jarß außweyßel, den Sye mit In gethan alle steuern und scharwerchlicher hber die Herrschafft Haydenburg sagent auch ain brie gegen den Gericht Wikkhoven, ain brie hber die gilt zu Obernperg und all andere brieulich Resthundert lautt seiner bewilligung hberantwortten, dergleichen etliche schaff habern die Ine weyland Herr Georg von Fraunberg geliehen hat, schuldig. Weiter hat Er, Fraunberger Inen in den Wexel, den Sye, wie ob stet, mit In getroffen, bei dem Rihchmar zu Mistelbach ain halb schaff habern und dreißig Pfening gilt, mer in solchem Wexel bei dem hietter zu Gerweiß Bierzig Pfening gilt, das sich nit erkndt, aber gilt bei den zway pauern zu Mattenhamb, di sy auch nit bestendig weren, darzu dann auf dem Mayerhof zu Carling für frey eigene giltt, die vordin Wilhelm Hapffelhen zu Wydenbach lautt brie und Sichel versezt gewest angezaigt. Viertens hat Er genannter Fraunberger In, bemelten Christoffen von Laiming, des achten Jarß vergangen seint gilt Remblich 1 schaff khorn und 1 schaff habern zu Strading auch mer etliche schulden lautt aines zettl, eingenommen und zu dem allen hätt Er, Laiminger, In auch etlich getraibt geliehen, das alles Sye bezallung, abtretting, hberantwortung erfassung und verglichung von ytbemelten Fraunberger begeerten. Dagegen aber derselbe Seyz von

Fraunberg reconvection umb gegen Clagweis fürbracht und anzogen, wie er weyl. benannten Herrn Öbren von Fraunberg des vierten Jars vergangen bei dreißigt schaff etlich Rhlbel allerlay getraybts behaltnißweis geben und vierzehn schaff haben, derzeit Er Pfleger zu Landau gewest, gesehen, mer wer Im derselb Herr Georg umb etlich Emmer Kotten und Weissen hepßweins, die er Im des Sechsten Jars vergangen, geben hat noch unbezalt schuldig bliben. Zwölff Gulden Meiniß und etliche Pfening, darzu hetten bemelt Raiminger und Clossner von seim, Fraunbergers Wirth zu Haydenburg etlichen Wein in das Schloß dafels genommen, darumben Im auch noch unbezalt außstunden Vier Gulden und etlich Pfening. So hetten auch dieselben, Raiminger und Clossner einen Kessel mit sambt andern geschirr in ain Padt gehörig von Im genommen, das Er Im und Eiben Gulden Meiniß angeschlagen aber noch das gelt von Imen nit habe. Weiter weren Im in dem Wezel, den Er mit Imen getroffen, drey und zwanzigt Pfundt drei schilling und etlich Pfening gelts das Er Imen geben durch Herrn Christoph Raiminger alweg ain Pfunt gelts nit höher dann um vierundzwanzig Pfunt Pfening angeschlagen worden, das Er Imen aber demassen nit geben wollen, darauf Herr Christoph gesagt hat, wo es zu wenig, wollte er Im mer geben. Darnach schlug er bekrüts Pfandgelt umb acht und zwanzig Pfund Pfening an. Verer und zum besten so hatten Im in bekrütem Wezel Raiminger und Clossner auch ain Dritthail Zehent zu Schlipfing für neun gulden gelts geben, der aber kaum anderthhalb gulden gelts ertragen möcht, und hegeert darauf daß Im bemelter Raiminger und Clossner das so woll weyl. bemelten Herrn Öbrg Fraunberger verkrü, als seine erben und das andere für sich selbst auch bezahlen, vergleichen und erstatten sollen. — Als aber bemelt beede Partheyen in solchen angezogenen Irrungen auf heunt dato für bekrüts sächs. Regiment zu Recht beschiben gewest seint sy obberkrüten auch allen andern spräch halber, di sy bis auf heunt dato zu einander gesetzt und zu haben vermaint haben auf gütlich und irreben, beschalben mit Imen gehalten freywillthätlich auf uns obberkrü sächsprachmänner hindergängig worden und haben sich der auff unser veranlassung in solcher massen, das wer Sie beiderseits in Imen fürbringen noch notthürftiglich gegen einander verhören, auch alle vorbereitet und andere Irer Clagen und Segen Clagen gegen einander erweegen sollen und was wir nochmals in der gletigkeit zwischen Imen sprechen erkennen und entschalden, dem wollen Sye gethrentlich vollziehung thun auch es dabei an aller verer Waigerung bleiben lassen. Demnach und auf Ir fleißigs Witten, deshalb an uns beschehen haben wir uns Imen, den Partheyen zu guet der sachen beladen und nach notthürftiger Berhöer und erweegung des handels Sych der Saden halb in der gletigkeit demassen mit einander vertragen und Imen zu einen entscheidt geben Nemlich zu Erst daß alle obberkrüte Clagen und Segen Clagen wie di von Arttkhel zu Arttkhel durch sych beede Partheyen in oder außserhalb Rechtsens fürbracht und angezogen werden zwischen Ir außserhalb nachvolgenden Arttkhel gleich gegeninander aufhebet, ganz hin und ab auch ain thail dem andern des Zehents halben zu Kriestorf von weyland Herrn Johansen von Achberg herrkrüent das sich Seyz von Fraunberg nach weyland Herrn Georgen von Fraunberg absterben umb dreihundert gulden schulden; di er bemelten Herrn Georgen auch sonst fünfzig gulden Meiniß laut aines khundschaftsbrievs von desselben Herrn Georgs gelassne Wittiben fürbracht, gesehen haben soll, unterstanden,

und solchen Zehent die Zeit eingenommen hat, soll derselb Zehent mit aller seiner zugehör umhambemelten Raiminger und Clofner und Sren Erben, damit Sres gefallens als mit andern Sren Eigenschaften guett zu handeln, volgen und zuestehen. Dagegen sollen sye bemelten Fraumberger die berürten dreihundert gulden und im ansehung des fürgebrachten Hundschaftsbriebs für die andern fünfzig, vierzig gulden Kleinisch geben, und diweill sy Im solcher Summen der dreihundert und vierzig gulden nit bezahlen thuen sollen sye Im di alle Jar mit Sibzehn Gulden gelts auf einen yeden Martinstag vor oder hernach verzinßen und zu negst kommenden Martinstag mit erster bezallung solcher verzinßung anfangen. Sye sollen Im auch solichs zinsgelt auf etlichen iren stücken und glettern anzeigen und vergewissern, doch mögen Sye dieselben stuck und gletter dennoch selbst inhaben und verwalten und Ir berürten zins jährlich von der hand raichen biß so lang sye In oder seiner erben solchen zins mit bezallung obgedachter Summe gelts ablesen. Zum Dritten von wegen des guetts oder Wayerhofs zu Carling soll Seiz Fraumberger Snen, Raiminger und Clofner, den brie, so Wilhelm Happek von Nydenbach yber denselben Hof haben soll, yberantworten und zu hande stellen, oder Snen glaublich Urkund bringen, daß derselb brie vernicht und abgethan seien. Zum Vierten soll auch derselb Fraumberger den abgang der voranzigten jährlichen gulten bei dem Rhlrmaier zu Mistbach bei dem hletter zu Gertweiß und bei den zweyen pauern zu Mattenhamb benannten Raiminger und Clofner richtig machen oder Snen derselben gebürlich und gleichmessige erstattung thun. Zum fünften die angezogenen Steuer und Scharverpflichter, den brie gegen den Gerlach Wilschoven und ain brie yber die gilt zu Obernberg auch all andere brievische Urkund, was er der allenthalben hat mit fleisse selbst ersuchen und ersuchen lassen und was er vorberürter oder anderer brievischer Urkunden yht oder thilustiglich in seinen gewaltsamb zu berürter Herrschafft gehörig und mehr benannten Raiminger und Clofner derenthalb dienlich erkundet, dieselben soll Er Snen bei seiner pflicht und gewissen threnlich yberantworten und zufriedenstellen. Damit sollen sye als aller vorberürter und ander irer sprlich und forderung halber di sye biß auf anheunt dato zu einander gesetzt und zu haben vermaint haben, nichts aufgenommen, auf ein ganz stets End miteinander Eadilich gericht, geant und entschiden als Costen und schaden inner- oder aussershalb des Rechts biß auf heunt dato von Snen beiderseits erlitten gleich gegeneinander aufgehebt und ain thail zu dem andern weiter nichts mehr (denn was diser unser endtschaidt und vertrag answelst) ze sprechen noch ze fordern, als sye unß dann in Crafft dieses ives auf unß gethanen Compromiss und hindergangs aller obgeschribner also threnlich nachzelkommen und vollziehung zu thun bei iren wahren threnen zugesagt haben. Alles gethrenlich und an gewerb, solch unfers-enttscheidts haben wir yedem thail auf sein begeeren einen gleichlautenden vertrags brie mit unfern eigen hier anhangenden Insigel, doch unß unfern erben und derselben Insigel vn schaden, bestgelt. Geben zu Landshtet am Monttag nach unfer lieben Frauen empfungniß von Christi unfers lieben Herrn gebürt im fünf- zehnhundert aifften jar.“

„Am Freitag nach St. Georg des heiligen Ritters Tag 1512
 kauften Alban von Clofen und Christoph Raiminger auch den Antheil

des Heinrich Nothhaft und seiner Gemahlin Regina an sich. Der Kaufbrief ist von den beiden verkaufenden Eheleuten und von den edel und gestrengen Herrn Wilhelm von Paulstorf Ritter zu Rün auf Falkenfels Pfleger zu Falkenstein und Albrecht Nothhaft zu Pernstein Hofmeister, ihren lieben Vettern und Schwager gesiegelt.

„Am Pfünztag vor der heiligen Jungfrau Luzie Tag“ des nämlichen Jahres gaben Christoph von Laiming zu Amrang und seine Tochter Margaretha mit Beistimmung ihres Gemahles Johannes von der Laiter Herr zu Bern ihren ganzen Antheil an dem Schlosse und der Herrschaft Haydenburg käuflich an Alban von Closen und seinem Bruder Hans von Closen über, den Kaufbrief siegelten Christoph von Laiming und sein Schwiegersohn Johann von der Laiter selbst, anstatt der Margaretha aber „der edel und vest Rienhart von Schafhausen, der Zeit ihres Herrn und Hauswirths von Bern und ihr Hauspfleger zu Dachau.“ Schon vor dem obigen Kaufe hatten die beiden Brüder Alban und Hans von Closen auch dem Christoph von Fraumberg zu Poyau seinen Antheil an Haydenburg um die Summe von viertausend vierhundert und achtzig Gulden rheinisch abgekauft und den am Erhtag nach dem Sonntag Reminiscere in der Fastn 1512 gefertigten und vom Verkäufer so wie von dem edel vesten Herrn Peter von Altenhausen zu Abeldorf und Seifried von Fraumberg zu Göttersdorf gesiegelten Kaufbrief zugleich mit einem Libell empfangen, in welchem die verkauften Güter und Renten genau beschrieben sind, wie folgt:

„Bemerkh die stücken, Gilt dienst und gletter So ich Christoph von Fraumberg zu Pochsau an dem Schloß und allenthalben in der Herrschaft Haydenburg in Crafft aines durchgehenten Kaufs zuegestellt, geben und yberantwortt hab, wie dann die hernach volgente nach seig mit Namen vergriffen sein.

Item am ersten gib ich Inen meine erbliche gerechtigkeit und Interesse an der Mhären, Brunn und venthsuß in dem Schloß zu Haydenburg, wie dann solichs die thailbrief derhalben außgangen vermögen und anshweisen.

Item mer den Hof vor dem Schloß vor dem mittern Casenblß auf das untere Thor hinab mit sambt der Hoffstatt darauf das Casenhauß gestanden und mit sambt den graben außß herumb ligent und darzue mein halben Casen daselben im vorhof gelegen, wie das alles begriffen und mir zuegehörig gewest.

Item mer allen meinen thail und gerechtigkeit an den Aigenleuten, Lehen-schaftten Weyhern, pointen, Khranttgarten Blüembesuch Egartten mit allen Wun und Waiben zum Schloß Haydenburg gehörig.

Item mer mein Weingarten an den Meyspichel wie der umbfangen ist mit sambt dem was mir allenthalben angemelten Meyspichel hette zuestehen mögen.

Item mer meinen gebilrenten thail an den wismaden auf den Stockhah und Hafferrinn, wie ich den in gebrauch und Einhaben gewest und gen Haydenburg mein thail gehörig und gebraucht sein worden on alle aufnemmung.

Item mer die hernachgeschriben gehilz und holzgrundt Nemlich die Schweiber bei Wiserhand, das Raigenholz zu Haydenburg, den Waldt zu Dietersburg und das Sollachholz yedes mit seinen Anheugen und zuegehörngen, darinn mir Christoph von Framberg durchaus der viertl thail zuegehörig gewest ist.

Wympassing. Item der hof alda, den yht Moser innhat dient jårlichen zu stift 10 (ß = Schilling) dl., vier groff Genß oder 40 dl., 6 khs oder 15 dl., acht dienst-hennen oder 40 dl., zway stiftshennen oder 10 dl., 100 Myer oder 15 dl., khrayßgelt 32 dl., und 1 vierttl Wein oder 14 dl., alles Landshuetter pfening, dient mer 3 megen Magen oder sllr ain megen 60 dl., an Waiz ain halb schaff an khorn drey schaff an gersten ain halbs schaff und an habern drey schaff alles Landauer Maaß.

Gergweiß Hofmarck. Item die Tafeln daselben dient jårlichen zu halben thail 6 Pfd. dl. und 1 viertl Stiffwein oder 14 dl.

Item das glettl bei der Tafeln gelegen dient jårlich 5 Pfd. dl. und 1 Vierttl Stiffwein oder 14 dl. Landshuter.

Item die hueb daselb darauf Pichler stz dient jårlich zu dienst 10 ß dl., Stiff 11 ß 20 dl., groß zins 4 ß 5 dl., 2 Stiffshennen oder 10 dl., ain Hochzeit oder 15 dl., khrayßgelt 16 dl., Voggt 5 ß dl., 1 vierttl Stiffwein oder 14 dl., alles Landshueter, an Waizen 6 megen, an habern 1 megen Wydenbecker Maaß ¹⁾ und dient mer von dem forstlehen 5 ß dl., 1 Henne oder 5 dl. und 1 megen Waiz Landauer.

Item Wagnerhueb daselb darauf Schonberger stz dient jårlich zu Stiff 11 ß 20 dl., dienst 10 ß dl., groß zins 4 ß 5 dl., 3 Hennen oder 15 dl., ain Hochzeit oder 15 dl., Voggt 5 ß dl., khrayßgelt 16 dl., 1 vierttl Stiffwein oder 14 dl., alles Landshueter. An Waizen 6 megen und an habern $\frac{1}{2}$ megen Wydenbecker Maaß.

Gainstorf. Item Niederseiß daselb dient jårlich zu Stiff 4 $\frac{1}{2}$ Pfd. 10 dl., 2 Schwein oder 10 ß dl., 30 khs oder 5 ß dl., 12 Dienstshennen oder 60 dl., 6 Genß oder 60 dl., 100 Myer oder 15 dl., ain Semmel oder 30 dl., 2 Stiffshennen oder 10 dl., 1 schott harbs (Klachs) oder 30 dl., khrayßgelt 32 dl., 1 vierttl Stiffwein oder 14 dl. 1 megen Magen oder 80 dl., alles Landshueter, an Waiz 1 schaff und an khorn 5 schaff Wydenbecker Maaß.

Item das Baylpadt zu Gergweiß dient jårlichen zu gilt 14 ß dl. Landshueter.

Schvnering Hofmarck. Item Hofers guett daselb dient jårlich zu Stiff 80 dl., dienst 10 ß dl., 2 Hennen oder 10 dl., khrayßgelt 16 dl., 1 viertl Stiffwein oder 14 dl.

Item Leonhard Schwester daselb dient jårlichen zu Stiff 5 ß dl., dienst 80 dl., 2 Hennen oder 10 dl., khrayßgelt 16 dl. und 1 vierttl Stiffwein oder 14 dl.

Galgweiß. Item Pachmater daselb hat inn kthor und wismather, dient davon jårlich zu Stiff 20 ß dl., 2 genß oder 20 dl., 2 Stiffshennen oder 10 dl., khrayßgelt 16 dl., 1 vierttl Wein oder 14 dl.

1) 1 Schaff Widenbacher Maaß ist gleich anderthalt Schffel Landauer.

Pörsendorf, Hofmarch. Item Wischer daselb dient jährlich von dem Wischwasser zu Stifft 4 Pfd. 75 dl., 2 Erung oder 4 β dl., 1 Essen Stifftisch oder 32 dl. und 1 viertl Wein oder 14 dl.

Item das Schwemmluchen daselb so ist Paulus Wischer von Emerstorff innhat dient jährlich zu Stifft 10 β dl., 1 Essen Stifftisch oder 32 dl. und 1 viertl Stifftwein oder 14 dl.

Item mer ain Zehent daselb wie ber gefällt angeschlagen zu gemainen Saren daselb auf 12 Pfd. 7 β dl.

Emerstorff, Hofmarch. Item Wischer daselb dient jährlich vom Wischwasser zu Stifft 4 $\frac{1}{2}$ Pfd. 15 dl., 2 Erung oder $\frac{1}{2}$ Pfd. dl. und von der söben 60 dl.

Schraffelkell. Item die kelle daselb dient jährlich zu Stifft 2 Pfd. 7 β 8 dl., 1 viertl Wein oder 14 dl.

Haydenborf. Item die söben alda dient jährlich zu halben theill 75 dl. und 1 Kopf Wein oder 7 dl.

Etzherting. Item das Hoppau daselb zu dem Schloß Haydenburg gehörig dient jährlich zu Stifft 15 Pfd. dl., khrainßgeld 32 dl. und 1 viertl Stifftwein oder 14 dl.

Haydenburg. Item die Binderödt daselb sambt den garten und ackern dient jährlich zu Stifft 2 Pfd. dl. und 1 Viertel Stifftwein oder 14 dl.

Item das Pädergkell daselb mein viertten theill dient jährlich zu Stifft 3 $\frac{1}{2}$ β dl. und 1 Schafft Stifftwein oder 14 dl.

Uttigkhsen. Item die söben daselb so ist Weithl innhat, dient jährlich zu mein theill $\frac{1}{2}$ Pfd. dl., 1 Kopf Wein oder 7 dl.

Hydenbach. Item gemainer Markt daselb dient jährlich auß dem Zoll daselb zu meinen theill 20 β dl. und von einem purglechen daselb 1 schaff khorn Hydenbecker und Haydenburger Castenmaas.

Peilspach, Hofmarch. Item Römmerhof daselb dient jährlich zu Stifft 10 β dl., 15 khäs oder 75 dl., zwo Genß oder 20 dl., 4 dienßhennen oder 20 dl., ain schott Harbs oder 25 dl., 100 Myer oder 15 dl., khrainßgeld 32 dl., 2 Stifft-hennen oder 10 dl., 1 viertl Stifftwein oder 14 dl., $\frac{1}{2}$ megen Magen oder 40 dl., ain Schwem oder 7 $\frac{1}{2}$ β dl., an Waizen 1 schaff, an khorn 2 schaff Hydenbecker Maas.

Sarbach, Hofmarch. Item die hueb daselb darauf funfherl geseffen dient jährlich zu Stifft 11 β dl., 9 khäs oder 9 β dl., 45 Myer oder 5 dl., 3 Hennen oder 15 dl., khrainßgelt 32 dl., 1 viertl Wein oder 14 dl., an khorn 1 schaff und an Habern 1 $\frac{1}{2}$ Schaff Hydenbecker Maas.

Item die dorshueb daselb dient jährlich zu Stifft 15 $\frac{1}{2}$ β dl., khrainßgelt 15 dl., 1 viertl Wein 14 dl., an khorn 1 schaff, an habern 1 megen Hydenbecker Maas.

Item die Gartenhueb daselb dient jährlich zu Stifft 10 β 20 dl. Maysteuer 4 β 20 dl., Herbststeuer 4 β 5 dl., khrainßgeld 16 dl., 1 viertl Wein oder 14 dl., an khorn $\frac{1}{2}$ schaff Hydenbecker Maas.

Item die Kelle daselb dient jährlich zu Stifft 11 β dl., khrainßgeld 15 dl. und 1 Kopf Wein oder 7 dl.

Bemerkt den Voggt. — Enzerweiß, Hofmarch. Item Lorenz Rappmair daselb dient jährlich von der Voglhueb 4 Hennen oder 20 dl., an Waizen

6 mehen, an habern 5 mehen Landauer. dient mer von der Hennerhueb jährlich 4 Hennen oder 20 dl., an Waizen 6 mehen, an habern 5 mehen Landauer Maaß.

Euchendorf. Item Pflhelguett vor dem Markt daselb dient jährlich 28 dl. und 4 mehen Waiz Landauer.

Item Georg Wibl zu Enzerweiss dient und Hofpauer daselb dienen jährlich von dem Amtshof zu Enzerweiss 6 Hennen oder 30 dl., 10 mehen Waizen 5 mehen habern Landauer.

Item Hanns Gleiffer daselb dient jährlich von Etschhueb 20 β dl., an Waizen 6 mehen an habern 5 mehen Landauer.

Oberpurbach. Item Leonhard daselb dient jährlich Maysteuer achtthalben und dreissig dl., Herbststeuer 50 dl., 2 Hennen oder 10 dl., 20 Myer oder 3 dl., 2 Häs oder 5 dl. und Wetz mit alrer Sachß.

Item Hanns Mächner auf dem Weiglkehen daselb dient jährlich Maysteuer 13 dl., Herbststeuer 13 dl., 1 Henne oder 5 dl., 1 Häs oder 3 dl. und 10 Myer oder 3 halter Landschueter.

Niederpurbach. Item Peter Bruchpöck daselb dient jährlich Maysteuer 25 dl., Herbststeuer 25 dl., 1 Henna oder 5 dl., 10 Myer oder 3 halter.

Item Simmel daselb dient jährlich Maysteuer 25 dl., Herbststeuer 25 dl., 1 Henne oder 5 dl., 1 Häs oder 3 dl., 10 Myer oder 3 halter.

Auf dem Sulzbach. Item die Niedermittel darauß Wolfgang Engeltramtzt dient jährlich Maysteuer 17½ dl., Herbststeuer 20 dl., 1 Häs oder 2½ dl., 1 Henne oder 5 dl., 10 Myer oder 3 halter und an Horn 1 Hühel Mydenbecker Maaß

Item die Wagenhub daselb die Schwester innhat dient jährlich Maysteuer 17½ dl., Herbststeuer 20 dl., 1 Häs oder 3 dl., 1 Henne oder 5 dl., 10 Myer oder 3 halter 1 Hühel Horn Mydenb.

St. Johanskhilrchen. Item Wolf Hanns dient jährlich 3 β dl., 1 mehen Horn Mydenbecker Maaß.

Mießing. Item Miquer daselb dient jährlich 50 dl. Maysteuer, 50 dl., Herbststeuer, 2 Häs oder 5 dl., 2 Hennen oder 10 dl., 20 Myer oder 3 dl. und an Horn 2 mehen Mydenbecker Maaß.

Item Gabriel Pabst daselb dient jährlich 25 dl. Maysteuer und 25 dl. Herbststeuer.

Khlopfbach. Item Georg Khlopfbäch daselb dient jährlich aller sachen 43 dl. Landschueter.

Gergweiss. Item des Menhamers Hof daselb dient jährlich zu Voggt 1 mezen Waiz Mydenb.

Meyerling. Item Simelmayer daselb dient jährlich Maysteuer und Herbststeuer aller sachen 25 dl.

Item Andere daselbst dient jährlich May- und Herbststeuer 50 dl.

PaigLarn. Item Paigler daselbst dient jährlich May- und Herbststeuer 60 dl.

Zum Kheussen. Item Hannß Zimmermann daselb dient Maysteuer 25 dl., Herbststeuer 43 dl. und ½ Hühel Horn Mydenbecker Maaß, an habern 1 Bierling eines Meyen gemelts Maaß.

Item Georg Schmidt daselb dient jährlich Maysteuer 25 dl., Herbststeuer 40 dl., an thorn ein halb Kübel und an haber ein Vierling Nydenbacher Maasß.

Höfft, Hofmarck. Item die milell daselb dient jährlich Maysteuer 25 dl., Herbststeuer 25 dl., 2 Hennen oder 10 dl., 30 Aker oder 5 dl. und an thorn 3 megen Nydenbeder. Und das alles und jedes so hievor in diesem libell geschriben und anzeigt ist zu merern Urkundt han ich gemelter Christoph von Fraunberg zu Pochsau mein algen angeboren Inftgel hierangehängen. Geschehen und geben am Montag nach dem Sonntag Reminiscere in der hl. Fasten 1512 Jar."

Nach geschlossenem Kaufe fanden die Käufer, daß mehrere in dem Kaufe begriffene Renten und Giltten, nämlich von der Schönbergerhueb zu Bergweis, vom Hofe zu Eggerting, vom Niederseisenhof zu Gainsdorf, vom Schuhliendgütl zu Schönhering und von der Hofersölden daselbst, zusammen in einem jährlichen Zinsbetrage von 12 Pfd. 7 β 25 dl. Landsfurter Münz und 6 Kübel Waizen und $1\frac{1}{2}$ Kübel Haber Nydenbacher Mäzerei verpfändet seien und verlangten daher Ersatz. Da Christoph von Fraunberg solchen verweigerte, so gab es einen Prozeß, der erst nach Christophs Tode im Jahre 1515 dadurch geschlichtet wurde, daß dessen Söhne Wilhelm, Christoph, Matthäus und Haimeram von Fraunberg zu Pochsau und Alban und Hans von Clofen sich dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes unterwarfen. Das Schiedsgericht, bestehend aus den Rittern und Herrn Seifried von Töring zum Stein, Hans von Clofen zu Arnsdorf, Georg Wisbäck zu Welburg auf Wernberg, Georg von Preising zu Kopfberg, Albrecht und Heinrich die Nothhaft von Wernberg, Wilhelm von Haunsberg, machte am Erchtag nach dem Sonntag Oculi in der Fasten 1515 den Ausspruch, es sollten die Fraunberge bis nächsten St. Gallustag die abgängige Summe richtig machen.

Alle die bisher angeführten Käufe und Ablösungen erforderten aber eine große Summe Geldes, die den Gebrüdern Alban und Hans von Clofen schwerlich zu Gebote gestanden wäre, wenn sie sich nicht durch Verkauf anderer Güter Mittel hätten schaffen können. Sie verkauften nämlich im Jahre 1512 das Schloß Stubenberg um die Summe von 9000 Gulden an Wolfgang Baumgartner, Doktor beider Rechte und Pfleger zu Trostberg. Die im Archiv zu Haidenburg befindliche Urkunde des Kaufvertrags lautet wie folgt.

„Zu merken das wir Nachbenannt Heronymus von Seiboltsdorf zu Schenkenau Bisdom zu Landshutet, Hans von Clofen zu Arnstorf beide Ritter, Sebastian Alftig beeder Rechten Doktor Thunherr zu Freising und Sigmund von Panstorf zu Ehren zwischen den hochgebornen Edel und Wesen Petern Baumgartner zum Frauenstain

beeder Rechte Doktor anstatt und von wegen seines Betters Wolfgang Baumgartner auch beeder Rechten Doktor icht Pfleger zu Trostberg an Ainen, und Alban von Closen zu Haibenburg Pfleger zu Reichenberg für sich und von wegen Hannsen seinen Bruder am andern theil einen Contract und Abred eines Khauffs um das Stöß Stubenperg mit samdt aller und jeder seiner zuegehörung nachfolgender weis gemacht und abgerebt haben. Von erst so sollen bemelter Alban von Closen und Hannß sein brueder benannten Doktor Wolfgang Baumgartner und seinen Erben ewigs durchgehends und unwiderrufflichen Khauffsweis das berürt Stöß Stubenperg mit dem Burgstall, Mauern, Graben, Zwingen, Vorhöfen, Khasen, Stadel Ställen und Baumgarten, wie das allenthalben ein und umbfangen ist, Im auch dazu in solchen Khauf geben die drei Hofmarck Stubenperg Prieupach und Reit samdt allen andern stücken, giletten, Häusern, Höfen, hieben, sßden, Hoffstätten, Giltten, Semmeln, Zinsen und andern Nutzungen groß und klainen Zehenten, hülzern, holzmarcken, Auen, wismaden ziegelmüdel thrauttgarten, Poynten Egartien, Wassern, Weyhern und Wasserleuffen, Waiben, den Wildspann das Schwarzwild in Zullbacher Gereut biß an den Sumpach allein den Schalkenperg so ein Panforst ist, außgenommen, allen Voggteuttten Stiffteuttten, Manschaftten, Wischerei, Zwingen, Pauen, allen Scharverchen, Aufparten, Abparten Tobkällten zuesteinden und allen andern Nutzungen, Herrschafften, Obrschafften und Gerechtigkeiten wie das alles und jedwedes Namen hat oder in ainigen weg gegeben mag ganz stichts außgenommen besonders noch hindangesezt, wie selb Alles und jedes bemelt Alban von Closen und Hannß sein Bruder biß auf dies dato dieselß imgehabt, genossen und gebraucht haben ihnen auch davon zustehen und erfolgen hett mögen. Weiter soll derselß Alban von Closen und Hannß sein brueder genannten Doktor Wolfgang Baumgartner in solchen Khauf, das ich vorgemelter Hannß von Closen als der ältest des Namens sonderlich bewilligt und zuegelassen habe bei der Wahrheit gelauben und treuen auch geben alle geistliche Lehen zum Stöß Stubenperg gehörig, dergleichen alle und yede andere weltliche Lehen und Lehenchaftten aller stück und giletter kains außgenommen, wie sye dieselben gehabt haben, sollen Im auch darilber all ihr Lehenbücher und Lehenregister samdt einen Auffatz und ledigzählungsbrief der Lehenleutt ihrer Pflichten zuestellen. Item gemelt Alban von Closen und Hannß sein brueder sollen auch bei berürtten geistlichen Lehen und sonderlich bei der Pfarrkirchen alle Khesch, Pflucker Felstung, Messgewant, Ornat und anderes, was bißher bei demselben Lehen geistlicher Lehenstücken gebraucht ist worden, beleißen lassen. Ferner so sollen auch alle Zimmerholz, Bretter, Khesch und Stain icht bei berürtten Stöß Stubenperg ligent dabei beleißen. Darumb und für das Alles und jedes das in solchen Khauf nichts dann allain die einßällig bestembig jähliche Giltt angeschlagen und bezallt und das andere alles und yedes wie vorbemelt ist unangeschlagen und unbezallt daren thomen und eingezogen werden, soll bemelter Doktor Wolfgang Baumgartner genannten Alban von Closen und Hannsen seinen brueder allbeg für ein yeden gulden Selbs berürtter jählicher Giltten zwey und dreißsig gulden Meiniß, um ain Schaff Waiz zwei Pfunt Pfening, um ain Schaff thorn zwey gulden Meiniß, um Gerssen und habern ihr yedweder Schaff alles durchaus Brannauer Maaz zwey Schilling Pfening bezallt und sollen dieselben Alban von Closen und Hannß sein Bruder vermelten Doktor Wolfgang Baumgartner und seinen Erben die Abretting und

Einantwortung vorberlirts Sloss Stubenpürg sambt allen andern vorgedachten stucken gilettern, Herrlichheiten und Obrißkeiten auch Lebzigkling der Hinderfassen, Hofden, Voggt, Stiff-, Lehenleutt und andere Nuderthan an gemelten Doktor Wolfgang Baumgartner und seine Erben weisen, dagegen soll Inen derselb Doktor Wolfgang Baumgartner auf denselben tag an selben Kauf Tausent Gulden Meinsch haar Geld gueter Landswärung geben und zwischen hie und nachtkommenden Pfingsten an igt gebachten Kauf mehr die sechs Tausent Gulden Meinsch, so er, Doktor Wolfgang dem durchlauchtigen Fürsten unsern geneidigen Herrn Herzog Wilhelm auf das Sloss und Pflug Troßberg mit der zuegehörung gelichen gehabt hat und sonst zu denselben sechs Tausent Gulden noch zwey Tausent Gulden thuet acht Tausent Gulden Meinsch vergnilegen und bezallen und was vorberlirten Kauf um das vorgeschriben alles in angeregten Anschlag über die neun Tausent Gulden Meinsch machen und betreffen wirbt, dasselb soll Doktor Wolfgang Baumgartner ermelten Alban von Closen und Hannsen seinem brueder auf vorberlirten bestimmbten und verkauften stucken albeg silt zwaynzig ainem Gulden Geld jätlicher Gilt auf einen ewigen Wiederkauf nottürlichlich wieder vergewissern und verschreiben. Item Es sollen auch igt gemelter Alban von Closen und Hanns sein brueder Doktor Wolfgang Baumgartner und seinen Erben auf vorbestimmbten tag der abtretung und einantwortung des Sloss und der andern obgedachten stuck giletter, Obrißkeiten, Gerechtigkeiten und Herrlichheiten ainem genugsam aufgefertigten Kaufbrieff dieser Abred gemäß sambt ainem versigelten Saalbuech dahin all und jede Rent, Zins, Gilt, Dienst, Messung, Herrlichkeit, Obrißkeit und Gerichtbarkeit von wort zu wort und von stuck zu stuck nach lengs beschriben und benemnt sein sollen und darzue alle neuere brieff und Urkhund, Register und Gerechtigkeiten so sye beschriben haben yberantwortten und zu handten stellen. Weiter sollen auch die berlirten Kaufbrieff so Alban von Closen und Hanns sein brueder um das alles und jedes wie ob stet Doktor Wolfgang Baumgartner und seinen Erben geben werden, sich gegen selben Doktor Wolfgang und seine Erben vorschreiben, daß sye solchs Kaufs in Recht und siltstand und wo Inen der ainicherlai Sachen stucken oder Punkten mit Recht ansprochen wurd, daß sy im Recht silt meuniglich Ansprach ihr vertreter und Verantwortter sein wollen, bis so lange sye des Rechts vollkommen ruelichs Nut und Gewer, als des Lands in Bayern Recht ist erfessen haben und wo sye selt vertretung nicht thäten und Doktor Wolfgang Baumgartner und seine Erben des ainigen Schaden nähmen oder empfangen daß sye Im alßdam all denselben Schaden wollen abthuen und widerkehren. wie dann solches in berlirten Kaufbrieff mit mehr lauttern wortten angezogen werden soll, treulich on geverde. Sofer erstlichen und beschließlichen handlung und Abred ihres Inhalts zu geloben und treulich Vollziehung zu thun haben Gewalt Alban von Closen silt sich selbst und anstatt Hannsen seines brueders bezgleichen vorgenannter Doktor Peter Baumgartner in Namen und von wegen seiner Beittern Doktor Wolfgang Baumgartner bei ihrer wahren Treu redlich zuegesagt. Das Alles zu wahren Urkhund haben wir vorbenannt vier Untertaidiger uniser aigen Insigel doch unß unsern Erben und derselben unsern Insigel on schaden hier angehangen. So bekennen wir vorgemelt Doktor Peter Baumgartner und Alban von Closen die wir in solch handlungen massen wie ob stet gewilliget, die

also treulich zu vollziehen angenommen und zu mehrer Urkund unser eigen neben vorgemelten Untertänigern Insignen auch herangehangen haben. Geschehen zu Landshut am Samstag Antoni im stoffsechshundert zwölften Jar¹⁾.

Mit den obenangeführten Käufen und Erwerbungen des Herrn von Clofen war aber die Reihe der Käufe noch keineswegs abgeschlossen, denn es befanden sich noch einzelne Güter der Herrschaft Haidenburg in andern Händen und diese sollten nun auch erworben werden.

Am Montag nach dem Sonntag Reminiscere des Jahres 1517 bekennen Oswald von Fraunberg zu Fraunberg und Agatha seine eheliche Hausfrau, daß sie an ihren freundlich lieben Schwager, den edel vester Alban von Clofen verkauft haben einige jährl. Güten und Vogteigefälle in der Herrschaft Haidenburg, nämlich:

„aus dem Zoll zu Nydenbach zwey Pfunt pfening und vier schilling pfening geldis ain schaff thorn Nydenbacher Maas, mehr bei dem Hansen Söldner zu Graustorf ain Pfunt pfening gillt, Item die hernachbenannte Vogtei, Erstlich bei dem Nyherl zu Gergweiß achtzig pfening, mehr bei dem Prickhl daselb 5 β 5 dl. und 5 klibel Waiz. Mehr bei dem Hämmerl Wischer daselb 7 β 15 dl., mehr bei den Mst Schmidt daselbst 40 dl., mehr bei der Georg Wischerin daselbst 40 dl., mehr vom Pessern von Bist 6 β 15 dl. und 8 klibel thorn, mehr bei der Parsolln 6 β 17 dl. 1 hl. und bei dem Pzinger zu Pzging 46 dl.“

Den Kaufbrief siegelte Oswald von Fraunberg und statt seiner Gemahlin Agatha der edel und vester Sigmund von Paulstorf zu Rürn und Christoph von Fraunberg zu Hochsau ihr freundlich lieber Schwager und Bruder.

Am Montag nach dem Sonntag Invoavit in der hl. Fasten 1525 bekennet Anton von Fraunberg, der Zeit Pfleger zu Meinertshofen, daß er an seinen lieben Schwager den edel und vester Hans von Clofen zu Haidenburg verkauft habe.

„Nemblich den Hof zu Kriestorf den Panluz Weisl inuhat dient jährl. gillt 4 Pfd. dl., Stiffwein 16 dl. und 4 klibel thorn Nydenbacher Maas, Item das guett zu Pßendorf, so Maidl inuhat dient jährl. aller sachen 6 fl. Meinsch. Item das guet zu Aematt dient jährl. zu gillt 12 β dl., Stiffwein 16 dl. Und aus dem Zoll zu Nydenbach jährl. ewiger gillt 1 Pfd. Regensburger pfening thut 2 fl. Meinsch und 6 β dl. Bayerischer Landswering.“

Den Brief siegeln neben dem Verkäufer noch die edel und vester Jörg Rothhast zu Potenstein, derzeit Kastner zu Landshut, Christoph

1) Der im Archiv zu Gering vorhandene Kaufbrief trägt das Datum vom Montag nach Sebastiani 1512.

von Fraumberg zu Pöchsau, beide seine lieben Vettern und Hans Spelhausen zu München auf der Sulzbach Küchenmeister zu Landsbut.

Unterdessen war aber den Herrn von Clofen eine Ausgabe erwachsen, die ihnen gewiß sehr unerwünscht gekommen ist. Im Anfange des Jahres 1524 erhob sich nämlich Hans von Fraumberg, der jüngste Sohn des Georg von Fraumberg und der Barbara Gossenberger, erklärte den von seinen und seines nunmehr verstorbenen Bruders Sigmund Vormündern im Jahre 1508 mit den Herrn von Clofen geschlossenen Vertrag für ungiltig und verlangte in seiner am Erchtage nach Augustini beim herzoglichen Hofgericht eingereichten Klage, nicht bloß in den Besitz des halben Theiles von Haidenburg als seines väterlichen Erbes gesetzt zu werden, sondern auch vollen Schadenersatz zu leisten.

Auf die von Alban von Clofen am Samstag nach Ursula schriftlich eingereichte Gegenerinnerung lud das Hofgericht die Partheien auf Mittwoch nach Mikalai zu einem Sühnversuch vor, aber Alban von Clofen konnte dieser Ladung nicht mehr nachkommen, da er unterdessen am Samstag nach Martini 1524 vor einen höheren Richter gerufen ward. Dafür erschien sein Bruder Hans von Clofen und mit ihm Kaspar von Gumpenberg, Dombdchant zu Regensburg, als Vormünder der Kinder des Alban von Clofen und nun kam ein Vergleich zu Stande, dem zufolge dem Hans von Fraumberg noch dreitausend und fünfzig Gulden herausbezahlt werden sollten, wogegen er auf alle weitere Anspruch Verzicht zu leisten habe. Der Vergleich, durch den Landhofmeister Christoph Freiherrn von Schwarzenberg herbeigeführt, erhielt am Freitag nach Mariä Empfängniß 1524 die landesherrliche Bestätigung, und am 4. Januar 1526 bestätiget Hans von Fraumberg unter seinem und seiner Vettern Emeram und Anton von Fraumberg Insign den richtigen Empfang der ausgemachten Summe von 3050 fl. und verzichtet auf alle weitem Ansprüche.

Alban von Clofen, der, wie gemeldet, am Samstag nach Martini 1524 mit Tod abgegangen und in der Kirche zu Uttilhofen begraben worden war, hatte von seiner Gemahlin Anna von Fraumberg drei Söhne, Wolfgang, Stephan und Urban und drei Töchter Barbara, Anna, Margareth. Barbara verehelichte sich mit Christoph von Regenstein zu Wildau und starb noch vor dem Jahre 1561, Anna wurde Abtissin zu Chiemesee und starb 1565, Marga-

retha wurde Abtissin zu Niedernburg in Passau. Der Sohn Urban verehlichte sich im Jahre 1533 mit Dorothea von Emershofen, aus welcher Ehe jedoch keine Nachkommenschaft erwuchs. Im Jahre 1540 war er Pfleger zu Deggenndorf, machte dort sein Testament zu Gunsten seiner beiden Brüder und starb, wie es scheint, im nämlichen Jahre.

Da inzwischen auch der Bruder Urbans, nämlich Hans von Clofen, der seit 1495 mit Anna Barbara von Gumppenberg in kinderloser Ehe lebte, am 5. Mai 1529 gestorben und in Uttikhofen begraben worden war, so waren jetzt die beiden Brüder Wolfgang und Stephan die Besitzer der gesammten Herrschaft Haidenburg.

Wolfgang, geboren im Jahre 1503, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, war eine Zeit lang Pfarrer in Uttikhofen wurde dann Dombchant in Regensburg und im Jahre 1556 Fürstbischhof von Passau, hat aber in keiner dieser Stellen sich sonderlichen Ruhm erworben. Laut haidenburgischer Papiere war er als Pfarrer sehr saumselig in seinen geistlichen Verrichtungen, als Bischof hinderte ihn bald körperliches Leiden an größerer Thätigkeit, da er sich, wie Dr. Hund berichtet, durch allzugroße Liebe zum Wein eine schmerzliche Gicht und Lähmung an Händen und Füßen zugezogen haben soll. Auch die Liebe der Passauer errang er sich nicht, weil er zu oft und lange in Haidenburg sich aufhielt und als deutscher Reichsfürst hat er seinen Ruf dadurch besleckt, daß er mit Frankreich ein stetes Einverständnis unterhielt und eine französische Pension bezog. Nachdem er in seinem Testamente vom 2. Juni 1561 seinen Bruder Stephan und dessen Söhne und männliche Nachkommen zu Erben seines Antheiles an Haidenburg eingesetzt hatte, schied er am 9. August 1561 nach kaum fünfjähriger Regierung aus diesem Leben. In Haidenburg bewahret sein Andenken das hinter dem Wirthshause befindliche große Kellergebäude, das er erbauen ließ und sein im Schlosse noch vorhandenes Porträt, das ihn im Jahre 1556 als Fürstbischhof von Passau vorstellt.

Stephan von Clofen, an Wirthschaftlichkeit und Klugheit seinem Vater gleich, suchte den Reichthum und das Ansehen seines Hauses nach Kräften zu fördern. Bereits am Samstag nach Invocavit 1527 hatte er das niederbayerische Landmarschallamt als erbliches Mannslehen bestätigt erhalten und von dieser Zeit an finden wir ihn unzähligemal in den verschiedensten Urkunden auftreten, bald als

Käufer von Gütern, bald als Siegler von Urkunden, bald wieder im Streite mit benachbarten Edlen.

Am Mittwoch nach dem hl. Pfingsttage 1535 gaben Ruprecht der Domdechant von Passau und Erasmus von Hohenfeld, Altherr (senior), im Namen des Kapitels von Passau die domkapitlischen Zehnten in und um Galgweis und Gergweis dem Stephan von Clofen zu Haidenburg auf drei Jahr und nicht länger auf bloßen Bestand mit der Bedingung, daß er den Zehent auf seine Kosten und Gefahr einbringe und jährlich dem Domkapitel in die Anschütt nach Pleinting oder wohin es sonst bestimmt würde, 2 Schaff Weizen, 2 Schaff Korn und 5 Schaff Haber Landauer Maßes einliefere. Dieser Zehent ist dann fortan der Herrschaft Haidenburg verblieben.

Am Montag nach Johann Baptist 1543 kauft er von Wolfgang Ley von Breittutting im Gericht Erding eine ewige Gilt von jährlich zwei Schilling fünfzehn Pfening, zahlbar von dem Gute zu Rainharting, darauf Hans Bauer sitzt.

Am Freitag nach Dionysii 1546 kauft er von Katharina Schandenberger zu Emersdorf deren Haus am Steg zu Emersdorf, am St. Gallentag 1553 vom Abte Georg von Osterhofen eine halbe Hueb in Hartmannsberg, am Montag nach Allerheiligen 1560 fünf Tagwerk Wiesen in der Abtsdorfer Au von Christoph Lehner, Müller zu Bördorf, am Montag nach Oculi in der Faßen 1562 einen Acker mit 104 Pifangen, genannt das Debreit im Bördorfer Feld, von dem Nämlichen, am Montag nach St. Thomas 1567 von Afra Lackinger zu Beutelsbach deren hölzernes Haus mit Stadl um zwölf Gulden und am Martinitag 1572 von Andre Marchl zu Mörksbach das Büchelgut zu Mörksbach um 180 fl. und so noch manche andere Grundstücke, Renten und Giltten. Am Sonntag den 6. August 1559 gibt Stephan von Clofen sein freieigenes Gut, genannt der Moserhof zu Wissenfing, darauf Stephan Moser sitzt und dient jährlich 1 Pfd. 2 β dl., drei Mezen Magen (Mohn) oder 6 β dl., vier Gäns oder 1 β 10 dl., sechs Käse oder 1 β dl., zehu Stifihennen oder 1 β 20 dl., hundert Eier oder 15 dl., für ein Nachziel 1 Pfd. dl., eine Kandl Wein oder 16 dl., Kreiskgeld 5 dl., dann $\frac{1}{2}$ Schaff und $\frac{1}{2}$ Mezen Weizen, 3 Schaff und 3 Mezen Korn, ein halb Schaff und ein halb Mezen Gersten und 3 Schaff 3 Mezen Haber Landauer Maß — tauschweise dem Karl von Fraunberg zu Pochsau, fürstlichen Rath und Hof-

meister zu Pöskau und Euphemia, gebornen von Buchberg, seiner Gemahlin, die ihm dafür einen Bauernhof in Pörsdorf geben.

Im Jahre 1551 treffen wir den Stephan von Clofen als Beisitzer und Vormund der Wittwe des Friedrich von Pienzenau zu Baumgarten, Namens Anna, und ihrer Kinder. Am öftesten begegnet uns aber Stephan von Clofen, in Streitigkeiten und Prozessen mit den benachbarten Edelleuten begriffen, so zwar, daß vielleicht nicht ein Jahr verging, in dem er nicht mit dem einem oder andern seiner Nachbarn im Rechtsstreite lag. Nichtsdestoweniger kann man ihm doch keine Streitsucht zum Vorwurfe machen, sondern höchstens ein allzu eifersüchtiges Wachen über seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte. Sämmtliche Prozesse und Streitigkeiten entstanden entweder wegen der Jagden oder wegen grundherrlicher und vogteilicher Rechte. In solcherlei Streitigkeiten finden wir ihn mit den Herren Cadinger in Schönhering, mit den Edlen Godern zu Walchfing und Kriesdorf, mit den Herren Amshamern zu Galgweis, mit den Herrn von Psel zu Oberndorf, mit den Herren von Busch zu Göttersdorf, mit dem Edlen Adam Walchfinger von Birnbach und Andern, wie wir dies in der Geschichte der betreffenden Ortschaften ausführlicher erwähnt haben. Hier sollen nur einige wenige solcher nicht anderswo erwähneter Rechtsstreitigkeiten angeführt werden.

Im Jahre 1532 schwebte ein Prozeß zwischen Stephan von Clofen und Hans Tattenbäck von Obertattenbach von wegen der Scharwerke, Anlag der Landsteuer und Musterung auf den Gütern des Megius Fraunhäupl zu Emersdorf, des Georg zu Rainharting und des Georg Mayer zu Dgendorf, welche unter die Grundherrlichkeit des Hans Tattenbäck, aber unter die Gerichtsbarkeit der Herrschaft Haidenburg gehörten. Die Regierung zu Landshut entschied unter dem Vorsitze des Hofmarschalls Ludwig von Pienzenau zum Falkenstein am Montag den 10. Juni 1532 „daß obgemelter Tattenpöth bei der Scharwerk, Anlag der Landsteuer und Musterung berürt seiner inhabigen drei gketter, und entgegen auch der von Clofen bei der Fuettersammlung, Chhafft und persöhnlichen Sprüch verbleiben und gehalten werden soll.“

Einen gleichen Streit hatte er im Jahre 1539 mit Sebastian Auer von Braunau wegen Scharwerk und Gerichtsbarkeit auf einem dem Auer gehörigen Bauerngute zu Uttilhofen, welcher Streit aber

durch Regierungsentcheid d. d. Samstag den 14. Juni 1539 gänzlich zu Gunsten des Stephan von Clofen endete.

Im Jahre 1570 kam er mit dem Landrichter Stephan Berg von Landau in Streit, weil dieser sich herausgenommen hatte, über einige auf herrschaftlich haydenburgischem Boden bei Enzerweis vorgefallene Ruhestörungen abzuurtheilen und Strafen zu verhängen. Die Streitsache kam bis zum Herzog Albrecht, der am 20. Januar 1571 erkannte:

„Dieweil sich dann die Rumor nit auf einschichtigen, sondern auf solchen Gründten welche zu einer uralten Hofmarch, darauf der von Clofen ye und allwege die Hofmarchliche Gerechtigkeit vor der neugegebenen Freiheit gehabt, gehörig angefangen und geendet, so soll dem von Clofen die abstraffung angeregter Rumor und Abhandlung aller andern fäll, so sich auf angezogenen Gründten und dabey ligenten Wegen und Strassen zuetragen wollen ohne des Landgerichts Beisein abschiedtlich zuerkhannt werden.“

Einen etwas hitzigeren Streit hatte er im Jahre 1561 mit dem Abte Bartholomäus Madauer von Aldersbach wegen der niedern Jagd, welche Stephan von Clofen dem Abte nicht gestatten wollte. Statt aller weitem Erzählung mag hier eine darauf bezügliche Urkunde folgen.

„Zu vermerken. Nachdem sich zwischen den Erwürdigten in Gott Herrn Bartholomä Prälaten des Gottshaus und Klosters Aldersbach Eilgeru ains und Stephan von Clofen zu Haydenburg Beclagten anderntheils Frrung erhalten Neubtlich und silrs Erst um und von wegen des klainen Waldwerchs als mit fahrung Haasen, Hitz, sonderlich aber der Nebhenner und anderer, welches klaine Waldwerch ermaunter Prälut auf allen des Klosters Aldersbach giletern und gründten in Crafft der gemainen Landtsfreyheit und derselben Erklärung besigt zu sein, auch Er und die vorige Präluten desselben in guetem ruhigen Inhaben von alter hergebracht zu haben sitzgeben, solchs Waldwerch Ihn aber der von Clofen nit bestemdig sein wollen Und zum Andern was sich auch dieser Handlung halber ferner zwischen den Partheien und ihren Dienern begeben und zugetragen, bewegen sye dann beiderseits silr des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten unsers geneidigen Herzog Albrecht in Bayern Bisdoms Herrn Hansen Zenger zu Triffsting Ritter und andere Wilt feiner silrst. Gnaden Regiments alhie zu Landtsnuet am den 26. dies Monats zu gkeltlicher Berßör beschleiben worden, Alß haben vorgenaunte Herrn Bisdom und Wilt auf beider Partheyen schriftlich und mündlich sitvbringen auch des von Clofen habenter und sitrgelegter brieflicher Urkunden nach nottllustiger und fleißiger erwegung der handlung abschiedtlich erkhemnt: Ersilich sowill die Hauptsach betrifft die- weil durch gemelten von Clofen Widimus und andere brieflich Urkunden sitrgelegt,

darin specifico die Hölzer auch gründt und poden angezaigt werden, darauf Er den Wiltspann und Gejaid hat, so soll Er bei denselben Urthunden und Wiltspann bleiben, so fern aber genannter Prälatz, daß er auf denselben gekludten das klaine Waidwerch hat, oder dessen in gebrauch herbracht, außsülhren könne oder wolle, so solle ihm derohalben die Beweisung sürgefetzt, doch der von Closen sein Notturnfft auch unbenommen. Eovill aber die hüzigen Anzeig belanget, so ain thail dem andern in schriftten zuegezogen, dieselben sollen ihnen, den Partheyen, verwiesen doch dermassen aufgehbt sein, daß solche keinen thail an seinen Ehren, Herrthommen und guetten Kennueth vorgrifflich und nachtheilig sein sollen. Berner die Verstrickung ¹⁾ berührt, hab des von Closen Dienern nit gebürt, des Prälaten Diener in frembder Obrigkeit in Verstrickung zu nennen, und damit auch sye, die Closenischen Diener wissen daß sye hierinnen unrecht gehandelt so sollen sye derwegen um Abkonnung der straff siltz den fürstlichen Kenntmaister geschafft sein, dergleichen habe Ihme, von Closen nit gebürt ermelten Prälatens Diener (dieweill sye nit siltz sich selbst sondern in berürt ihres Herrn Namen dem Waidwerch nachgegangen) zu Haidenburg in Verstrickung zu nennen sondern solle billich, ob er von dem Prälaten beschwert zu sein vermaint, ihn, Prälaten, derwegen vor seiner ordentlichen Obrigkeit beklagt und billiger Handlung erwart haben, welches er auch sürsiltz in dergleichen fällt thuen soll Restlich ist das hievor zwischen beiden Partheyen beschehene friedpott dermassen wiederum erneuert und ihnen eingebunden worden, daß sye darselb beederseits siltz sye und ihre Diener wie sich gebürt halten sollen, wo aber ain thail dawieder handlet gegen denselben soll ernstlich und nottürffig straff sürgenommen werden. Dñ Gewerde. Geben zu Landshtet den 28. November 1561."

Am Mittwoch nach Allerheiligen des nächsten Jahres wurde endlich der Streit durch ein von beiden Partheien erwähltes Schiedsgericht, bestehend aus den Herren Michael Eder, Probst zu Wiltshofen, Georg Wilseder, fürstl. Mautner und Hans Sidler von Hinterholzen, fürstl. Aufschläger zu Wiltshofen, auf Seite des Abtes dann Hieronymus von Seyboldstorf zu Schentkenau, Hans Thomas von Breising zum Hubenstein, fürstl. pafauischen Rath und Pfleger zu Obernberg, Andreas und Philipp Jakob, Gebrüder von Schwarzenstein zu Engelburg, unter nachstehenden Bestimmungen geschlichtet:

„Erstlich daß der von Aldersbach und seine Nachkommen von dem Aldersbacher Pach an von Höffl herab biß an die Wiltz (und nit hinyber) von dann hinab gen Wiltshoven an allen ihm, dem von Closen mit dem Waidwerch zuegehörigen Holzten, Felbern, Wiltznaden, dazu an dem Azenperg ansahent von Aldersbach aus biß zum Azenperger Prunn oben auf der Häch, von danen den gangsteig nach hinab biß an den Lohse ober Dobel, volgens in dieselbe Loh ab und ab biß auf die Landstraff bei des Wiltmayers zu Weng Fallther, auch sonderlich in des von Aldersbach Hofselbder, so zum Kloster anstet gebawt und gefengt werden, das klain Waidwerch (doch ohne ainige Gemeinschaft) zu rechter und gebürlicher Zeit ze brauchen. Macht

1) Verstrickung d. h. Verhaftung.

haben. . . . Zum Andern soll der Herr von Aldersbach von des Wislmayers Falltzer hinoben gemelt bis an die Wiltz auf Kriesdorf wärts, aber mit hinyber, und widerumb herab von gemelter Marchen bis auf den Aldersbacher Bach von Michaeli bis Ostern geblieslicher Weis pürschen und das klaine Waldwerch ze treiben Macht haben. . . . Zum Dritten ist sonderlich des Schießens und Pürschens halber so vill abgerecht, daß der von Aldersbach und seine hber Jahr gebingte diener solchs ze thuen Zug, aber andere sein Arbeiter, Handwerchsleuth und dergleichen Persohnen mit Macht, sondern denselben verpotten sein soll. Ob auch derselben ainer hieryber und hber vorbestimfte Zeit betreten wurde, soll ihm, der Clofen oder sein Diener ihm die Fizen ze nennen, so vills Waldwerchverbrechen betrifft, gegen denselben ze handeln und ze straffen Macht haben. Zum Beschluß soll nichts weniger der von Clofen an allen hber dem von Aldersbach zugelassenen Orthen mit groß und klain Waldwerch zu handeln zu thuen und ze lassen ain freye ungestörte Hand haben ohn männiglichs Verhinderung.“

Einen andern, die Jagd betreffenden Vertrag schloß er im Jahre 1570 mit Veit Erasmus von Seibolstorf zu Münchsdoerf. Die Urkunde lautet:

„Zu mercken. Als sich zwischen dem Edel und Besten Steffan von Clofen zu Haydenburg ains, und dem Veith Erasm von und zu Seibolstorf auf Münchsdoerf anderenthails des rotten Wildtprättsgejayd halber in Willinger Au oberhalb Gütterstorf gelegen Irrung erhalten, dieweill aber die Herrn zu beeden thailen mit naeherer freundschaft verwohnt und dieser Au wegen in vereen Stritt zu hegeben gegeneinander fremdblich umgangen, darauf haben hernachbenannte von beiden Parttheien erbettene Unterhändler mit ihrer beiderseits gueten Borwissen und compromittirten Zufagen nachfolgentermassen den obenangezaigten Stritt verglichen, der auch also iht in Ewigkeit ungewaigert bleiben und beschehen soll. Nemlich und dergestalt daß von Pöcklinger Wöhr angefaßen bis herab auf den Steig der von Krßstorf auf Willing geht, die aneinanderstossente Auen für Willinger Au erkemnt und angenommen, deswegen dann beim Eck des Zams Krßstorf Welchts in ain NB. grosse Aich ain Kreuz, dann auch wiederum in ain Aich so in mittl des wismadts bei Willing steht ain Kreuz gehauen, welche beide Aichen neigt des obgemelten Gangsteigs, der von Krßstorf auf Willing geht und gleichsam beide Klirchen der iht genannten Dörfer gegeneinanderberstehen ze ainer March und Abscheldung anderer des von Clofen der orthen neigtgelegener Auen und gejalben sitrgenommen und solkt durch beide Parttheien auch derselben Erben und Nachkommen nur sitran mit dem jagen rotten Wildtprätts ein solch Gelegenheit und gebrauch gestalten werden, daß der von Clofen und der von Seibolstorf auch ihr Erben und Nachkommen angezaigte Willinger Au ain Jar umb das andere jagen und anheuer der von Seibolstorf anfaßen und die Abwerlung zu den Oster kerien jehrllich beschehen soll, welches Jar dann erstgedachter der von Seibolstorf solche Willinger Au, wie die oben angezeigt und weiter nit, innhat, so er bei derselben nach Waldwerchs gebrauch und Herrschommen den Wiltz zu machen befugt sein, doch in allweg daß der Heker oberhalb des angezaigten Gangsteigs und March der Willinger Au zu, und nit in den andern der von Clofen anstossente Gejalder stehen. Beschlieslich soll die-

fer freundliche und gütliche Vertrag beeden Partheien und allen ihren Nachkommen Besitzern zu Saydenburg und Münchsborn an allen andern ihren Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Geleiden, wie sye di haben, nichts ansgenommen, gänzlich unvergriffen und ohn allen schaden sein. Solchen vorwiltlichen und willkürten freundslichen Vertrag haben die obgedachten theill statt vest zu halten und zu vollziehen bei ihren Ehren, Willden, Edelmannstreuen endlichen zuegesagt und berohalber Sye als principale auch die Edel Besten Aristoph von Schwarzenstein zum Giltstein auf Engelburg und Razenberg, Hans Konrad von Pienzenau zu Baumgarten und Peterskirchen als durch Steffan von Closen, dann Hans Heinrich Rothhast von Wernberg zu Holming Wachstein und Ettling fürstl. Rath und Pfleger zu Bilschhofen und Hans Egidi von Münchauer zu Raberweitung fürstl. Pfleger zu Deggenborn, als durch Weith Erasim von Seiboltsdorf erbettne Unterhändler diesen Vertragsbrief, welches jeder theill einen gleichlautenten zu seinen hantden empfangen, mit ihren eigen angeboren anhangenten Inssigel besigelt haben, doch ernannten Vertragsleutthen ihren Erben und Inssigel ohn schaden. Actum Freytags post Corporis Christi als man zelt 1570 Jar."

Solche und ähnliche Urkunden über Vergleiche und Streitigkeiten sind von Stephan von Closen mehrere vorhanden, aber es würde zu weit führen, wenn wir alle hier wiedergeben wollten, sondern es ist vielmehr Zeit, auch über die Familienverhältnisse des Stephan von Closen das Wichtigere zu erzählen.

Stephan von Closen war zweimal verheirathet. Seine erste Gemahlin war Anna von Schwarzenstein, die ihm einen Sohn Hans Alban und zwei Töchter Anna und Verona gebär. Hans Alban blieb ledig, Anna verheirathete sich dreimal, mit Sigmund von Deggenberg, Achaz von Nußberg, und Hans Wolf von Preising; Verona aber vermählte sich am 19. Nov. 1554 mit Hans Christoph von Pienzenau zu Baumgarten, starb jedoch schon am 18. Juni 1570 und wurde in Utkirchhofen begraben. Jede der beiden Töchter hatte 1500 fl. Muttergut erhalten.

Nach dem Tode der Anna von Schwarzenstein schritt Stephan zur zweiten Ehe und führte am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt 1556 die Maria Anna Jakoba Marschalkin von Bappenheim, welche Hoffräulein der Gemahlin des Herzogs Wilhelm gewesen war, als seine Gemahlin heim. In dieser seiner zweiten Ehe wurde er Vater zweier Söhne und zweier Töchter, Wolf Friedrich, Hans Urban, Maria Magdalena und Maria Polyxena. Noch bevor die Kinder zweiter Ehe mündig geworden waren, schied Stephan von Closen am Ende des Jahres 1573 oder am Anfange des Jahres 1574 aus dem Leben. (Sein Todesstag ist unbekannt; am 19. Januar 1574 war

er schon nicht mehr am Leben). Hans Jakob von Clofen zu Gern, Hans Heinrich von Nothhaft zu Wernberg und Veit Erasmus Seibelftorfec zu Mündsdorf führten sodann die Vormundschaft über die noch unmündigen Kinder, während Hans Alban, der Sohn erster Ehe, mit der Verwaltung der Güter betraut war.

Das Wichtigste, das wir aus der Zeit dieser Vormundschaft wissen, ist der Ankauf des Drittelsehents in Sigelsdorf und Berndorf und der am 13. Juni 1585 geschehene Kauf des Schlosses Unterholzen mit Zugehör.

Am 27. Sept. 1585 treffen die Vormünder mit den drei closenschen Kindern das Uebereinkommen, daß, da der älteste Sohn Hans Alban seines Leibes Schwachheit halber der Hauswirthschaft vorzustehen nicht tauglich, nunmehr der andere, Wolf Friedrich, die Verwaltung führen sollte, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Hans Alban soll im Neubau und Schloß nach wie vor seine Wohnung haben und für sich, einen Diener und 2 Pferde, das Nöthige bekommen, aber für diese Verpflegung seinem Bruder Wolf Friedrich täglich 30 Kr. zahlen.

2) Weil die drei Gebrüder schon vorher von den Pflegern und Vormündern zu ihrem Unterhalte namhafte Summen empfangen, besonders aber Hans Alban, aber doch nit genueg gewesen sondern noch dazu 1517 fl. neue Schulden gemacht, so hat man den Sig Hinterholzen gekauft, auch beiden ihren Schwestern Maria Magdalena und Maria Polirena von Clofen für ihre Entrichtung vermög der Verzicht 8000 fl. zugesprochen, was man Alles noch schuldig ist, und weil nit viel baares Geld vorhanden, Alles vom Getreid bestritten werden soll

3) Alp thut haufen noth und wird dem Hans Alban aufgetragen, daß er nun hinsüro sein Leben und Wesen wie sich christlichen und adelichen Stand auch sonstiger Beschaffenheit seiner Person nach gebührt, ehrbar eingezogen und derraassen anstellen und dahin richten solle und wolle, damit er zur Abzahlung angeregter seiner und anderer Schulden behilfflich sei, auch sich keineswegs mehr unterstehen muthwillige Schulden oder ungebürliche zu machen, dann in dem Falle er auf Reisen wär, er kein Uebermaß gebrauche, damit man nit Ursach gehalten mag — wie er durch die Vormünder und Freund erinnert worden — solches an unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelm in Bayern der Abstellung und Einsehen gelangen zu lassen.“ —

Eine gleiche Lektion erhielt auch der jüngere Sohn Hans Urban von Clofen und die drei Brüder siegelten sodann zugleich mit ihren Vormündern diesen Vertrag.

Hans Urban von Clofen, der immer kränkelte, starb unverheirathet schon fünf Jahre nach diesem Vertrage, die Schwestern Magdalena und Polixena vermählten sich bald, die Polixena mit einem Freiherrn Schurf auf Mariastein und Schönwähr und die andere mit Wilhelm von Freiberg. Diese Maria Polixena Schurfin auf Mariastein und Schönwähr quittirt später ihrem Bruder Wolf Friedrich von Clofen und weist eine Summe von 300 fl. zur Erbauung einer neuen Schlosskapelle in Schwarzach an. (1608.)

Nachdem Hans Urban mit Tod abgegangen und beide Schwestern verheirathet waren, waren nur mehr Wolf Friedrich und sein Bruder Hans Urban allein in Haidenburg übrig. Hans Urban vermählte sich im Jahre 1591 mit Magdalena, der Tochter des Georg von Ehing ¹⁾ zu Bankem und Stuberg und erhielt die Hälfte des Gutes Stuberg am Schwarzwald, von seinem Schwiegervater. Im Heirathsbrieft ist ausdrücklich gesagt, daß Hans von Clofen im Land Württemberg sich niederzulassen und daselbst sein häuslich Wesen aufzustellen versprechen soll. Er that dieses auch, siedelte nach Württemberg über und wurde der Stammvater der schwäbischen Linie der Clofen-Haidenburg, welche alle andern Linien der Clofen überdauert hat und erst in jüngster Zeit (1857) mit Carl Ferdinand Freiherrn von Clofen zu Gern erloschen ist.

Die weite Entfernung von Haidenburg mußte für Hans Urban, so lange er noch Mitbesitzer war, viel Unbequemes haben. Er verkaufte deshalb seinen Antheil an Haidenburg an seinen Bruder um etwas über 52,000 fl. Darunter befanden sich 16,000 fl. Schulden, die Wolf Friedrich übernehmen, den Rest von 36,000 fl. aber theils verzinsen, theils in Fristenzahlungen von je 6000 fl. innerhalb dreier Jahre abtragen sollte. Weil ihm aber dieses zu schwer wurde, so setzten die beiden Brüder in einem neuen Vertrage vom 22. Dez. 1594 jährliche Abzahlungen von 2000 fl. fest, die dann auch gehalten wurden.

Die Ursache, warum Hans Urban von Clofen nach Württemberg auswanderte, war nicht so fast seine Verheirathung mit einem würt-

1) Aus dem berühmten Patriciergeschlechte der Ehinger in Ulm.

tembergischen Fräulein, als vielmehr sein Uebertritt zum evangelischen Bekenntnisse. Hans Urban war nämlich ein Anhänger der Lehre Luthers, eine Anhänglichkeit, die er übrigens nicht erst auf seinen Reisen sich eigen gemacht, sondern gleichsam schon mit der Muttermilch eingefogen hatte und die ihm schon von Kindheit an eingepflanzt worden war.

Wie in so manchem Schlosse bayerischer Landsassen, so hatten die Lehren Luthers auch in Haidenburg Eingang gefunden und zwar durch eine Frau. Stephans von Clofen zweite Gemahlin, die Pappenheimerin, war nämlich den Lehren Luthers ergeben und suchte dieselben in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten. Bedienten, Kammerjungfern, Dienstmägde waren es zuerst, auf die sich ihr Befehrwert erstreckte; diese mußten dann wieder Andere zu gewinnen suchen und so geschah es, daß innerhalb weniger Jahre in und um Haidenburg die lutherischen Lehren und Grundsätze viele Anhänger fanden. Auch auf Stephan von Clofen selbst scheinen die religiösen Neuerungen nicht ganz ohne Einfluß geblieben zu sein, denn wenn gleich nirgends ein Beweis sich findet, daß er ein wirklicher Anhänger derselben gewesen, so leuchtet doch aus manchen Umständen hervor, daß er auch kein Gegner derselben, wenn nicht ein heimlicher Begünstiger gewesen sei. Vom Jahre 1562 an kommen häufige Klagen der benachbarten herzoglichen Pfleger, insbesondere des Pflegers von Wilshofen vor, wie daß sich die Clofenschen Hofmarschsunterthanen unterständen in lutherische Ortschaften auszulaufen und daselbst das Sakrament auf lutherische Weise zu empfangen, daß sie die Messe und andere Gottesdienste und Ceremonien der alten katholischen Kirche ärgerlich und unleidentlich verachten, die alten Christgläubigen Unterthanen mit allerlei verächtlichen Reden verspotteten und beschimpften und dann auch gegen die Priester, ihre ordentlichen Seelsorger, sich in Gebärden, Reden und selbst in der That dermaßen erzeigten, daß dieselben sogar in Lebensgefahr seien. Ortenburg und Wisent waren besonders von haidenburgischen Unterthanen behufs des Empfanges des lutherischen Abendmahles besucht, und wir finden nicht, daß ihnen Stephan von Clofen irgend welche Hindernisse gelegt hätte, wohl aber, daß die verschiedenen schriftlichen Eingaben der lutherisch gesinnten Herrschaftsunterthanen in Haidenburg verfaßt wurden. Ja es hat sich soar die Sage erhalten, es sei damals im Schlosse Hai-

denburg selbst öfters heimlicher Weise lutherischer Gottesdienst gehalten worden. Auffallend ist es auch, daß, als im März 1564 eine herzogliche Kommission in Landau erschien und die Anhänger der lutherischen Lehre aus Midenbach und der Umgegend zur Untersuchung vor sich beschied und auch den Stephan von Clofen dazu berief, er nicht erschien und sich nachher damit entschuldigte, daß ihn das Hochwasser zu kommen verhindert habe, ein Hinderniß, das in Wirklichkeit nicht so unumgänglich gewesen sein konnte, da die von Midenbach vor der Kommission erschienen waren.

Erst als aus den religiösen Neuerungen Unordnungen mancherlei Art, Unbotmäßigkeit gegen Vorgesetzte und Obrigkeiten, Schlägereien, Mißhandlungen und schmählische Beschimpfungen selbst der an öffentlichen Straßen und Wegen aufgestellten Marterssäulen und Kreuzfixen u. s. sich entwickelten, und als man von Seite der herzoglichen Pfleger nachdrücklicher gegen die Neuerer vorging, scheint auch Stephan von Clofen anderer Ansicht geworden zu sein, denn wir finden ihn vom Herzoge selbst mit der Untersuchung gegen die widerspenstigen und hartnäckigen Lutheraner betraut, die sich in der Herrschaft Haidenburg fanden, und schließen daraus, daß die Herzoge gegen ihn nicht den mindesten Verdacht mehr gehegt haben.

Zweifelsohne würden auch sämtliche Kinder Stephans dem Glauben ihrer Väter treu geblieben sein, wenn Stephan selbst länger gelebt hätte. Weil aber der jüngere Sohn Hans Urban bei des Vaters Tod noch kaum zehn Jahre alt war, so konnte die Mutter ihn um so leichter und ungehinderter ihre Grundsätze einprägen, während ihr dieses mit dem damals schon 16 jährigen Wolf Friedrich nicht gelang, denn dieser hing treu und fest am Glauben seiner Väter. Wie es im Punkte des religiösen Bekenntnisses mit den beiden jüngern Töchtern des Stephan stand, wissen wir nicht, vermuthen aber, daß die Grundsätze ihrer Mutter auch auf sie nicht ohne Einfluß gewesen seien.

8. Rechtspflege und Erträgnisse der Herrschaft Haidenburg in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts.

Ehe wir nun die Geschichte der Clofen in Haidenburg weiter führen, wird es zur näheren Kenntniß der älteren Verhältnisse zuträglich sein, hier einige Dokumente einzuschalten, welche uns über

die alten Gerechtsame der Herrschaft Haydenburg und über die sogenannten Eghaften bei den Hofmarken Aufschluß geben. Diese Dokumente stammen aus der Zeit Stephans von Closen, der im Jahre 1553 die Gerechtsame und Freiheiten der Herrschaft Haydenburg zusammenschreiben ließ.

1) Vermerk des Eingang und Freiheit der Herrschaft Haydenburg.

Ersichtlich ist ein Neben anzubringen, wie die 1361. Herrschaft Haydenburg und die Hofmark N. — wie dann alle Hofmarken in der Herrschaft liegen, ihre Namen haben —, herthoumt und rikt von den Hochgepornen Herrn Landgraven zu Leuchtenberg und Grauen zu Haß, von desselben sirsienhandt und Herrschaft Kommer ist in der Herrn von Fraumberg handt mit allen Eren Nutzen und Rechten wie dann dieselb Landgraven zu Leuchtenberg inugehabt nichts davon besonders noch außgenommen, und auß derselben Herrn von Fraumberg handt Nutz und Gewer ist die Herrschaft Haydenburg kommen, an meinen Herrn Alban von Closen Erblich und Heufflich mit allen Eren Nutzen und Rechten wies die Herrn von Fraumberg haben inugehabt, also hat die igt mein Herr Steffan von Closen von seinem Vater Alban von Closen sel. ererbt und hat die inn als der recht Herrschafftsherr mit den Eren und Rechten, daß seiner Herrlichkeit Rechten Eghafft bestit, zwey im Jahre 1553 zu N. zu solcher Eghafft ain jeder Herrschafftman, Vogtmann, Stifftmann sich schuldig ist zu erzalgen als ain gehorsamer, welcher aber die Eghafft an Eghafftnot verkäuff und nit darzue kün, der ist der Herrschafft Straffbar.

Es ist auch zu solcher Eghafft-Rechten ain jeglicher schuldig, was er zu sprechen und zu khlagen hat, das er in gletlicher Verhöre nit behommen möcht, daselb schuldig zu behklagen, sein notturfft mit Recht in Recht sirszubringen als in Eghafften Recht ist, und gesu ihm zwey Recht sirs ainz das sy Rymant der Herrschafft mißg beschweren daß ihm die Recht verpöbet sein.

Weiter haben die Herrn von Haydenburg als die Herrschafftsherrn die Macht, wo ainer gemailigt ist mit Mafesiz denselben in fremdest zu nennen, darinnen zu behalten bis in den dritten tag soll ihn die Herrschafft dem Landrichter anbietten, will Er ihn annehmen, so soll er geantwortt werden, wie er mit Siret umfangen ist, da die Herrschafft und das Landgericht an einander stossen, soll auch solcher von dem Landrichter, ob er in ainicherai Ursach begnadit wurdit, notturfftiglich zu versehen, damit die Herrn von Haydenburg ihr Herrschafft all die der Herrschafft zuegehörig auch die darunter verdacht seint, versichert sein, und solch Urphobt, so der über ihn gibt der Herrschafft allßlich Abschrift zu ihren Handen stellen, damit die Herrn wissen, daß sie vor dem Thetter sambt ihrer Herrschafft versichert seint.

Ob sich aber begab, daß aus Unwillen oder ainicherai Ursach der Landrichter auf die Anbietung der Herrschafft den nit annehmen will, so mag die Herrschafft denselben behalten drey vierzeshn tag drey tag, außdam wieder anbietten dem Landrichter, will Er ihn annehmen so soll er ihm geantwortt werden. Ob er aber zum Andermal durch den Landrichter nit angenommen werden will, soll ihn die Herrschafft abermal drey und vierzeshntag und drey tag behalten und nach außgang der-

selben dem Landrichter wiederum anbieten, will Er ihn annehmen, wie vor steht, geantwortet werden.

Ob Er aber zum Drittenmal nit angenommen werden wolt, so hat der Herrschafft Herr Macht und Gewalt denselben ungerechten Mann nottürlichlich zu verurtheilen, damit daß Land und Leutt auch die Herrschafft und all die der Herrschafft zugehörig seint, versichert sein und die Herrschafft zu verbietten, als weitt di ist und raicht. Und mit was Guett solche Leutt betretten werden. Eye seint Inwoner der Herrschafft oder durchziehent, das soll in und bey der Herrschafft bleiben und davon nicht geantwortet werden, sondern der Landfürst der dann das Hochgericht über die Herrschafft hat soll denselben Uebeltäter mit seiner Gnaden Selbsthoffnung zue Rechten stellen und überwenden lassen.

Weiter haben die Herrn von Haidenburg die Macht jeden belaitlichen Mann zu belaiten und glaith zu geben als weitt die Herrschafft Haidenburg raicht.

Weiter, ob sich begäbe daß ainer wär, dem der Landrichter oder das Landgericht nachstellt und derselb zuefliehent der Herrschafft wär und die erraichte, so soll er vor dem Landrichter oder Ambleuten Unangenommen sein, so aber ain Landrichter solches sich understehen wolt, mag sich die Herrschafft dess mit Gewalt wehren. Ob aber Landrichter oder die Ambleutt des begehrtten handtzuhaben, das ist die Herrschafft zu thun schuldig auf des Landrichters oder seiner Richter und Ambleutt Hoffnung.

2) Vermerk die Freyheit der Schafft und Hofmarck N. So dorffmaister im Recht last fürtragen.

Und zu solchen Schafften ist der Dorffmaister zum Rechten gestanden und sich im Rechten angebingt und in angebingten Rechten fürtragen die Freyheit, daß die Hofmarck N. gefreith sei und herkommen von ain Herrn auf den andern bis auf dato. Erstlich daß der Dorffmaister spricht, daß Eye gefreith sein alles des als andere Stätt und Märkt der durchlauchtigen Fürsten in ihren Landen mit Kauffen und verkauffen in das Land und darauß alle faille Pfennewerk.

Eye sein auch des herkommen, daß Eye bey ihnen haben und sitzen mögen (die durch die Herrschafft auffgenommen werden) alle wichtige Handtwerk, wie in andern Stätten und Märkten beschlecht.

Zum Andern spricht Dorffmaister, daß nye das gefreith sein, wo sich begäb, daß ainer hinauß schuldig wurd, derselb soll unaußgehalten sein, sondern er sei var fürgenommen von der Herrschafft, ob aber solches beschäb, so ist die Herrschafft ainem jeden der Hofmarck schuldig, das zu verhelfen, daß solches von ihm abgelegt werde und sie bei dem Hofmarcks Recht bleiben.

Zum Dritten spricht Dorffmaister ob ainer in der Hofmarck pfenndt wirdt durch die Herrschafft ainem geldter umb sein Schuld sein, die bepfenndte Pfand sollen da stehen bei dem Dorffmaister bis in den dritten tag, ob aber Schwein pfenndt wurden, so sollen dieselben pfandt ligen bei dem Dorffmaister drey vierzehntag, thombt der zu angeregter Zeit, lest sein pfand und macht die missetig gegen den geldter das soll er thun, ob aber solche Lesung der pfand nit beschäb, so sollen dieselben pfand durch die Herrschafft dem Schuldner auf die Gant geschlagen werden. Ist der umb die Schuld gnueg, wo nit, so soll man weiter greiffen in

sein Guett, so lang ynzt der Gant ain beullegen beschicht und der Schuldnur bezahlt wirdt.

Weiter spricht der Dorffmaister, wo sich ainichelei Pfandung begab in der Hofmarch, dieselb Pfandung sollen gebracht werden zum Dorffmaister, daselbst bis in den dritten tag ligen, vertragt sich der mit dem der den schaden erlitten hat in nachbarlichen willen, das mag er thun, ob er aber die Pfandt yber den dritten tag ligen ließ, so ist derselb Dorffmaister dieselben pfandt schuldig zu antworten der Herrschafft und der die Pfandt verlegen ließ ist der Herrschafft Straffbar.

Weiter spricht der Dorffmaister, daß er als ain vorordneter der Herrschafft habe die Macht zu binden zu schaffen Weeg und Steeg, Pruchthen Brunn zu Weidt und Holz alle nottrufft zu machen und zu frieden, wo aber ainer wär, der das verachtet denselben ist er bei seiner Pflicht schuldig der Herrschafft anzuzeigen und auß dann derselb umb solch sein Ungehorsams er Herrschafft Straffbar.

Weiter spricht Dorffmaister, daß er und ain jeglicher Dorffmaister dess gegen den Inwohnern der Hofmarch sein herkommen daß ain Dorffmaister, der verscheidt aines jeden Jahrs ainen Tag hat, und welcher Inwoner ainen Schuider hat, den er umb dess Lohn von ihn leich, der soll ihm umb den gleichen Pfennig desselben tags arbeiten, ob ainer an Ungemüß brauchet und ainen andern Schuider, so hat der Dorffmaister die Macht denselben ob der Arbeit zu nehmen an sein Arbeit und um gleichen Pfennig. Entgegen soll ain Dorffmaister yber ain Jahr halten, mit Gunst zu melden, Stiern und Bärn und wann ain Inwoner der Hofmarch der ains nottrufftig ist, soll ihm Unversagt sein. Er mag auch denselben nehmen und in sein Herberg treiben und darin behalten so lang er sein bedarf und an schaden dem Dorffmaister wieder antworten; es sollen auch dieselben Stiern und Bärn des ungeengt sein, wo sye aber yber Jahr einfallen, daß kainier zu pfenden habe, wills aber ainer ohn sein schaden nit haben, so soll er dieselben hinaustreiben ohn schaden, ob er aber durch denselben schadhafft wurd so ist er schuldig dem Dorffmaister denselben schaden abzu thun und deßhalb der Herrschafft Straffbar.

Weiter spricht Dorffmaister, die Hofmarcher und alle die bei Im suechen Wm und Waidt aller gemainen Fluemb besuech, der soll das thun und besuechen als will und er bei seinem sueder Wids auß des Winters bringen möge und nit mit mehreren, ob aber ainer Wids nochmals kauft, und wolt den Fluembbesuech mit Im nuz und nheffen, das wäre wieder alles Herkommen, in Hoffnung wo solches beschäch auß Anrueffung ainer erfamen Gemain der Hofmarch es wurde durch die herrschafftliche Ehafft, damit solches vermieden blie.

Und damit sye bei ihren alten Herkommen bleiben, wie vor lang her beschehen ist von einem Herrn bis auf dem andern, und noch billig dabei bleiben und gehandhabt werden, das sagt Dorffmaister zu Recht.

NB. Herr Prälat des Klosters Alderspach muetz zum Markt Aldenbach zu Weeg und Steeg die nottrufft Holz hergeben auf anrueffen der Wlger zu Aldenbach dagegen ist er vor andern vor und nach Auffstetung des Jahrens zu kausfen, alles krafft krlgerl. Privilegien zu Aldenbach besugt."

3) Beschreibung wie die Ehfafft-Rechten verricht werden.

Erstlich nimmbt Richter das Ehfafftgeld ein. Volgents, mit haltenten Stab verliest er die Ehfafftscutt.

Nach diesem tritt Procurator herfür, neben ihn der Dorffmaister stehet und bitt man wolle ihm vergönnen des Rechtsens. Davauff antwortt Richter, es solle ihm vergönnit sein, was der Wöllichen Herrschafft Haydenburg und der Hofmarch N. wollhergebrachter Ehfafftig brauch Recht und Gerechtigkeit vermag.

Dorffmaister dingt sich in Rechten ain Richter sagt, er soll alten Ehfafft gebranch und Recht nach angebingt sein.

Dorffmaister bitt, Ihm mit den Underthan ain Abtritt ze thun zu vergönnen. Wirdt ihm bewilliget.

Hernach erzelt Procurator die Herrschafft- und Ehfafft Freyheit und Gerechtigkeit. Und sagt solches Zuckhamntnuß.

Richter, fragt den Procurator und Dorffmaister Ehfaffts Rechtsens, ob es billig sei, daß sye bei alten Herkhommen verbleiben sollen oder nicht.

Procurator erkemnt solches zu Rechten. Davauff sagt Richter man wolls hiebei verbleiben lassen, sye auch dabei Schützen und haandthaben.

Procurator bitt man wolle dem Dorffmaister des Rechtsens wieder entlassen.

Richter wie Er zum Rechten gestanden und sich im Rechten andingen lassen, so soll er dess wieder entlassen werden. Hernach hält man Ihnen die verfasseten Punkhten für."

Der Prokurator der Herrschafft Haydenburg, dessen Amt in der Hauptsache mit dem der heutigen Gemeinbeschreiber übereinstimmte und häufig von einem Bürger des Marktes Aidenbach versehen ward, bezog um das Jahr 1550 als Besoldung laut Aufschreibung:

Erstlich von Herrn von Clofen	2 Pfd. dl.
Von denen von Aidenbach	1 Pfd. dl.
Von Schönhering	— " 19 dl.
Von Khriestorff	— " 19 "
Von Börndorff	— " 24 "
Von Gergweiß	— " 17 "
Von Enzerweiß	— " 54 "
Von Haydenburg	— " 47 "
in Summa	3 Pfd. 6 β dl.

Diese Besoldung bezog er aber nur für seine Berrichtungen bei den jährlichen Ehfafften, sonstige Schreibereien für die Gemeinden mußten ihm wieder eigens bezahlt werden.

Der Richter hatte von den Ehfafften den sogenannten Mahlpfeuning, aber, wie es scheint, nur von der Hofmarch Enzerweis

und den derselben einverleibten Vogtunterthanen, denn nur von diesen allein stehen diese Reichnisse verzeichnet, und von der Hofmark Bördorf waren sie schon zur Zeit des Johann von Fraunberg abgeschafft worden. Von Enzerweiss aber heist es:

4) „Hofmark und Obmannschaft Enzerweiss.“

„Ermelte Enzerweisser geben das hernach bei jedem in sonderheit verzeichnet Gesh oder Ehshafftstimmung einem Richter für das Malzgelb, dafür muess er aber für Ihn, Procurator und Amtsknecht die Zöche bezahlen.

Michael Paumbgartner Numans Wittibin, stift von dem Amtshof gen St. Nikola bei Passau, gibt für Malzgelb	18 fl.
Stephan Hager Hofpauer daselbst stift von seinem Hof gen St. Nikola gibt	18 „
Christoph Reichlinger stift auch gen St. Nikola gibt, da er ain hueb besitzt	9 „
Sebastian Widl stift gen St. Nikola, ain hueb	9 „
Nichl Zelhoyer „ „ „ „	9 „
Hans Kibbl „ „ „ „	9 „
Hans Geisler „ „ „ „	9 „
Kaspar Weininger „ „ „ „	9 „
Paul Wismpurger stift gen St. Nikola	18 „
Martin Preis Müller „ „ „ „ ain Hof	18 „
Matz. Reichlinger stift gen St. Nikola ain Söldn	3 „
Görg Gablöder ist Weber fischer	3 „
Reißl Tagwercher	3 „
Paul Tagwercher stift gen St. Nikola ain Söldn	3 „
Thomas Tagwercher „ „ „ „ „	3 „
Niklas Schmidt „ „ „ „ „	3 „
Nichl Obermayer Wirth stift gen St. Nikola ain Söldn und Tafeln	3 „
Peter Fischer stift gen St. Nikola ¼ Ban und Fischwasser	5 „
Nikolaus Lanber, Pader, vom Pad	3 „
Niklan Hofmannsdörter stift auch gen St. Nikola ain Söldn, gibt	3 „
Niner Gmain Hiltter daselbst ain Söldn	3 „
Hans Farmer Schuster stift gen St. Nikola ain Söldn, gibt	3 „
Dornach. Der Pfarrhof daselb	9 „
Wolff Reitter stift gen St. Nikola ain Hof	18 „
Georg Greindörter auf dem Borenzengutt stift auch gen St. Nikola	9 „
Wolff Tagwercher stift gen den Reitterhof alda ain Söldn	3 „
Sigmund Reißlinger stift gen den Pfarer alda ain Söldn	3 „
Thomas Nigner, Schmetzer stift gen St. Nikola ain Söldn	3 „
Kaspar Guster stift dem Gottshaus alda ain Söldn	3 „
Minherstorff. Georg Wram stift gen St. Nikola ain Hof	18 „
Peter Tagwercher stift gen St. Nikola ain Söldn	3 „
Borenz Widl von Reichstorff stift gen St. Nikola ain hueb	9 „
Parl von ain Söldn die in gemelter hueb stift	3 „

Wäberstorff. Michl Hofbauer daselbst stift gen St. Paul in Re-			
gensburg am Hof	18	dl	
Hans Wasmayer stift gen St. Nikola am Hueb	9	"	
Stephan Tagwercher stift gen St. Paul in Regensburg am Sölben	3	"	
Hans Rang stift auch gen St. Paul am Sölben	3	"	
Lorenz Wenzl ebenso	3	"	
Hans Muggenthaler, des Wasmayers Tagwercher von einer Sölben	3	"	
Bei Euchen Dorf. Sigmund Weiglmayr daselbst stift gen St.			
Nikola am Hof	18	"	
Hans Pichlauer stift gen St. Nikola am Hueb	9	"	
Hans Tagwercher stift in den Weiglmayr Hof am Sölben	3	"	
Georg Maydl stift gen St. Nikola am Sölben	3	"	
Nedter. Hans Achböck stift gen St. Nikola am Hueb	7	"	
Lorenz Winagl ebenso	7	"	
Hans Schwester Eber ebenso	7	"	
Leonhard Siecher Eber ebenso	7	"	
Hans Greineder ebenso	7	"	
Wolf Angereber ebenso	7	"	
Christoph Egglofretter ebenso	7	"	
Hans Feuererker ebenso	7	"	
Hans Gobleber ebenso	7	"	
Georg Birchmayer ebenso	7	"	
Christoph Zelharter ebenso	7	"	
Hans Penzenböck ebenso	7	"	

Auch über die bei den Chasten an die Herrschaft zu zahlenden Steuern und andern Abgaben liegen noch die Verzeichnisse vor. Da jährlich zwei Chasten, die eine um Georgi, die andere um Michaeli statt fanden, so hießen auch die treffenden Steuern oder Giltten Georgi- oder Maisteuer und Michaeli- oder Herbststeuer, wozu dann noch das „Kandlgeld,“ nämlich das Geld für die früher in Natur gereichten Kandeln Wein, und das „Zaunwändlgeld“ zc. kamen. Da die bezüglichen Verzeichnisse sowohl für die Herrschaft Haidenburg im Allgemeinen als für die einzelnen Ortschaften derselben nicht ganz ohne Interesse sind, so wollen wir sie hier folgen lassen; bemerken aber dazu, daß diese Verzeichnisse aus der Zeit von 1590—1600 stammen.

5) „Georgi- = Maisteuer.“			
	ß	dl.	hl.
Erstlich Hofmarck Schönhering, Ritters zu Mgerting	1	7	1
Hayder daselbst	1	7	1
Martin daselbst	2	15	—
Stabler alda	2	15	—
Hueber zu Aisterhamb	3	10	—

	ß	dl.	hl.
Hans Hofer daselbst	1	23	—
Georg Weber daselbst	—	25	—
Christoph Wilfer daselbst	—	25	—
Maibl von Ruffarn	2	15	—
Stephan auf dem Spieglguet	2	15	—
Märkthauer daselbst	2	15	—
Martin von Obermaiering	—	25	—
Hans von Niedermaiering	—	12 ¹ / ₂	—
Vorster von Stadl	1	20	—
Wächlerödt	—	25	—
Guanblndeller	1	20	—
Leopold Wäglödtter	1	—	—

Summa 3 Pfd. 4 2 1

gibt jeder einen abthue Pfenning thuet auch 17 dl.

	Pfd.	ß	dl.
Hofmarch Kriestorff, Jakob Straubinger aufm Wil- dingerguet	1	4	15
Wirtz daselbst von Wölfehen	—	2	15
Müller daselbst	—	5	—

Summa 2 4 —

gibt jeder einen abthue Pfenning thuet auch 3

	1	ß	dl.	hl.
Hofmarch Brndorf, Pippl von Laimpach	1	ß	20	dl.
und einen abthue Pfenning		ß	dl.	hl.
Hofmarch Gerchweiß, Nagl daselbst	5	—	—	—
Erberguet ist Kallinger	5	—	—	—
Gschaidmaier alda	4	5	—	—
Müllgasser	4	5	—	—
Aester	4	—	—	—
Reithmayr	4	—	—	—
Hanz beim Prunn ist Thoman Kapfinger auf der Schreinersölden	1	10	—	—
Mayerhofer	3	23	1	—
Straubinger	2	17	1	—
Wichtl auf der Raufersölden	—	20	—	—
Hanz Waltermayer	1	10	—	—

Summa 4 Pfd. 4 — —

gibt jeder einen abthue Pfenning thuet 11 dl.

	ß	dl.	hl.
Hofmarch Haydenburg, Emerstorff und Märkspach			
Bierkl von Gerbstorff	1	20	—
Schabenpöfl daselbst	3	10	—
Fraueneber alda	—	25	—
Georg Schompöth oder Friedl von Ammerstorff	1	5	—
Schilleber daselbst	—	25	—
Wagner vom Fellerzglettl	—	25	—
Hofmannseber vom Prodtzglettl	—	25	—

	ß	bl.	hl.
Fabian Müller vom Pöfleschen	—	12	—
Wolf Pabst von Miesing	—	25	—
Migner zu Miesing	1	20	—
Engkrambmüller	—	17	1
Hausß von St. Johansskirchen und Hausß Kranger zusamb	1	10	—
Christoph Kronenger	—	17	1
Kofmüller	1	7	1
Pöß zu Dummelndorf wegen guets zu Sarz	1	7	1
Sebastian Schmidt daselbst	—	12	1
Dyflböß zu Dpsellach	1	7	1
Schiller zu Käprechtig	—	25	—
Hansß Weber alda	—	25	—
Christoph Manerer	—	25	—
Peter Laglöber	—	25	—
Schiller zu Wimbspassing	—	25	—
Thomas Klefftinger	—	26	—
Schustereber	1	7	1
Ludwig in Oberpurbach von Demllehen	—	12	1
und abthue Pfenning 2 bl. und vom Weigllehen gibt er auch	—	12	1
Pzinger daselbst	1	7	1
Bogpichler	—	25	—
Schlifföber	—	17	1
und abthue Pfenning 2 bl.			
Von der Rizin, welches Holz den Herrn Jesuitern von Regensburg gehörig aber nach Haydenburg Schaffbar und Holzprobst davon das Schaffgelb reichen muetz	—	12	—
Gschaidler zu Gschaid	—	20	—
Kofföber zu Kofföb	—	15	—
Hansß in Unter Purbach	—	26	—
Balthassar Purböß daselbst	—	25	—
Hospauer von Kippelgilettl	—	25	—
Hueber daselbst	1	7	1
Lorenz Stöpsmaier	—	25	—
Pzinger zu Pzizing	—	23	—
Steffan Bauer von Mdrispach	1	20	—
Hansß Kronthaler	—	25	—
Wölfl zu Happensberg	—	25	—
Thampöß zu Freindorf	2	15	—
Ziseher zu Haturichstorff	1	20	—
Mdrispauer daselbst	1	20	—
Webersölden daselbst	—	20	—
Hansß Pauer zu Eggertorff	—	25	—
Raspar Pauer alldort	—	25	—

Summa 5 Pfd. 7 6 —

dann gibt jeder einen abthue Pfenning Ludwig in Ober Purpach und Schilleber
geben jeder 2 dl. thuet 1 β 17 dl.

Hofmarchen Dollerpach, Höffst, Peittlsbach und Garbach alles un-
tern Ampts.

	β	dl.	dl.
Brunnmayer von Wolfach	3	10	—
Hospauer von Höffst	5	—	—
Müller daselbst	—	25	—
Wismayer alda	5	—	—
Pfeffer albort	3	7	1
Nagl von Gunzing	1	20	—
Mantlmüller	1	20	—
Hofmaister von Hrbach	3	10	—
Wenzlguet zu Kroiffen	—	25	—
Wagner daselbst vom Fischerpöthenguet	—	25	—
Satlergilekl alda	1	20	—
Schmidt daselbst	—	25	—
Georg Schuster daselbst	—	13	—
Peter von Pergamb	1	20	—
Michael daselbst	1	20	—
Mayr von Parschalling	—	25	—
Lorenz Cramer zu Kroiffen	—	13	—
Martin von Oberhamb	1	20	—
Kofmüller	1	15	—
Mayerhofer von Carling muess für sein Scharwerch alle Weine der Herrschaft zu Haydenburg ins Schloß und Postasern gehörig auf sein Wagruß führen, gibt darzu Chafftgelt da Er kein ander Scharwerch thuet, außer der Weinführen	1 Pfd.	7	—
Leonhard von Hizing und seine zwei Nachbarn	1	20	—
Georg Kiemer von Dollerbach	2	10	—
Regenspir daselbst	2	15	—
Summa	7 Pfd.	2	29
gibt jeder 1 Abthue Pfenning thuet auch	—	23	—
Summa der ganzen Maypener macht samdt Abthuepfenning oder in Geldt 27 Pfd. 6 β 8 dl. 1 hl.	24 Pfd.	3	8

6) Vermerk das Hoffhandlgeldt so zu der ersten Chafft eines
jedem Jahres gen Haydenburg für Chafftgelt geben wird.

Garbach. Wer dieser Zeit Dorffmaister, gibt nichts, Schneiber am Ort,
Gartner, Lohr und Hueber gibt jeder 3 dl., der Sdler von zwei Hueben gibt
6 dl., Müllner 3 dl., Wolf und Baltchenpauer 6 dl., Pöth, Wildpener, Peicht jeber
3 dl., Dimerl zu Niederhamb, Frankhäuppl, Biller auf der Kleißföden und Dä-
merl zu Garbach jeber 3 dl.

Summa thuet 1 β 18 dl.

Hosmarch Peittlspach.

Dorffmaister gibt nichts, Wisser daselbst und der ansu Sailergettel gibt jeder 3 dl. 1 hl., Pühler, Paul Weber, Pöffenpauer, Schönhofer ist Schuester und Matthäus Mesch zu Dobl gibt jeder 3 dl. 1 hl.

Summa thuet 24 dl. 1 hl.

Hosmarch Hollerbach.

Dorffmaister gibt nichts, Wilhelm Pauer, Aker, Würtlpauer, Wisser, Weber am Pühel, Hospauer, Huebholzer, Regenspier, Wübmer, jeder 3 dl. 1 hl.

Summa thuet 1 β 1 dl. 1 hl.

Hosmarch Höffl.

Dorffmaister gibt nichts, Hospauer, Augustin Kägleber, Stefflpauer, Hueber, Wislmayer, Hans Weber, Müllner, Pfeffer, jeder 4 dl.

Summa thuet 1 β 2 dl.

Summa alles Maßgelbs der ersten Schafft. 4 β 16 dl.

7) Folgt die Herbststeuer Zaunwändl und Fächgelt.

Hosmarch Schühering.

	β	dl.	hl.
Meliter von Algerting gibt	1	7	1
Hayder daselbst	1	7	1
Balthasar Wolf daselbst	4	10	—
Andre Stadler	2	15	—
Hueber von Akerhamb	5	5	—
Georg Weber daselbst	1	7	1
Christoph Wisser	1	7	1
Georg Hofer alba	2	15	—
Obermairinger	—	25	—
Niedermairinger	—	12	—
Borster vom Stadl	2	16	1
Thoman Pachler	1	17	1
Palgleber	1	—	—
Gnandmüller	2	17	1

Summa thuet 3 Pfd. 4 14 —

gibt jeder einen Abthuepfennig thuet 14 dl.

Zaunwändl in der Hosmarch Schühering.

Wolf Lehner daselbst, Balthasar Meliter, Hans Jungbauer, Wolf in Unter Weydach, Wirth Schmidt, Hospauer, Pader, Müllgettel, Thoman Weber, Matthäus Fischer Wastl auf der Hafnersölden, Stephan Schärvinger, Sebastian Fischer, Hofersölden, Thoman Adam Wolf Huber, Georg Schuester, Silg aufm Egglütt, Georg in Weydach jeder 10 dl.

macht in Summa 6 β 10 dl., Dorffmaister gibt aber nichts also Abgang an der Summe 10 dl.

Hofmark Kriesdorf.		Pfd.	ß	dl.	hl.
Wolf Straubinger ausm Wärdingerquett		1	4	15	—
Wirth von Bößlehen		—	2	27	1
Müllner daselbst		—	5	—	—
Summa		2	4	12	1

jeder einen Abthuepfening macht 3 dl.

Z a u n w ä n d l.

Dorfmaister gibt nichts, Wolf Straubinger ausm Wärdingerquett, Michael Niedereber, Pitterl, Endinger, Schreiner, Koflinger, Matthä Schlager, Erlbeck, Schmidt, Wolf Ertl, Hannß Kramer, Hindinger, Hans Hayböck, Seidl Tagwerker, Wolf Pfeiffner gibt jeder 10 dl., Paul Wärdinger am Orth gibt 20 dl., Müllner von zwey gilettln gibt 20 dl.

Summa thuet 5 ß 20 dl.

Dorfmaister ist mit 10 dl. abzuziehen.

Hofmark Pörendorf.		ß	dl.	hl.
Wißthayambt daselbst		—	21	—
Hzl von Raimbach		3	12	1
Summa		4	3	1

und jeder ein Abthuepfening 2 dl.

Z a u n w ä n d l in der Hofmark Pörendorf.

Dorfmaister gibt nichts, Hans Preu, Schlager, Schmidtheber, Mayrhofer, Gartiner, Georg Schneider, Maidl, Georg Spieß, Mayrhofer, Schmidt, Müller, Alt Müller Wiertl, Greyl, Wisthayer, Georg Krammer, Obermayer ausm Seyboldquett, Paner am Bach, Painher, Pänauer, Georg Schwingenschrott, Six, Georg Beyl, Matthäus Hofer, Wöberfelden, Dichtlfelden, Leonhard Fischer, Georg Zimmermann, Haybekher zu Haybekh gibt jeder 15 dl.

Summa 1 Pfd. 5 ß dl.

Dorfmaister ist abzuziehen.

Hofmark Bergweiß.		Pfd.	ß	dl.	hl.
Nagl daselbst		1	2	20	—
Barthmä Hochlinger von Reißbergut		—	5	5	—
Pachingersölden		—	5	5	—
Thoman Reithmaiers Immanu		—	1	10	—
Sigmund Pachmaier ausm Prickhquett		—	1	17	1
Greg Mayrhofer ausm Haymerquett		—	3	22	1
Mickl Passauer		—	—	20	—
Kallinger alda auf Eberguett		1	2	20	—
Summa thuet		4	3	5	—

gibt jeder einen Abthuepfening thut auch 8 dl.

Hofmark Enzerweiß
(geben mit Abthuepfeimung.)

	Pfd.	ß	dt.
Hospauer alda vom halben Ambthof	—	—	15
Item vom Haus	—	—	20
Paul Winberger von der Boglhueb	—	—	20
„ von der ditzren Stuthueb	—	—	20
Martin Müller	—	—	20
Weininger von der Neuhueb	—	—	20
Zelsofer von der Hollerbätcherhueb	—	—	10
Wibner von der Zohsthub	—	—	20
Georg Widl vom halben Ambthof	—	—	15
Sebastian Gleissner von der Eckhueb	—	—	20
Peter Fischer	1	6	16
Reitter zu Dornach	—	1	—
Lorenz Pauer alda	—	—	20
Hospauer zu Paderstorf	2	4	—
Wasmayer alda	—	—	20
Weiglmaier bei Eichenndorf	—	1	1
Wischpaner daselbst	—	—	28
Müller von Ainhertstorf	—	—	15
Ulrich Widl von Reihstorf	—	—	15
Päzenpöth	—	—	20
Aspöth	—	—	5
Siechenöb	—	—	5
Harber	—	—	5
Greineber	—	—	5
Pruckmayer	—	—	5
Angereber	—	—	5
Generefher	—	—	5
Summa thuet	5	7	20

Hofmarken Handenburg, Emmertstorf und Mörtsbach.

	ß	dt.	fl.
Viertl von Gerbstorf von 2 Lehen	2	10	—
Wolf Schadenspöth daselbst	4	10	—
Freneneder auf der Weberfölden oder den Pöstlehen daselbst	1	5	—
Schlleber von der Hreglfölden	1	5	—
Wagner daselbst	1	5	—
Wigner von Miesing	2	8	—
Gabriel Pabst daselbst	—	25	—
Hofmannsöber vom Pöstlehen	—	24	—
Enggrammiller	—	29	—
Ulrich Haas zu St. Johanniskirchen	1	20	—
Hanz Kreninger alda von der Wagnerfölden und Hueb	1	—	—
Friedl von Amelstorf	1	22	1

	ß	dl.	hl.
Mosmüller daselbst	1	26	1
Nicht Bauer von Eßzen, ist Leonhard Hobelböth zu Lunnindorf	1	21	1
Sebastian Schmidt	—	24	—
Apfelböth zu Apfelbach	1	22	1
Hans Schiller von Rperling	1	9	1
Peter auf der Weberfelden	1	5	1
Christoph Mauerer	1	5	—
Sebastian Weber	1	5	—
Schilcher von Wimbpassing	—	20	—
Thoman Klößinger	1	5	1
Eber aufm Sulzbach zu Schnellharting genannt	1	20	—
Ludwig von Ober Burpach vom Demellehen	1	12	—
Item von Weigllehen	—	21	1
Wrg Pözünger	1	22	1
Voglwidler	1	6	—
Schiffsbö	—	12	1
Item von der Lixiu	—	21	1
Gschaidmaier von Gschaid	—	20	—
Koffäber zu Koffäb	—	20	—
Pözünger zu Pözüng	—	23	—
Eber von Nieber Burpach	1	7	1
Andrä Hospauer daselbst	1	5	—
Vom Applgkettl	1	5	—
Urban Huber daselbst	3	4	—
Lorenz Stäpflmayer	1	5	—
Hans Bauer von Mörtsbach	1	—	—
Stephan Bauer daselbst	1	29	—
Coluz von Hartmannsperg	1	5	—
Thamböth von Freindorf	4	17	1
Peter Fischer von Heinrichsdorf	2	27	1
Mörtpauer daselbst	2	27	1
Weberfelden	1	7	1
Bauer von Ederstorf	1	7	1
Reßl daselbst	1	7	1
Summa 8 Pfd.	5	12	—

gibt jeder einen Abthuepfening 1 ß 17 dl.

Hofmarchen Hollerbach, Harbach, Peitlispach und Höffst.

	Pfd.	ß	dl.	hl.
Bramer von Wolsch	—	4	5	—
Grafin Hospauer von Höffst	—	5	—	—
Müller daselbst	—	1	10	—
Wismayr	—	5	—	—
Pfeffer	—	3	7	1
Ragl von Gumzing	—	2	17	1

	Flb.	ß	dl.	hl.
Mantlmüller	—	2	17	1
Leonhard Auerzwieser in der Sölden auf Niedermaiers Hofstatt zu Carling stift dem Gottshaus Widenbach	—	—	10	—
Hofmaister von Hörbach	—	4	5	—
Staberguett zu Kroissen	—	2	20	—
Wenzlguett	—	1	10	—
Eschenpöfchengilettl	—	1	10	—
Schmidt daselbst	—	1	20	—
Wolf Wagner, ist Schuster	—	—	17	—
Wolf Wagner aufm Jungwirthgilettl zu Hizing	—	1	12	—
Matthäus und Hans Söldner daselbst	—	1	12	—
Peter von Pergham	—	2	2	1
Mühl daselbst	—	2	2	1
Georg von Oberhamb.	—	3	15	—
Cosmüller	—	1	15	—
Mayrhofer zu Carling	1	7	—	—
Georg Wörtspaner zu Hollerbach	—	5	2	1
Regenspiet daselbst	—	4	2	2
Mayer von Parschalling	—	3	24	—
Harrer daselbst	—	2	—	—
Sebastian Ungartner	—	—	20	—
Georg Scheyer auf der Ekersölden	—	—	20	—
Sebastian aufm Hölhel	—	1	11	—
Summa	10	—	19	—

gibt jeder einen Abthuepfennig thut 27 dl.

Z a u n w ä n d l von denen von Harbach sambt den 3 dl. für
Hoffhandl.

Leonhard Grindl, Gartner, Löher und Hueber gibt jeder 13 dl. Söldler von
zwei Hueben, Müller, Dimel und Pontrazensölden miteinander 26 dl., Wildsäfener,
Reichl, Wirth, Fraunhäuppl und Braun, Madl von Niederhamb, Dimel daselbst
jeder 13 dl.

Summe mit Abzug des Dorfmaisters 4 ß 23 dl.

Z a u n w ä n d l von denen von Reittspach sambt den 4 dl. für Hoffhandl.

Dorfmaister allzeit nichts, Bissler alda, Sallergilettl, Pichler, Pffuegnacher-
sölden Mühl Pöth, Schuestersölden Resch zu Dobl gibt jeder 14 dl.

Summa 3 ß 8 dl. außer Dorfmaister.

Z a u n w ä n d l von denen zu Höfft sambt 4 dl. für Hoffhandl.

Hofpauer daselbst, Pauer bei der Kirchen, Wislmayer, Hueber, Müller, Pfeffer,
Sebastian Weber und Augustin Ragleder gibt jeder 14 dl., in Summa 3 ß 8 dl.

Z a u n w ä n d l von denen zu Hollerbach sambt 4 dl. für Hoffhandl.

Georg Pauer daselbst, Apler, Bissler, Wörtspaner, Weber am Hölhel, Hofpauer,
Huehholzer jezt Stäbl, Regenspiet und Widmair jeder 14 dl.

Summa außer Dorfmaister 3 ß 22 dl.

8) Zu merkhen der Khlbel- und Maßfächt.

Wirth zu Kriestorf hat ain Khlbel geht damit in die fächt gen Haydenburg gibt kain fächtgeld, denn er ist schuldig der Herrschafft alda ohn Ihr Mühe und Kostung an die Dtrher zu sezen,

Kauscher von Emerstorff hat 1 Khlbel, gibt	16 dl.
Michael Pöth zu Gergweiß	16 dl.
Dorffmaister zu Uttlhofen	16 dl.
Dorffmaister zu Pbrndorf	16 dl.
Pöth zu Peittlspach	16 dl.
Pöth zu Walzing	16 dl.

Summa 3 3 6 dl.

M ü l l e r s ä ß l.

Müller von Gergweiß, Müller zu Pbrndorf, Müller zu Eggerting, Schrattlmüller, Engtrammüller, Rognmüller, Müller von Harbach, Müller von Höft, Müller von Kriestorf, Kriegsmüller, Mantlmüller, Rognmüller, Guandmüller, Müller von Emerstorff, Müller von Schönhering gibt jeber 10 dl.

Summe 5 3.

9) Zu bemerkhen die Nachtzielen,

wer und welche Untertthanen und Boggteutt im furzejaib der Herrschafft alhie zu Haydenburg Jager und Waidleutt an der Nachtzie zu halten schuldig, bei welchen es nit genommen, doch ein bestimbtes Geld dazir eingebracht wurde.

	fl.	fr.
Erstlich beim Pfarrer zu Dornach ober seinem Wibenpauer	2	30
Beim Pfarrer zu Uttlghoven ober seinem Wibenpauer	2	30
Beim Pfarrer von Widenbach	2	30
Beim Pfarrer von Peittlspach	2	30
Wirth zu Gergweiß	2	30
Wambthofer dafelbst	2	30
Sebastian Seiß	2	30
Lorenz Müllgasser	2	30
Pfihler	2	30
Müller	2	30
Gschaidmayr	2	30
Matth. Nagl auß Pachmaingut	2	30
Martin Afer	2	30
Reithmayr	2	30
Kauscher zu Gergweiß	2	30
Pögl zu Gainerstorff	2	30
Niederseiß	2	30
Hans Pitterl zu Kriestorf	2	30
Schlager dafelbst	2	30
Müllner zu Schönhering	2	30
Jungbauer, Hafner, Stgl, Bischmädl und Hofer alle 5 von Schönhering miteinander	2	30
Wömer zu Peittlspach	2	30

	fl.	kr.
Wisser alda	2	30
Hospauer zu Hofferbach	2	30
Reimer von Mäging	2	30
Moser zu Mäging	1	10
Mesch zu Dobl	2	30
Hospauer zu Hinterholzen	2	30
Summa der Nachziffern	71 fl.	1 β 5 kr.

9. Weitere Geschichte der Closener von Haidenburg.

Wolf Friedrich von Clofen, seit 1593 alleiniger Besitzer der Herrschaft Haidenburg, war am 13. Februar 1558 geboren. Als Jüngling diente er am Hofe des Prinzen Ferdinand, des Bruders Herzogs Wilhelm von Bayern und machte in dessen Gefolge den kölnischen Krieg im Jahre 1583 mit, durch welchen Krieg bekanntlich der abtrünnige Fürsterzbischof von Köln, Gottfried Truchseß, vertrieben und der bayerische Prinz Ernst auf den erzbischöflichen Stuhl gesetzt wurde.

Im Jahre 1587 ¹⁾ vermählte er sich mit Barbara Rothhaft, einer Tochter des Heinrich Rothhaft von Wernberg, Vizedomus zu Landshut und der Anna von Wisbeck, mit deren Hand er auch ein bedeutendes Heirathgut erwarb, welches er sowie sein eigenes Vermögen zum Ankaufe von Gütern und Liegenschaften verwendete. Schon vor seiner Verheirathung hatte er am 13. Juni 1585 den lehenbaren Sitz Hinterholzen in der Pfarrei Beutelsbach von Wolfgang Sidler um die Summe von 7000 fl. erworben. Am 2. August 1588 kaufte er von Michael und Margaretha Maier, Schreinerseheleuten von Plattling, eine Wiese, genannt die Rudmenin bei Gainsdorf, am 26. Juni 1591 das Wadhaus zu Bördorf von der Wittve Anna von Abtacker zu Göttersdorf, am 7. Januar 1605 von Augustin Freindorfer, Wirth in Beutelsbach einen auf dem Weitsfelde bei Haidel in der Pfarrei Mittlhofen gelegenen Acker, tauschte im Jahre 1600 eine Sölden, genannt die Schneiderfölden, in Parschalling von Wolf Gruber in Schönhering gegen eine Wiese bei Schönhering ein und erwarb im Jahre 1603 gleichfalls durch Tausch den Zeilmaierhof in Unterbeutelsbach von der Wittve Maria von Amsham zu Galgweis. Die

1) Die Heirathsabred geschah zu Landshut am Pfingstag den 9. April 1587 in Gegenwart des Rudolph von Haslang als herzoglicher Kommissärs, Pflegers zu Abensberg, und Philipp von Raumburg k. k. Hofmeister.

bedeutendste Erwerbung war aber die der Hofmarken und Edelstze Wackerstein und Ettling sammt der Probstei zu Pöbring, welche eigentlich domprobstei-hamburgische Lehen waren und die er im Jahre 1603 am 10. Sept. seinem mit vielen Schulden belasteten Schwager Stephan von Rothhaft um die Summe von 33,000 fl. abkaufte.

Weniger bedeutend, aber desungeachtet von großer Wichtigkeit war die Erwerbung eines großen Jagdbezirkes, den ihm Herzog Maximilian, der nachmalige Churfürst, gegen eine Summe von 1500 fl. überließ. Die bezügliche Urkunde lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Pfalzgrav bei Rhein Herzog in Ober- und Niederbayern besthemen als einzig regierenter Fürst für uns und unser Erben und Nachkommen regierende Fürsten mit diesem offen Brief daß wir unserm Landfassen und lieben Gethrenen Wolf Friedrich von Clofen zu Haydenburg aus denen Gnaden, damit wir ihme genaiht sein und umb daß er sich mit uns wie heruach gemelt wirdt zu unserm gnädigsten beilighen und gefallen unterthenigst verglichen hat, Nachvolgente Gehörs auf unser und unser Erben Widerrufung und auffhülftung zu Jagen zu uessen und zu gebrauchen gnädiglich verlassenen zuegestellt und vergommt haben, verlassenen und vergiltunen ihm auch dieselben hienit wissentlich und wollberathlich mit uns in Krafft des Briefs, wie wir bester Formb thun sollen künden und mögen, und seint dissi die Dhr, alba sich gedachter von Clofen und seine Erben mit nachbemelter mass vorbehaltener Auffhülftung Jagen und fahen des Rotten und Schwarzen Wildpratts auch all andern Waldwerchs, dann unser Land- und Gejaidordnung allerdingß gemess waidentlich und beschaidentlich gebrauchen sollen und mögen.

Nemblich fangt sich der Jagen zu Westain an und geht im Gehag ober Sälther des obern Feldts hinauf bis in den Altemweeg, dann in Altemweeg auf die Hochstrasse so gen Zellarn geht, Wolgents weiter den Altemweeg auf etliche underschiedliche aufgestellte Marchpflumb hin und hin bis zum Harzer, Vom Harzer im Döbel hin bis zum Kneiffenberg den Weeg hin neben des Kriners Feldt bis an die Wiegassen, die Wiegassen hin bis auf den Rächweg und denselben weiter bis auf die Hiltten oberhalb Dorf, von der Hiltten yber die Feldter bis auf das Sulzfeldt, von dannen wieder yber die Feldter und die Krauzen auf die Ränau, von der Ränau auf des Schwarzhuebers Wasser die Ab genant bis gen Arbing in den See, von See hinpber die Feldter auf Langburg, von Langburg den Weeg auf Langenkilzing, von Langenkilzing yber den Rißtz auf Kurzenkilzing, von dannen yber das Feldt auf Ströching, volgent weiter yber Feldt auf Prugg den Weeg hin auf Äsing von Äsing ybers Feldt auf Obernperg von Obernperg yber Feldt hin auf Weispach, von dannen den Weeg hinder des Weispachten Waidt auf Öbering, von Öbering yber den Arver hin bis gen Mäging von Mäging yber Feldt gen Niedergessenbach auf Hühffen und Osterhofen, volgents die Strass hinauf des Schneippinger fallther, von diesem fallther, alba sich des von der Linden ¹⁾ sein Gejaid auf der einen seithen

1) nämlich des Herrn v. der Linden zu Wittersdorf.

anfangen, hindurch durch das Klosterholz gen Osterhoven gehörig, von dannen auf die gross Marchpirken so neben der Hochstrasse steht und das Klosterholz auch Christoffen Eggls und Gergwiesers Holzwachsen von einander scheidet, von bemelter Marchpirken weg yber die Fösch hinyber auf aine gewundne tirre serchen so vor dem Engen Gäßl, welches man das Abtstorffer Viechtriebgsäßl neymt, steht, von dieser serchen den Zaun und Fällhen gegen den Harbt hin bis an des Christoffen Eggls Hofthor, von selben den Zaun hin auf des Westen, den man sonst Strausser nennt von Abtstorff Gartenegg und auf seinen Stadel, Wolgents hinauf den Gansprechen auf der Wils da des fischer von Gergweis Wasser abgeht und des von der Kirben algenthunnliche fischwasser, so fein fischer zu Abtstorff Melchior Wiberstainer leibgebingsweis inuhat, anfangt, von vermelter Gansprechen die Wils hinab und bis gen Kriestorff, von Kriestorff den Weeg hin gen Westkain auf das Haag oder Fällhen in obern Westt alda der Bogen beschlossen, und seint darin nachvolgente Geshßz. Erstlichen die Vorßßler, Alß das Klosterholz, Stadelholz von Obering, Dullingarholz, Holzapfels Mchet, Ambholz von Zellarn, Karthänselholz, Peistelholz, Wellnerholz, Schneiderholz, Mesenholz, Weidenaderholz, Streibelholz, Michelholz, Neseleberholz, Yffelholz, Ambthoferholz, Millgasserholz, Straubingerholz, Seizenholz und Kallingerholz, Wolgents im Harbt darin ain Holz genant zum Weissenwiß, Hiermer Dobel, Ober und Unterspach, beim Kästenwasser, beim liegenten und beim stehenden Deuschober, Kofstoyf, die Berthard Stochwiesen, Grossenmoß und bei der Schäßlinger Puechen sambt andern klainen Lählen so nit Namen haben. Dagegen und umb solche Begnadung hat uns gedachter Wolf Friedrich von Clofen mit aintausert fünffhundert Gulden Rheinisch in Münz die wir als paar zu unsern quaaltsamb empfangen, Erbare Vergleichung gethan, dergestalt, daß wir igtbemelte Summe ihme, von Clofen, angeregte Gejalder von unsz oder unszer Erben unuideruefft inhenndig sein unszeres gefahen innbehalten, auch ohne Verzinsung nutzen, niessen und gebrauchen mögen. Da aber wir oder unszer Erben solche Gejalder über kurz oder lang unszer Gelegenheit nach mehr beregten von Clofen seinen Erben oder Nachkommen wiederumben auffstünden wurden, das wir unsz dann hiemit außthruklichen vorbehalten haben, solle solches jederzeit, ain halb Jahr vor der abforderung beschehen und Eye darauf selbiges Gejalder nach Vercheimung verürkten halben Jahres jederzeit abzetreten doch alßdam weitler kain Pfandgeld ze geben schuldig sein.

Hierauf soll nun ermelter von Clofen oder seine Erben vorangezaigte Gejalder zu rechter gewöhnlicher Zeit und Weill und nit wann das Wildtprät noch untauglich auch weder nutz noch guett, ordentlich Sagen und sagen auch für seine Person oder wann Er selbst dabei ist darin und darauf Wildtprät Pirschen, doch alles mit massen und solcher Ordnung, daß dadurch unszer Gejalderordnung zugegen nit gethan werde. Wir wollen auch nit, daß Er solch Gejalder Andern umb Geld oder Wildtprät zu lassen, oder das Wildtprät verhauffen noch daß er dasselb sonst zu ybermäßig auffang, allain was er zue Alchemotturfft und hißweillen wollverdienten Leutthen etwas zu verfahren bedarff, daran mit Aufstretten der Geshßz im Wenigsten nichts firtzunehmen Macht hat, unszerer Panforstßßler und Gejalder, Auen und Lehen gennzlich enthalten, auch sich einiges Sagens und Pirschens noch des klainen Waldwerchs in unsern behaltener Gejalder nit unterfangen, darzu nit Sagen

unser Unterthanen Lebars- und Gerichtsleuth der Scharwerck oder anderer sachen halber unbeschwert lassen. Dergleichen sollen Sie dieß Jhrtis weder Sulzen noch in anderweeg keine Wildtsuehr aufrichten noch ainige Sulzen schlagen auch weder hagen noch geschagen, damit Sie den Wildpret nur desto mehr nachsehen mögen, zuerichten lassen, sondern sich desfalls angeregter unser Gejaidordnung allerdingß gemeß halten, damit Sie auch wissen, zu was rechter ordentlicher Zeit ain jedß Wildtpret Waldtmannischen Gebrauch nach zu Jagen und zu fahen sei, volgt dasselß hernach: Nemlich nach dem Hirsch zu St. Johannis des Taufers tag anzufahen bis auf den letzten unser Frauen tag, nach dem Wildt von Michaeli bis auf Weinachten und nach den Wilden Sauen von Allerheiligen tag bis auf Weinachten doch sollen sich in ißbestimmter ordentlicher Jagdzeit die unjagbaren Hirschen zu jagen oder zu fahen so vill möglich enthalten. Dergleichen nach der Zeit des Schweinhaz weder Schwein, Fachen oder frischling fahen und sonderlich in der erlaubten Zeit des Schweinhaz die frischlinge zu fahen so vill möglich enthalten.

Mehrgebacher von Tosen und seine Erben sollen auch ainige hoch oder Niedergerechtbarkeit, dergleichen auch Holz und Pflumbbesuch unterm Schein dieser Vergleichung (wie Sie davon vor nit innhaben oder niesslichen Gebrauch sein) also weder suehen noch niessen. Sie sollen auch, da sich des Wildtpanns halber Verbrechen oder Irrungen gegen andere Benachbarte zuetragen wurden, schuldig sein, ihnen das wenigst daran zu schmellen oder entziehen lassen, sondern die Gejaid der gueten Wesen, wie es ihnen die Zeit eingekantwortet worden, erhalten, gebirent pfandung sitrennmen und neben yberschikung derselben den Verkauf jeberzeit an unsere Gejaidß verwalter gelangen lassen, damit man bei Zeit der Rotturfft darauff zu handeln wisse. Also sollen auch andere Stritt so sich mit den Unterthanen zuetragen silt unß und unser Gejaidß verwalter gehören daselbst abgehandlet und unß die Straffen verreckent werden. — Da vielgebacher von Tosen ain solcher ansehnlich großer Hirsch oder Schwein, so andere dergleichen Thir silt treffen und unß woll zu sehen sein möchten, fangen wilrdt, soll Er unß dasselß oder dieselben Thir als halbt zuschicken und nit behalten. Gebietten darauf allen und jeden unserm Landhofmeister auch andern Nhalten, Jägermeistern, Vorkmaltern, Pflegern, Nistern, Oberreitern, Waldkiettern auch in gemain allen unserm Amtleuten und Unterthanen gegenwärtigen und zukünftigen hiemit Ernstlich und wollen daß Ihr viellernannten von Tosen und seine Erben bei dieser unser Verschreibung und Ybergab der angezaigten Gejaid ungetirt ungehindert ungeschmellert und allerdingß bleiben lasset, Sie von unsertwegen Vestiglich handhabet schützet und schirmet, darwider keineswegs thuet noch Undern ze thuen gestattet bei Vermeidung unserer schweren Straffen und Ungnaden, dann beschiecht unser kirsstlicher Will und Meinung. Alles Treulich und Ungeverlich deß zu Urkhundt haben wir mehrgemelten von Tosen gegen seinen revers diesen Brief welcher mit unserer eigen Hamdt undterschrieben und hieworigekräftigen Secrets bekräftiget, Geben und geschehen in unser Statt Münden den dreyßigsten Monatßtag May alsß man zelt nach Christi Geburt Mintaugent Sechshundert und Sechß Jahr.“

Durch diesen Jagdbogen, der ehemals den Grafen von Hals ge-

hört hatte, erlangte der haidenburgische Jagdbezirk eine solche Ausdehnung, daß er kaum in anderthalb Tagen umritten werden konnte, da er 8 Stunden lang und ebenso breit war. —

Mit der Erwerbung aller der bisher aufgeführten Güter und Gerechtigkeiten war aber die wirtschaftliche Thätigkeit unseres Wolf Friedrich noch keineswegs zu Ende. Er unternahm es vielmehr, das ganze Schloß Haidenburg von Grund aus neu zu erbauen und vollendete diesen gewaltigen Bau noch im Jahre 1608, wie uns eine noch in Haidenburg vorhandene Marmortafel kund gibt mit der Aufschrift:

„Zu Ewiger Gedächtnus Ist durch
 Mich Wolf Friedrich von Clofen
 Das Uralt Haus Haydenburg Anno
 1608 von Grund Abgebrochen Vom
 Neuen Erbauen Und Seiner
 Posterität zu Gunsten Hinterlassen
 Worden, Der Allmächtige Got
 Wolle Solches benedeyen Und
 Vor Allen Übel bewahren
 Amen.“

Nach Erbauung des Schlosses Haidenburg machte er sich daran, auch das schon ziemlich baufällige Schloß Unterholzen in guten, baulichen Stand zu setzen ingleichen auch den herrschaftlichen Materialhof in Eggerting. Obwohl nun alle diese Unternehmungen große Summen gekostet haben mußten, so scheint sie Wolf Friedrich doch größtentheils aus eigenen Mitteln bestritten zu haben, und nur selten gezwungen gewesen zu sein, Anlehen zu machen. Nur vom Domkapitel in Passau borgte er am Michaelitage 1587 eine Summe von 1000 fl., die er mit fünf Prozenten zu verzinsen versprach und stellte den Schuldschein dem Christoph Pöttinger, Domprobst, Anton Fabricius, Doktor, Domdechant und Johann Christoph von Seibolstorf, Senior des Kapitels, zu Handen. — Von seiner Schwiegermutter Anna von Nothhaft, gebornen von Wiesböck, erbte er am 28. Juli 1597 ein Legat von 2000 fl. Bedeutender war aber das reiche Erbe, das ihm im Jahre 1609 durch das Aussterben der Freiherren von Degenberg zufiel. Zu diesem ihm zugefallenen degenbergischen Erbe gehörten insbesondere auch die Weißbierbräuereten in Schwarzach, Linden und Zwiesel, die aber Wolf Friedrich dem

Herzoge Maximilian von Bayern gegen andere Entschädigung überließ. Gleich seinem Vater hatte auch er eine Menge Streitigkeiten und Prozesse mit fast allen seinen Nachbarn durchzumachen, was bei den vielfach ineinander greifenden verschiedenen Rechten gar nicht Wunder nehmen darf. Die Ehe des Wolf Friedrich von Closen war reich mit Kindern gesegnet, denn er hatte deren 15, von denen, als er im Jahre 1614 sein Testament machte, noch 5 Söhne und 5 Töchter am Leben waren. Von den 5 Töchtern Eleonore, Scholastika, Sidonia, Barbara und Magdalena waren bereits 4 verheirathet, nämlich die Eleonore mit Wolf Wilhelm Lösch zu Hilgertshausen (Heirathsabred am 23. April 1614), eine andere an Johann Sebastian Lunz zu Tandern, eine an Johann von Leonrod und eine an Hans Martin Eichelböck zu Schönau und Grafensee. Scholastika starb ledig am 12. Januar 1631. Jeder dieser Töchter gab er 4000 fl. Heirathgut. Der älteste Sohn Johann Stephan von Closen widmete sich dem geistlichen Stande, wurde am 8. Nov. 1608 in Passau zum Priester geweiht, hatte aber schon vorher eine Domherrnpräbende in Salzburg, später auch in Bamberg und starb im Jahre 1617 noch vor seinem Vater. Als sich sein Vetter Christoph von Closen zu Arnstorf im Jahre 1606 mit Justina Echterin vermählte, faßte Johann Stephan von Closen dem Brautpaare zu Ehren ein lateinisches Gedicht ab, welches in Salzburg gedruckt wurde und den Titel führt:

„Epitholamium in honorem Nobilissimae et pucisissimae virginis Justinae Echterin cum Nobilissimo Domino Domino Christophoro a Closen in Arnstorf nuptias Februarii festivo ritu Herhipoli celebrantes conscriptum et oblatum a Joanne Stephano a Closen in Haidenburg et Hinterholzen etc. Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis Canonico 1606.“

Der zweite Sohn, Wolf Sigmund mit Namen, vermählte sich am 6. März 1614 mit Maria Renata Schluderin, des edelgestrengen Wilhelm Schluder, fürstl. Speuerischen Raths sel. und der Elisabeth von Löschenvrodt, dessen Ehefrau nunmehr des Sigmund von Seibelfstorf zu Mitterswörth Hausfrau, ehliche Tochter, welche ein Heirathgut von 3000 fl. erhielt. Die Hochzeit wurde mit großem Gepränge am Sonntage vor Katharina in Haidenburg gefeiert. Dazu waren als Gäste geladen und erschienen 23 adeliche Herren und Geistliche, 11 Edelfrauen, 26 adeliche Jungfrauen mit 123 Diener und Dienerinnen,

und 157 Pferden, ungerchnet vieler anderer Herren von Adel, die mit Pferd und Dienerschaft gekommen waren.

Unmittelbar nach der Hochzeit gab ihm der Vater die Verwaltung der Hofmarken Baderstein und Ettling mit dem Versprechen, daß sie ihm nach dem Tode der Eltern eigenthümlich zufallen sollten. Dieser Wolf Sigmund von Clofen auf Baderstein und Ettling hinterließ einen Sohn Johann Stephan, der als Oberst im Dienste der Republik Venedig auf der Insel Candia gegen die Türken kämpfend seinen Tod fand, und eine Tochter Maria Magdalena, welche sich mit Herrn Georg von Stromer verhehlte.

Der dritte Sohn Christoph Emeram machte im Jahre 1620 unter dem Herzog Maximilian den Feldzug nach Böhmen mit, ward aber am 10. Okt. 1620, da man den Obristen Haslang gefangen nahm, niedergehauen und getödtet.

Der vierte Sohn, Hans Heinrich, welcher noch zu Lebzeiten des Vaters den Sitz Unterholzen erhalten hatte, trat in den Malteser-Orden, hielt sich längere Zeit in Malta auf, machte aber den Seinigen und insbesondere seinem Vater vielen Kummer.

Im Jahre 1623 am 27. Sept. finden wir den Hans Heinrich von Clofen im Arreste auf der Trausnitz in Landshut, ohne daß wir jedoch die Ursache genauer anzugeben im Stande wären. Er schreibt nämlich am 27. Sept. 1623 an seine Mutter und meldet ihr, daß er nun schon 6 Wochen im Arrest liege, bittet sie tausendmal um Verzeihung und besonders um Verwendung für seine Befreiung. In einem Schreiben, das dann seine Mutter an den Dr. Muggenthaler für ihres Sohnes Befreiung richtete, sagt sie, „er habe sich wegen eines Trompeterjungen den Verdacht und die Ungnade seines Fürsten zugezogen.“ Näheres ist uns von ihm nicht bekannt. Er starb zu Malta am 10. August 1631. Der jüngste Sohn, Namens Georg Ehrenreich, geboren im Jahre 1603, war bestimmt, die Herrschaft Halbenburg zu übernehmen.

Wolf Friedrich von Clofen starb am 8. Sept. 1617 und fand wie seine Ahnen in der Kirche zu Uttikofen seine Grabstätte. Hierauf führte seine Wittve sieben Jahre lang die Verwaltung mit vieler Klugheit und Geschicklichkeit im Namen ihres jüngsten Sohnes, dem sie dann, nachdem er volljährig geworden war, am 10. Januar 1625 die gesammte Herrschaft übergab und sich nur eine jährliche Rente

an Geld und Getreide austrug, die sie auch bis zu ihrem im Jahre 1629 erfolgten Tode bezog.

Als ein Beweis, wie streng man damals auch von Seite der weltlichen Obrigkeit die Beobachtung der Kirchengebote forderte, mag hier ein Fall Erwähnung finden, der unsere Barbara von Closen selbst betraf. Die Wittve Barbara von Closen hatte sich in den Jahren 1623 und 1624 wegen mancherlei Streitigkeiten mit dem Pfarrer in Uttkhofen so sehr überworfen, daß sie auch nicht einmal die österliche Kommunion empfangen mochte, und daher auch weder Beicht- noch Kommunionzetteln erhielt. Da solches zwei Jahre nacheinander geschah, so erfolgte im Jahre 1625 der landesherrliche Befehl, daß die Wittve Barbara von Closen wegen Unterlassung der österlichen Kommunion eine Strafe von 50 Reichsthalern erlegen und eine Wallfahrt zur Bornahme geistlicher Uebungen nach Altötting machen soll.“ Der Befehl war gemessen und ist darum kein Zweifel, daß sie demselben sich gefügt haben werde. —

Noch während die Wittve Barbara von Closen die Verwaltung führte, war die damals noch lebende Familie der Closen von Haidentburg vom Kaiser Ferdinand V. durch Diplom d. d. 20. Okt. 1624 in den erblichen Reichsfreiherrnstand erhoben und das uralte Wappen der Closen ¹⁾ mit dem der ausgestorbenen, aber ihnen verwandten Freiherrn von Degenberg vermehrt und gebedert.

Schon bevor Georg Ehrenreich von Closen die Herrschaft Haidentburg übernommen hatte, war er in den Besitz des Edelstüzes Unterholzen gekommen, indem er seinem Bruder, dem Malteser, Hans Heinrich laut Urkunde d. d. Landshut den 23. Dez. 1623 eine Summe von 12,000 fl. dafür gab und sich überdies verpflichtete, denselben bis er eine Kommenthurei erhalte, jährlich 300 fl. kostenfrei nach Malta zu schicken.

Wenige Tage nach der Herrschaftsübernahme vertrat er sich auch mit seinem Bruder Wolf Sigmund von Closen zu Wackerstein, dem er laut Urkunde d. d. Haidentburg den 15. Januar 1625 für alle Ansprüche mit einer Summe von 4825 fl. befriedigte.

Nachdem Georg Ehrenreich auf solche Weise Herr der ganzen

¹⁾ Ueber den „Altenschwab“ im Wappen der von Closen ist die Abhandlung von H. Weininger in den Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern Bd. VIII. S. 167 zu vergleichen. Die Redaktion.

Herrschaft Haidenburg geworden, schritt er zur Ehe und vermählte sich am 29. April 1625 mit Katharina Maria Freijn von Törring zum Stein, einer Tochter des Ladislaus von Törring, k. k. Kammerers und Erblandjägermeisters, die ihm 8000 fl. Heirathgut zubrachte. Die Zeit seiner Verwaltung fällt ganz in die traurige Periode des dreißigjährigen Krieges, dessen Ende aber Georg Ehrenreich nicht mehr erlebt hat. Zwar hat während seiner Zeit kein feindlicher Einfall die Herrschaft Haidenburg betroffen, nichts desto weniger waren doch die vielen Truppendurchzüge, Einquartierungen, Lieferungen und verschiedene Leistungen nicht bloß für die Unterthanen, sondern auch für die Herrschaft äußerst drückend. Manchmal war aber die Gefahr eines feindlichen Einfalles schon so groß, daß Georg Ehrenreich die besten Haseligkeiten zusammenpacken und viele Fuhrn nach Passau und Braunau in Sicherheit bringen ließ. Solches geschah z. B. im Februar und März 1641.

Außer den Sorgen, welche die traurigen Kriegszustände dem Freiherrn Georg Ehrenreich bereiteten, erwuchsen ihm auch manche Verdrießlichkeiten und Unkosten aus Streitigkeiten und Prozessen, die er zur Wahrung seiner Rechte zu führen gezwungen war. Die bedeutendsten dieser Prozesse sind die mit den Grafen von Ortenburg und mit dem Pfleggericht Wilshofen. Letzterer entspann sich deshalb, weil das Pfleggericht Wilshofen dem Freiherrn von Clofen die niedere Gerichtsbarkeit auf dem Pfeilmaierhof zu Walchling, auf der Hansen- oder Neuhäuserfölden, sowie auf den neun nach Schönhering gehörigen Gütern, auf dem Gute Karglöd, auf der Tafern zu Beutelsbach, auf dem Bühlergute und der Schusterfölden daselbst abstreiten wollte, aber durch Regierungserlaß vom 23. Okt. 1643 zu Gunsten des Freiherrn von Clofen entschieden. Der andere Streit betraf die hohe und niedere Jagd in den Gehölzen im Harbacherloh, Maier- und Reutholz, welche Jagd Graf Friedrich Kasimir von Ortenburg dem Freiherrn von Clofen nicht gestattete. Auch dieser Streit wurde durch Regierungsbeschluß vom 17. Jan. 1645 und auf ergriffene Appellation auch durch Landesherrlichen Bescheid d. d. 18. März 1646 zu Gunsten des nämlichen entschieden und der Graf von Ortenburg wegen seines muthwilligen Provocirens in alle Kosten verurtheilt.

Am 14. August 1641 schied seine Gemahlin Katharina Maria aus dem Leben. Nicht bloß das Leichenbegängniß selbst, sondern auch die an

andern Tagen in Uttrichhofen gehaltenen Leichengottesdienste wurden mit größter Feierlichkeit gehalten. Eine eigenhändige Aufschreibung von Georg Ehrenreich berichtet darüber:

„Am 7. Okt. ist für meine Gemahlin der Dreißigste gehalten worden, da habe ich 2 Schaf Korn zur Spend verbacken lassen, woraus 518 Paar Laibl à 3 Pfd. geworden, davon ausgetheilt 750 Laibl und zu jedem 2 Kreuzer, — bei den 2 Ämtern geopfert 4 Dukaten etc.“

Da von den sieben Kindern, welche ihm seine erste Gemahlin geboren hatte, beim Tode der Mutter keines 14 Jahre zählte, so sah sich Georg Ehrenreich um eine andere Mutter seiner Kinder um, und fand solche in der Person der Maria Elisabeth, verwitweten Gräfin von Hohenwaldeck, einer gebornen Freiin von Preising, die er als seine Gemahlin heimführte, aber nur mehr einige Jahre mit ihr im Ehestande verlebte, da ihn der Tod am 11. April 1647 von ihrer Seite riß. Neun noch unmündige Kinder umstanden jammernd das Sterbebett ihres Vaters. Aus der ersten Ehe lebten drei Söhne Namens Johann Baptist, Franz und Ludwig Bernhard und drei Töchter Anna Katharina, Maria und Johanna; aus der zweiten Ehe aber drei Töchter, Maria Luzia, Maria Theresia (geb. am 24. Jan. 1643) und Maria Jakoba, geb. am 22. Febr. 1646. Für diese Kinder wurden die Herren Wolf Dietrich, Graf von Törring und Wolf Wilhelm Bösch als Vormünder aufgestellt.

Ein Unglück kommt selten allein. So war es auch jetzt in Haidenburg, nachdem Georg Ehrenreich mit Tod abgegangen. Die Schrecken des Krieges brachen endlich mit aller Wucht auch in diese Gegend herein. Im Frühjahr 1648 sammelten sich in der Gegend zwischen Haidenburg und Bilschhofen allmählig bayerisch-österreichische Reiterhaaren, bis endlich im Juni 1648 eine ganze Armee sich lagerte und mehrere Tage verweilte. Schon vorher hatten aber die closenschen Kinder sich aus Haidenburg geflüchtet und hielten sich in Passau auf, während ihr Verwalter Georg Bruckmüller, welcher zugleich Gerichtschreiber in Bilschhofen war, die Verwaltung in Haidenburg führen sollte. Bruckmüller berichtet von Zeit zu Zeit an das älteste Fräulein Anna Katharina über die Vorfälle in Haidenburg und diese Briefe ihrem Hauptinhalte nach anzuführen mag hier am Platze sein.

Am 7. Juni 1648 schreibt Georg Pruckmüller an Fräulein Anna Katharina von Clofen derzeit in Passau:

„Hochgeborne Freilin Gnädige und hochgebietende Fräulein Ew. Gnaden will ich nicht unterlassen zu berichten daß gestrigen Tags ungefähr um 6 Uhr Vormittag eine Parthey von 30 Reitern auf Haidenburg kommen bei des Wirths Thor herein- gebrochen und anfänglich den Salvaquardo gleich angepackt fragend ob er Quatier haben wollte, damit und darauf zwei ihn hinausgejagt auch alsbald dem Schloß zugebrungen, die Thüren eröfnet und alles so ihnen gefallen hat auf die Noß ge- laden, was aber in den Kisten gewesen sein mag, kann ich nicht wissen und vermein es werde an deme so sie zerhaut der meiste Verlust gesehen sein. Mich aber hat das Unglück ziemlichermassen betroffen, in Erwägung sie mich alles mein Leib- und andere Gewand spoliret zumal all mein Armüthei außer einer einzigen Fußr, welche ich hieser nach Wilshofen bringen lassen, in dem Gewölß darunter gewest und wie ich vernimm, habens das meiste mitgenommen. Im Keller seins nicht kommen, aber im Kasten haben sie den Pferden Futter herabgetragen von dem Korn, doch nichts verleyet. Als die ersten weg waren sind bald wieder zwei Partheyen von 6 und 7 kommen, welche gleich wie die ersten alles so ihnen gefallen hat zu sich genommen und als man zwar einen für den andern vielleicht erweyren konnte, so ist doch aus zweyen Uebeln das bessere zu wählen gewest, denn hat man die Schärfe gegen sie gebraucht hätte es gleichwie zu Milnsdorf hergehen dürfen, alda dann wie man sagt drei Reiter erschossen, darauf aber von ihnen die Hofmark angezündet und in die 32 Häuser abgebrannt worden. — Der zweijährige dahiergelassene Falch sammt dem dreijährigen Mutterpferd mit weißen Stern und Schweiß sind verloren, die Bauern-Noß haben sie aber so viel aufgepackt, als ihnen gefallen. Wie ich ver- nimm, werde es wieder sticher auf dem Land und habe auch gewisse Rundschaft daß der Feind Landshut nicht einbekommen habe.“

Am 13. Juni berichtet der Nämliche von Haidenburg aus: „Der- selben wolle er unterthänig berichten, daß um Wilshofen und uns herum ein ganzes Feldlager geschlagen werden müssen massen die Völcker unumwehr bereits ankommen und steht alles so vill Volk herum, daß einiger Mensch nicht sicher nach Haidenburg oder andere Ort gelangen kann.“

Am 16. Juni schreibt er: „Leider erfahrt man wahrhaft mit höchsten Seulen und Klagen wie erbärmlich die bösen Leut umgehen und hausen, also daß viel- leicht mein Leben gar darüber gängen, massen die guten Altenpöcker anitz erfahren, indem nicht allein die Kirche sondern der ganze Mark gänzlich ausgeplündert viele Bürger geschädiget und sonst jämmerlich zerschlagen worden. Das Kloster Albers- bach, Osterhofen, Schloß zum Moos, Gittersdorf, Walsching und Oberndorf sind so wie Haidenburg ruiniert und also zugerichtet, daß nicht zu beschreiben, in Summa der Feind mag es ärger nicht machen. In Haidenburg ist mir abermal ein Salva- quardi angeiffen und mit 2 Kugeln hart beschädiget worden, für den ich dann den Baber bezahlen und 6 Reichsthaler geben müssen.“

Am 17. Juni berichtet er, daß heute still alle Bagage zweifelsohne über die Brücken gegangen und Fußvolk durch die Stadt marschirt die Reiterei soll später anbrechen was nicht lange ansetzen wird zumal man vor gewiß sagt, daß der

Feind Wasserburg und dem Inn zugeht. In Haidenburg sind noch 1 Stier und 2 Faß Bier jedes zu 8 Eimer, das übrige ist von den Reitern angegriffen worden und was nicht gebunden, ausgerommen etc. Aehnliches schreibt er auch vom 8. Juli aus Haidenburg, wie namentlich die Reiter Alles genommen, was irgend wie brauchbar schien.

Es waren aber diese Reiter nicht feindliches, sondern bayerisches Volk nebst österreichischen Regimentern, bald aber kamen auch die lang gefürchteten Feinde, die schrecklichen Schweden selbst in diese Gegend — und was berichtet der Verwalter Bruckmüller von diesen? Selber flüchtig weiß der Verwalter seines Jammers kein Ende und um dem Fräulein Alles mit wenigen Worten zu sagen, schickt er ihr am 30. Juli ein Kreuzifix mit dem Spruche: „Der Herr hats gegeben, der Herr hats genommen, der Name des Herrn sei gebenedeit.“ — Wahrlich nur im Kreuz des Herrn konnten die Armen noch Trost finden, denn die ganze Herrschaft Haidenburg war verwüstet, die Dörfer Uttikhofen, Haidendorf, Emmersdorf und andere lagen in Asche, alle Mühlen in weiter Umgegend verwüstet und zerstört, nirgends mehr ein Stück Vieh zu sehen, kein Körnchen Getreide, kein Bissen Brod — nur das Schloß Haidenburg stand noch, aber ausgeplündert, mit zerfallenen Fenstern und Thüren. Um das allgemeine Elend voll zu machen, riß nun auch die Hungersnoth den schrecklichen Mächten auf und wüthete in Verbindung mit einer verheerenden Pestpeuche im Jahr 1649 so, daß der dritte Theil der Menschen in der Herrschaft Haidenburg zu Grunde ging, viele Häuser ganz ausstarben, und zwanzig Jahre später noch öde lagen, — ja manche Grundstücke gar nicht mehr bebaut wurden und mit Gebüsch und Wald sich bedeckten, wie dies noch heutzutage in manchen Wäldern wahrzunehmen ist. Daß dadurch den Inhabern Haidenburgs ein großer Schaden zugegangen sein müsse, ist leicht begreiflich, denn in den Jahren 1648 bis 1650 hörten ohnehin fast sämtliche Einkünfte zu fließen auf und waren selbst im Jahre 1656 noch um den dritten Theil geringer, als im Jahre vor dem Einfall der Schweden.

In dieser unheilvollen Zeit war auch die Zahl der clofsenschen Kinder durch den Tod vermindert worden. Am 3. Nov. 1648 starb in Passau der älteste Sohn Johann Baptist Freiherr von Clofen im 19. Lebensjahre und wurde an der Domkirche in Passau beerdigt; am 29. Nov. 1654 ging auch seine Schwester Barbara Luzia mit Tod ab und wurde in Uttikhofen begraben. Nun war Franz der

älteste männliche Erbe. Kaum war nun dieser im Jahre 1657 zur Volljährigkeit gelangt, so dachte er auch schon daran in den Alleinbesitz der Herrschaft zu kommen. Wirklich vermochte er auch die Vormünder seines erst siebzehnjährigen Bruders Ludwig Bernhard dazu, daß sie ihm gegen eine an seinen Bruder zu zahlende Entschädigungssumme die ganze Herrschaft überließen. Um nun diese Entschädigungssumme bestimmen zu können, wurde unter Zuziehung von Beiständern eine Schätzung des Einkommens der gesammten Herrschaft und des Vermögensstandes vorgenommen, so zwar, daß das Einkommen und der Stand des Jahres 1656 als maßgebend angenommen wurde. Da man bei dieser Abschätzung zugleich auch vergleichungsweise die Einkünfte des Jahres 1647, also des Jahres vor dem Einfall der Schweden, beizusetzen nicht unterließ, so sind die Ergebnisse dieser Schätzung und der ganze Ueberenahmevertrag für uns um so wichtiger und sollen darum auch hier ihrem wesentlichen Inhalte nach eine Stelle finden.

„Die Stift und Pfenninggiltten ergaben im Jahre 1647 die Summe von 787 fl. 37 kr. 2 dl., im Jahre 1656 aber 510 fl. 28 kr. 1 dl.

Die Kleindienst, Weingiltten und Anderes haben im Jahre 1647 noch 154 fl. 14 kr. 2 dl. ertragen, im Jahre 1656 nur 107 fl. 55 kr. 2 dl.

An Nachtziefen im Jahre 1647 71 fl., im Jahre 1656 nur 42 fl.

Die Eghastgiltt ertrug im Jahre 1647 73 fl. 17 kr. 2 dl., im Jahre 1656 nur 55 fl. 57 kr. 1 fl.

So haben die Untertanen an Getraid in Landauer Maß im Jahre 1647 gebient 59 Schaff 1 Metzen 1 Maßl Waizen, 74 Schaff 3 Metzen 1 Maßl Korn, 19 Schaff 11 Metzen Gersten, 48 Schaff 3 Metzen Haber; im Jahre 1656 aber nur 17 Schaff 19 Metzen und $\frac{1}{2}$ Metzen Waizen, 21 Schaff $4\frac{1}{2}$ Metzen Korn, 7 Schaff 24 Metzen Gersten, 11 Schaff 16 Metzen Haber.

Der Zehent hat im Jahre 1656 deductis deducendis ertragen 2 Schaff Waizen, 10 Schaff 6 Metzen Korn, $1\frac{1}{2}$ Schaff Gersten, 6 Schaff Haber.

An erbauten Getraid über Abzug von zwei Diliteln für Spees, Saamen und Bantosten hat sich im Jahre 1656 erfinden 8 Schaff 2 Metzen Waizen, 10 Schaff 11 Metzen Korn, 9 Schaff 7 Metzen Gersten, 9 Schaff 1 Metzen Haber.

Den Gulden Geld hat man bei den bestimmten Erträgnissen auf dreißig Gulden geschätzt, sodann auch das Scharwerkgebl, so dormal auf 741 fl. sich belauft und die jährliche Nutzung des Bräuhauses, so dormal über Abzug aller Unkosten 300 fl. betragen mag, in Anschlag gebracht, aber bei diesen beiden Punkten als unständiger Posten den Gulden nur auf 20 Gulden veranschlagt. Im Dienst und selbsterbauten Getraid ist das Schaff Waizen auf 8 fl., das Korn auf 6 fl., Gersten 5 fl., Haber 3 fl. angenommen, im Zehentgetraid aber „weillen es schlechter und noch dazu theils Ritter- theils Bentelwehen und nur ein Theil eigen ist,“ das Schaff Waizen auf 6 fl., Korn 5 fl., Gerste 4 fl., Haber 3 fl. geschätzt.

Bei solcher Berechnung ergab sich nach einigen „wegen der vielen obliegenden Güter“ nothwendigen Veränderungen und Abzügen im Ganzen eine Werthsumme von 73,820 fl. 30 kr.

Die Schulden hinaus waren: „Der Frau Weberin zu Passau 3800 fl. Kapital und 190 fl. verfallene Interesse. In die Schöffersche Vormundschaft gegen Landshut 1000 fl. Kapital und 50 fl. Interesse. In die Hackstorfersche Verlassenschaft 1000 fl. Kapital. Nach Schwarzach Degenbergisches Legat 1200 fl. und 60 fl. Interesse. Der Frau Wittib und Stiefmutter wegen ihrer Tochter anvererbtes Gut 900 fl. Herrn Hans Martin Obefwecken wegen seiner abgelebten Frau sel. väterliches und mütterliches Gut 3400 fl. nebst ausständigen 510 fl. Interessen. Obgedachter Frau Stiefmutter jährliche Sustentation 700 fl. trifft als Kapital 14,000 fl. das aber nach ihrem Ableben wieder den beiden Brüdern zufällt. Der Fräulein Katharina Johanna von Clofen väterliches und schwesterliches Erbe zu 4000 fl. Nach Landshut zu der fraunbergischen Wochenmesse jährlich 21 fl. 5 B oder 42 kr. 6 hl., bringt ein Kapital von 434 fl. 17 kr. 1 hl. Vermöge der abgelebten Fräulein Anna Katharina von Clofen sel. unterschiedlich vermachte Legate 850 fl. In die Schloßkapelle zu Heidenburg einem Pfarrer von Uttilshofen jährlich wegen der gestifteten Wochenmess 15 fl., trifft ein Kapital von 300 fl. Der Maria Schiellin gewesenen Haushälterin Erben 100 fl. Der Fräulein Katharina Johanna väterliche und mütterliche Erbportion 3400 fl., item angefallene Erb- und Vermächtnißportion 2600 fl. und zu ihrer Ausfertigung 1000 fl. Diese und sonstige Gelder ergeben in Allem eine Summe von 39,094 fl.

An Schulden herein sind vorhanden: Bei der churf. Vormundschafts-Kassa 3000 fl. Bei Herrn Hans Viktor Freiherrn von Seibolstorf 1000 fl.

Es ergab sich sonach für beide Brüber eine Summe von 38,726 fl. zu theilen.

Nun ward bestimmt und ausgemacht, Franz von Clofen solle die Herrschaft Heidenburg und das in Braunau gelegene Haus behalten, dafür aber dem jüngern Bruder Ludwig Bernhard, welcher noch in Ingolstadt studirt „und noch über drei Jahre sich in die Länder zu begeben gedacht ist,“ dreißig tausend Gulden geben, worunter aber auch die nach der Frau Stiefmutter Tod ihm treffenden 7000 fl. gerechnet seien, und dazu ihm, wenn er sich einmal häuslich niederlasse, 8 gute Bau-Rosse oder dafür 240 fl., 12 Kühe und 12 Jungrinder und statt sonstiger Ausfertigung 500 fl. zustellen, dagegen solle das in Wilshofen um 500 fl. versetzte 25 March schwere Silbergeschirr dem Franz verbleiben. Das Marschallamt von Niederbayern, ein churfürstliches Lehen, sollte wie bisher dem Ältesten zustehen. Die Vertragsurkunde ist von Franz und Bernhard von Clofen, F. von Leoprechting, Wolf Dietrich von Törring und noch zwei Beiständern unterzeichnet, deren Namen aber unleserlich sind.

Nachdem Franz von Clofen auf diese Weise alleiniger Be-

figer der Herrschaft Haidenburg geworden war, vermählte er sich mit dem Fräulein Anna Elisabetha von Taufkirchen, die ihm ein beträchtliches Heirathgut zubrachte.

Außer einigen Bauerngütern, die er durch Tausch erwarb, hat er am 15. April 1670 auch Schloß und Herrschaft Alten-Ransberg um die Summe von 30,000 fl. an sich gekauft. Die Hoffnungen, welche die Herrschaftsunterthanen auf den noch jugendlichen Franz von Closen gesetzt hatten, wurden jedoch aufs bitterste getäuscht, denn sein unbändiger Stolz, seine Gewaltthätigkeit und unerfättliche Habgier hatten ihn bald zum Schrecken seiner Unterthanen gemacht und ihn mit allen in Prozesse verwickelt. Die Klagen der gequälten Unterthanen wurden immer mehr und lauter, erwirkten auch dem Franz von Closen manch scharfen landesherrlichen Verweis, aber Franz von Closen achtete solche Verweise ebenso wenig, als die Klagen der Unterthanen. Erst eine besondere Veranlassung hat ihm die Ungnade seines Landesherrn zugezogen und scheint auch ein ernstlicheres Vorgehen gegen Franz von Closen herbeigeführt zu haben. Freiherr Franz von Closen, der vom Churfürsten mit dem Titel eines Churf. Rathes und Kämmerers ausgezeichnet und auch zum Pfleger in Mitterfels ernannt worden war, wurde nämlich wegen einer von ihm am 14. Januar 1669 am Landtage gemachten Aeußerung über den Churfürsten seines Titels und Amtes als Rath, Kämmerer und Pfleger entsetzt, wie nachstehendes Dekret anzeigt.

„Ihrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn ist mit guten und sicheren Grund vorkommen, daß Herr Kammerer Rath und Pfleger zu Mitterfels Franz von Closen zu Haidenburg sich gestrigen Tags nachdem vorher Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigste Resolution bei denen von der lieben getreuen Landtschaft in Ansehung Erkiesen extradirt worden vermessentlich unterstanden habe, in Weisem anderer seiner Mitglieder und sogar auch zu Hof öffentlich zu vermelden, die Sache würde dahin ausschlagen daß hochgedacht Sr. Churfürstl. Durchlaucht den landschaftlichen Vorrath zu sich nehmen werden, darweil daß aber, ein solche unbesonnene Red ist die einzig und allein zur Verunglimpfung Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gereicht und nichts anderes als eine Aufwieglerei vor andern dergleichen groben und unverständigen die ihnen mehreres einbilden als sie in der Witz und Capacität haben, verursachen und nach sich ziehen kann, Alß gereicht die vermessentliche Beschuldigung derselben zu höchsten ungnädigsten Mißfallen und gleichwie Ihr Churf. Durchlaucht Rätthe nicht gedenken einen solchen für Ihren Diener zu erkennen der Sie also unverantwortlich zu verunglimpfen keine Sünden trägt, Alßo haben dieselben wegen Aufhebung seines Kammererschließels Rathstitels und Pfleg

obberlirt Verordnung gethan und hat er sich zu Hof und unter Ihrer Churf. Durchlaucht Angeficht bei Vermeidung anderweitigen Einsehens weiters nicht betreten zu lassen.

Sig. 15. Jannar 1669.“

Auf vieles Bitten erhielt Franz von Clofen den Rathstitel wieder, aber nicht die Pflge, da man sich von ihm nichts Gutes versprechen mochte. Endlich häuften sich aber die Klagen der Unterthanen so sehr und wurden so bringend, daß die Regierung sich genöthiget sah, eine eigene Untersuchungskommission in die Herrschaft Haidenburg abzuordnen und den wahren Thatbestand zu erheben. Während des ganzen Monates März 1670 hatte der nach Aidenbach abgeordnete Untersuchungskommissär vollauf zu thun, um die eidlischen Aussagen einer endlosen Reihe von Zeugen zu Papier zu bringen. Das Sündenregister des Franz von Clofen ist aber auch ein so reichhaltiges geworden, daß wir nur einige Hauptvergehen andeuten können. Am häufigsten kehrt die Beschuldigung ungerechter Gelderpressungen wieder; brauchte Franz von Clofen Geld — und das war bei ihm immer — dann waren empfindliche Geldstrafen, die er seinen Unterthanen auch wegen der geringfügigsten Dinge auferlegte, ein Hauptmittel, sich Geld zu verschaffen. Ebenso häufig waren die Klagen wegen Gewaltthätigkeit. Ein Paar solcher Aussagen mögen beispielsweise hier am Plage sein.

„Matthäus Sulzbäck von Laperling und herrschaftlicher Unterthan hatte im Gespräche mit Franz von Clofen diesen einigemal mit dem Titel „gstreng Herr“ anstatt „gnädiger Herr,“ doch nur aus Unwissenheit angeredet, dafür hat ihn Franz von Clofen sogleich mit Maulstreichen, Stoßen mit den Füßen, Tritten traktirt, mit der Hundspettsche Karwascht und in Stock und Eisen schlagen lassen.“

Margaretha des Hanjen Nagel von Hollerbach Wittib sagt aus. Ihr Mann sei einst nach Haidenburg gegangen, um zu erlangen, daß ihm von dem seit Feindszeiten öd liegenden Abergütl aus jedem Feld einen Acker zu bekommen. Franz von Clofen hat ihm aber das ganze Abergut aufdrängen wollen, und als er sich dessen geweigert, hat er ihn 3 Tage lang an Händen und Füßen in Stock und Eisen schlagen lassen bis er das Gut zu übernehmen versprach und da später die Wittve nicht alle Reichnisse mehr geben konnte, nahm er ihr nicht nur alles Getreide, sondern auch das Vieh aus dem Stalle zc.

Hundspettsche, Stock und Eisen spendete Franz von Clofen über-

aus freigebig. Sehr häufig waren auch die Klagen wegen ungerechter oder übermäßiger Forderungen von Taxen und Gerichtskosten. Er nehme bei Inventuren nicht bloß Kostbarkeiten, Betten, Leinwand zc., sondern auch das Geld ungezählt mit sich nach Haidenburg und besetzte die Leute mit Inventurkosten der Art, daß oft nichts übrig bleibe.

Diese wenigen Züge mögen genügen, um unser Urtheil zu rechtfertigen, daß Franz von Closen eine wahre Geißel seiner Unterthanen gewesen sei. Die vorgekommenen übergroßen Forderungen suchte er gewöhnlich seinem Verwalter Meisacher in die Schuhe zu legen, die Gewaltthätigkeiten aber seien nichts weiter gewesen, als notwendige Straf- und Blühtigungsmittel, um die ungehorsamen Unterthanen geschmeidig zu machen.

Die Thatsachen sprachen aber zu laut gegen Franz von Closen, als daß er einen ihm günstigen Ausgang hätte hoffen können. Die Untersuchung würde jedoch noch lange nicht zum Abschlusse geführt haben, wenn nicht endlich am Dienstag den 6. Okt. 1672 ein schneller Tod den Franz von Closen hinweggerafft hätte. Ueber die Art seines Todes suchen wir vergeblich um Aufschluß.

Aus der Zeit des Franz von Closen ist noch eine Marmortafel im Schlosse Haidenburg vorhanden, die er über der Thüre hatte anbringen lassen mit der Inschrift:

Domini est terra et plenitudo orbis terrarum, et universis qui habitant in eo sit pax intra muros tuos et prosperitas in palatiis tuis. Dominus custodiat introitum et exitum tuum ex hoc nunc et usque in saeculum. Amen.

Franciscus Baro
de Closen in Haiden-
burg, Hinterholzen
Aidenbach et Alten-
randsberg etc.

Anna Elisabetha
Baronissa de Closen
ex illustri Familia
de Taufkirchen in
Gutenberg et Clebing

1671.

Diese Marmortafel ist in Haidenburg das einzige von Franz von Closen übrige Denkmal, in Uttikhofen aber, woselbst er in der Gruft seiner Ahnen ruht, ist ihm ein prachtvolles Grabmal gesetzt worden. Kurze Zeit nach seinem Tode folgte ihm auch seine Gemahlin Anna Elisabetha in die Ewigkeit und wurde am 9. Okt. 1673

an seiner Seite in Uttikhofen begraben. Da diese Ehe kinderlos gewesen war, und Franz von Clofen noch überdies die testamentarische Bestimmung getroffen hatte, daß die Herrschaft Haidenburg nicht auf weibliche, sondern nur auf die männlichen Nachkommen der Linie Clofen-Haidenburg sich vererben sollte, so fiel jetzt die gesammte Herrschaft an des verstorbenen Bruder, nämlich an den Freiherrn Ludwig Bernhard von Clofen, der im Jahre 1669 von seinem Vetter Hans Alban von Clofen zu Moostenning das Schloß Mariakirchen gekauft hatte.

Um die große Schuldenlast zu mindern, verkaufte Bernhard von Clofen am 24. Okt. 1679 die Herrschaft Mariakirchen um 48,000 fl. an den Freiherrn Johann Franz von Psetten und nach kurzer Zeit darnach auch das Schloß und die Herrschaft Altenransberg an den Freiherrn von Leoprechting, Pfleger in Kelheim. Ludwig Bernhard von Clofen war mit Maria Anna Johanna von Königsfeld verheirathet, einer Tochter des Johann Franz von Königsfeld und der Maria Anna von Schala. Die Ehe ward mit Kindern reich gesegnet. Der älteste Sohn Georg Joseph Anton sowie die Töchter Katharina, Elisabeth, Anna und Konstantia waren sämmtlich schon geboren, bevor ihr Vater die Herrschaft Haidenburg angetreten hatte. Ein zweiter Sohn Georg Heinrich Christian ward am 26. Mai 1676 in Haidenburg geboren und unter Patheutenleistung des Christian von Königsfeld, Domherr von Freising und Regensburg, vom Pfarrer Raphael Mündfleisch in Uttikhofen getauft, das jüngste Kind, Friedrich Ignaz, wurde am 11. Juli 1678 geboren, starb aber schon am 26. April 1679. Gleich seinem Vater und Bruder war auch dem Ludwig Bernhard kein hohes Alter beschieden, denn er starb schon am 15. Febr. 1680 in einem Alter von nur 40 Jahren und ward in Uttikhofen begraben.

Die Wittve führte nun die Verwaltung der Herrschaft zwar mit aller Sorgfalt, konnte aber doch die sehr mißlichen Vermögensverhältnisse nicht zum Bessern wenden. Schon als Franz von Clofen die Augen geschlossen hatte, war die Schuldenlast nicht gering, unter seinem Bruder Bernhard wuchs sie noch mehr an und laut einer vom 15. bis 19. Jänner 1698 von den Gläubigern erhobenen Kommission entzifferte sich eine Schuld von 101,260 fl., wozu noch die Summe von 16,580 fl. an rückständigem Interesse zahlbar war.

Wären günstigere Zeiten eingetreten, dann würde vielleicht die Schuldenlast zu vermindern gewesen sein; allein die folgenden schweren Jahre des für ganz Bayern so unheilvollen spanischen Erbfolgekrieges mehrten die Schuldenlast nur noch mehr. Tief bekümmert über ihres Hauses sichtlichen Verfall starb die Wittve am 3. Nov. 1712 in Bilschhofen, wurde aber am 7. Nov. mit großem Pompe in Uttkhofen begraben.

Die Herrschaft übernahm nun der ältere Sohn Joseph Anton Freiherr von Closen. Seine Schwester Katharina vermählte sich mit dem Freiherrn Franz von Hainhausen, Elisabeth mit dem Grafen von Kirchheim, Anna mit Felix von Preising, Konstantia mit Franz von Neg und Georg Ehrenreich, der jüngste Sohn, mit dem Fräulein Katharina von Nothhaft, die ihm einen Sohn Sigmund gebar.

Georg Joseph Anton Freiherr von Closen war zweimal verheirathet. Die erste Gemahlin Anna von Klingen starb bald, worauf er die Amalia von Dieffen ehlichte. Die Früchte seiner Ehen waren ein Sohn Namens Johann Georg Leo, eine Tochter Theresia, die sich später mit dem Grafen Ludwig von Tauffkirchen vermählte, eine Tochter Charlotte, in der Folge vermählt mit Joseph Nothhaft von Oberpörring, eine Tochter Antonia, später vermählt mit dem Grafen von Closen zu Arnstorf und endlich eine Tochter Maria Anna Luise, die aber schon als kaum zweijähriges Kind am 27. Mai 1728 gestorben ist.

Am 30. Mai 1736 schied Georg Joseph Anton Freiherr von Closen und des St. Georgsordens Mitglied aus diesem Leben und ward in Uttkhofen begraben in einem Alter von 64 Jahren. Im Besitze der Herrschaft folgte ihm sein Sohn Johann Georg Leo, der aber ledigen Standes in einem Alter von 28 Jahren seinem Vater schon am 25. Sept. 1737 in das Grab folgte, Georg Leo's Tod machte die schon herrschende Verwirrung noch verwickelter. Von allen Seiten regnete es Klagen der Gläubiger, die Bezahlung forderten. Der Verkauf einzelner Güter, ja ganzer Hofmarken konnte keine nachhaltige Hilfe bringen. So war z. B. Eitling und Wackerstein allein um 24,000 fl. verkauft, aber das Geld reichte kaum zur Bezahlung der rückständigen Zinsen aus.

Der schon oben erwähnte Johann Sigmund, der Sohn des

Georg Ehrenreich von Closen und des Georg Leo Geschwisterkind, war der einzige männliche Closen-Haidenburg in Bayern und somit einziger rechter Fideikommißerbe. Des Georg Leo Schwester Theresia, vermählte Gräfin von Tauffkirchen, bestritt ihm aber den Besitz von Haidenburg unter dem Vorgeben, daß mit Georg Leo's Tode das Fideikommiß erloschen und das Gut ihr als allodial zugefallen sei. Sigmund wurde jedoch in den Besitz eingewiesen, die Einsprache der Theresia von Tauffkirchen als ungegründet verworfen und am 9. Febr. 1738 erkennt,

„daß es nicht allein bei der in *judicio possessoris* dem Sigmund von Closen ertheilten *immission* sein Verbleiben hätte, sondern auch in *judicio petitoris* das Gut Haidenburg als ein schon anno 1696 *immatriculirt* und durch den Tod des Leo nicht erloschenes Fideikommiß ihm zuerkannt sein sollte.“

Gegen sie setzten sich die Gläubiger und besonders die Therese von Tauffkirchen, daher dann unterm 20. Dez. 1738 befohlen wurde, die Gläubiger zu klassifiziren, die Fideikommißschulden zu constatiren und prioritätsmäßig zu befriedigen. Endlich mußte das Gut, sogar unter Sequestration gestellt werden, die bis zum Jahre 1741 gedauert, aber die Verhältnisse nicht gebessert hat.

Im Jahre 1741 errichtete Theresia von Tauffkirchen, die unterdessen eine Menge Forderungen der Gläubiger an sich gekauft hatte, mit Sigmund von Closen einen Vergleich, inhaltlich dessen unter andern ihre *Intestats*-Forderungen auf 25,000 fl. festgesetzt, die Aufhebung des Sequesters bedungen und verordnet wurde, den Schuldnern Red und Antwort zu geben.

Von 1750 bis 1753 wurde über die Gültigkeit dieses Vergleiches gestritten, weil eine Parthei der andern das Nichthalten schuldig gab. Wiederholt hatte der Hofrath die früher ergangenen Erkenntnisse wegen Aufrechthaltung des Fideikommißes und Klassifikation der Schulden erneuert und eben war man daran, dieses zu thun, als Sigmund von Closen am 11. Nov. 1760 aus diesem Leben schied, nachdem er noch zuvor durch ein förmliches *Cessionsinstrument* das Fideikommißgut Haidenburg bei bevorstehender Erlöschung der Linie der Closen-Haidenburg in Bayern an den nächsten männlichen Agnaten der schwäbischen Linie Closen-Haidenburg, nämlich den französischen General Karl Freiherrn von Closen, einem Nachkömmlinge jenes Hans

Urban von Clofen, der protestantisch geworden und ins Schwaben gezogen war, erb- und eigenthümlich übertragen.

Des Sigmunds Tod war das Signal, das eine ganze Reihe Präbendenten nach rief, die sämmtlich das Gut Haidenburg beanspruchten,

1) Theresia Gräfin von Taufkirchen, aus zweifachem Titel, nämlich als Intestaterbin ihres Bruders Georg Leo und als Gläubigerin.

2) Die zwei Töchter des Sigmund, Namens Theresia und Antonia.

3) Anton von Clofen und Kajetan von Clofen zu Arnstorf, ersterer aus einem vorgeblichen Vertrag mit Sigmund, letzterer gleichfalls.

4) Die weiblichen Descendenten von Wolf Friedrich und Ludwig Bernhard, die Heimhausen, Perusa und Baumgarten, welche theils als clofensche weibliche Descendenten, theils als degenberg'sche Allodialerben Ansprüche machten.

5) Mit Ausschließung aller dieser begehrte Karl von Clofen-Haidenburg, französischer General, als rechter Agnat und testamentarisch bestimmter Erbe, das Gut Haidenburg für sich.

Die Gräfin von Taufkirchen brachte es auch dahin, daß ihr die Administration des Gutes überlassen wurde.

Am 27. Jänner 1762 wurde erkannt: daß die Fideikommißverordnung des Franz von Clofen vom Jahr 1672 nichtig, das Gut Haidenburg allodial, den Gläubigern für ihre Forderungen haftbar und wegen dessen, was noch nach Bezahlung der Schulden übrig bleiben könnte, würde den Erben männlichen und weiblichen Geschlechts nach Maßgabe der letztwilligen Verordnung des Wolfgang und Friedrich von Clofen ihr Recht vorbehalten. Dieses Alles wurde am 15. Mai 1763 wiederholt bestätigt.

Da der General von Clofen nach geendigtem siebenjährigen Krieg eben im Begriffe stand, in sein Vaterland zurückzukehren und seine Ansprüche und Rechte geltend zu machen, wurde er noch in der Blüthe seiner Jahre vom Tode überrascht. Er hinterließ eine junge Wittwe und eine einzige 6 Monate alte Tochter Friedrika. Erstere vermählte sich später mit einem Grafen von Stralenheim, das Fräulein aber wurde bei ihren mütterlichen Verwandten unter Vormundschaft

des Herzog Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken erzogen und hat sich im Jahre 1781 mit dem Freiherrn von Hohenfels vermählt, aber mit ihren Erbschaftsansprüchen an Haidenburg nie durchbringen können. Haidenburg war und blieb für die Clofen verloren.

10. Haidenburg unter den Grafen von Taufkirchen.

Raum hatte Sigmund von Clofen die Augen geschlossen, so war, wie schon gesagt, die Gräfin Maria Theresia von Taufkirchen als Besitzerin von Haidenburg aufgetreten, und hatte sich auch trotz des Widerspruches der übrigen Erben und Gläubiger in diesem Besitze zu behaupten vermocht. Am 12. Juli 1764 wurde erkannt: „daß der Gräfin von Taufkirchen der Besiß der Herrschaft Haidenburg einzuräumen sei jure proprio et cesso, so daß diejenigen Gläubiger, welche derselben ihre Gerechtsame nicht cedirt hätten, ihr Recht den Rependenten, aber der Streit in separato vorbehalten sein solle.“ Dieser Spruch ward auch sogleich in Kraft gesetzt, die von Clofen wurden gar nicht mehr berücksichtigt, die übrigen Erben und Gläubiger ermüdet, die Grafen Anton und Kajetan standen von selbst vom Proceße ab, der Rest der Schulden wurde durch Therese von Taufkirchen berichtigt und die beiden Töchter Sigmunds mittelst Vergleich abgefunden.

Die Herrschaft Haidenburg war nun allerdings im Besitze der Familie von Taufkirchen, jedoch während der langdauernden mißlichen Verhältnisse mehr und mehr zusammengeschrumpft und, wenn auch noch von bedeutendem Umfange, — doch um vieles kleiner, als zur Zeit der älteren Clofen. Von 1712 bis gegen 1760 gingen nicht bloß einzelne Grundstücke, sondern auch ganze Höfe, Zehnten und Hofmarken durch Verkauf in andere Hände über; so verkaufte man die bedeutenden Zehnten in den Pfarreien Midenbach, Beutelbach und Eggelham größtentheils an die Klöster Fürstzell und Niedernburg, die ansehnlichen Hofmarken Harbach und Schönhering mit mehreren einschichtigen Gütern gingen käuflich an das Collegiatstift St. Wolfgang (am Burgholz bei Haag) über, und Bergweis nebst anderen Gütern erwarb die Göttersdorfer Linie der Grafen Fugger.

Da die Gräfin Therese von Taufkirchen selbst kinderlos war, so setzte sie den Nefen ihres verstorbenen Gemahls, den Grafen Joseph von Taufkirchen, testamentarisch als Erben der Herrschaft ein; die-

wichtiges Geschäft sowohl in den innern als äußern Verhältnissen wurde mehr ohne seine Leitung, Berathung oder specielle Bearbeitung unternommen. Im Jahre 1802 wurde er Besiznahmscommissär des Fürstenthums Freising. Bald darauf mit wichtigen Aufträgen nach Wien geschickt, bewies sich die Zufriedenheit der Regierung durch die nach seiner Zurückkunft erfolgte Beförderung zum geheimen Referendär des Aeußern und des Innern. Im Jahre 1805 wurde er dem Armeeministerium zugetheilt, 1806 zum geheimen Rath, 1808 zum Vorstand der neu errichteten Lehen- und Hoheitssektion und zugleich zum Mitglied der Gesetzgebungscommission ernannt. Die damalige Kreiseintheilung und Instruktion der Generalkommissariate, die Eintheilung der Landgerichte in den neu erworbenen Provinzen, die Constitution vom Jahre 1808, und die Verbesserung derselben im Jahre 1814, die Anstellung des Personals bei den meisten Administrativstellen und Behörden, die Organisation des Bürgermilitärs und der Landwehr, das Conscriptionsgesetz, die Perequation der Kriegsschäden, und so viele andere Vorträge, welche ihm aus besonderem Zutrauen übertragen wurden, sind in dieser Epoche seines Lebens größtentheils sein Werk.

Als i. J. 1813 Bayerns Existenz bedroht war und eine allgemeine Landesbewaffnung das einzige Rettungsmittel schien, war er einer der ersten, welche sich zu den Waffenübungen stellten, und zu gleicher Zeit durch patriotische Schriften den Gemeingeist zu beleben suchten.

Im Jahre 1814 war Johann Adam von Metin bevollmächtigter Hofcommissär zur Besiznahme des Fürstenthums Wechsenburg und 1817 ward er zum Gesandten am Bundestag zu Frankfurt ernannt; zugleich erhielt er zur Belohnung seiner ausgezeichneten Verdienste das Ritterlehen Gut Neuburg an der Ramlach und 1819 aus der Hand des Königs das Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone. In Frankfurt erwarb er sich nicht nur die Achtung aller dort anwesenden Diplomaten, sondern von ganz Deutschland; nicht nur Bayern, sondern ganz Süddeutschland hat seinen dortigen Arbeiten und Verbindungen Vieles zu verdanken.

So groß dieser verdienstvolle Staatsmann in seinem Geschäftskreise war, so anspruchslos und achtungswerth war er auch in seinen Privatverhältnissen. Der treueste Gatte und zärtlichste Vater war er im Vollgenusse häuslicher Freuden. Sein Schloß Haidenburg hatte er in einen Wohnsitz der Künste und Wissenschaften, so wie geselliger Freuden und der biedersten Gassfreundschaft umgeschaffen. Das Glück seiner Grundunterthanen war sein Bestreben, das Spenden von Wohlthaten seine Freude. Nichts zu sagen von den reichlichen Gaben an arme und hilflose Familien seiner Herrschaft, vergaß er auch der armen im Dienste des Vaterlandes stehenden Krieger nicht und ließ viele

wichtiges Geschäft sowohl in den innern als äußern Verhältnissen wurde mehr ohne seine Leitung, Berathung oder specielle Bearbeitung unternommen. Im Jahre 1802 wurde er Bestignahmscommissär des Fürstenthums Freising. Bald darauf mit wichtigen Aufträgen nach Wien geschickt, bewies sich die Zufriedenheit der Regierung durch die nach seiner Zurückkunft erfolgte Beförderung zum geheimen Referendär des Aeußern und des Innern. Im Jahre 1805 wurde er dem Armeeministerium zugetheilt, 1806 zum geheimen Rath, 1808 zum Vorstand der neu errichteten Lehen- und Hoheitssektion und zugleich zum Mitglied der Gesetzgebungskommission ernannt. Die damalige Kreiseintheilung und Instruktion der Generalkonmissariate, die Eintheilung der Landgerichte in den neu erworbenen Provinzen, die Constitution vom Jahre 1808, und die Verbesserung derselben im Jahre 1814, die Anstellung des Personals bei den meisten Administrativstellen und Behörden, die Organisation des Bürgermilitärs und der Landwehr, das Conscriptionsgesetz, die Bereequation der Kriegsschäden, und so viele andere Vorträge, welche ihm aus besonderem Zutrauen übertragen wurden, sind in dieser Epoche seines Lebens größtentheils sein Werk.

Als i. J. 1813 Bayerns Existenz bedroht war und eine allgemeine Landesbewaffnung das einzige Rettungsmittel schien, war er einer der ersten, welche sich zu den Waffenübungen stellten, und zu gleicher Zeit durch patriotische Schriften den Gemeingeist zu beleben suchten.

Im Jahre 1814 war Johann Adam von Kretin bevollmächtigter Hofcommissär zur Bestignahme des Fürstenthums Neuchâtenburg und 1817 ward er zum Gesandten am Bundestag zu Frankfurt ernannt; zugleich erhielt er zur Belohnung seiner ausgezeichneten Verdienste das Ritterlehen Gut Neuburg an der Ramlach und 1819 aus der Hand des Königs das Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone. In Frankfurt erwarb er sich nicht nur die Achtung aller dort anwesenden Diplomaten, sondern von ganz Deutschland; nicht nur Bayern, sondern ganz Süddeutschland hat seinen dortigen Arbeiten und Verbindungen Vieles zu verdanken.

So groß dieser verdienstvolle Staatsmann in seinem Geschäftskreise war, so anspruchslos und achtungswerth war er auch in seinen Privatverhältnissen. Der treueste Gatte und zärtlichste Vater war er im Vollgenusse häuslicher Freuden. Sein Schloß Haidenburg hatte er in einen Wohnsitz der Künste und Wissenschaften, so wie geselliger Freuden und der hedersten Gastfreundschaft umgeschaffen. Das Glück seiner Grundunterthanen war sein Bestreben, das Spenden von Wohlthaten seine Freude. Nichts zu sagen von den reichlichen Gaben an arme und hilflose Familien seiner Herrschaft, vergaß er auch der armen im Dienste des Vaterlandes stehenden Krieger nicht und ließ viele

Hunderte von Strümpfen, Schuhen, Handschuhen und Hemden auf seine Kosten anfertigen und schickte ganze Ladungen solcher Kleidungsstücke an die bayerischen Truppen ab, die in Rußlands Eisfeldern dem Tode trogten.

Mit großen Opfern und großer Mühe legte er aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster, insbesondere aus dem Kloster Allersbach eine Bücherammlung an, wie kaum irgend eine gleiche in Niederbayern sein dürfte, da solche gegen 30,000 Bände umfaßt und die schätzbaren Werke aus allen Fächern enthält. Auch die Kunst fand in ihm einen warmen Verehrer und tüchtigen Kenner. Schon im väterlichen Hause hatte ihm der Umgang mit Künstlern besonders mit dem Gallerie-Direktor von Dillis Geschmack an der Kunst beigebracht. Erst fing er an, die radirten Blätter von Chodowiecki zu sammeln, ging allmählig auch auf andere Meister über, und hinterließ endlich eine Kupferstichsammlung von großem Werthe, wie sie vielleicht kein Privatmann in Deutschland besaß. Ebenso begann er im Jahre 1816 eine kleine Gemäldesammlung mit Werken bayerischer Künstler. Allein bald war ihm auch dieser Kreis zu enge. Sein Aufenthalt in Frankfurt gab ihm Gelegenheit, vorzügliche Kunstwerke besonders aus der niederländischen Schule an sich zu bringen. Die Gemäldesammlung, die er bei seinem Tode zurückließ, hatte er auf seinem Landgute Allersbach in 2 Sälen und 9 Zimmern aufgestellt. Sie enthielt einen seltenen Schatz von Kunstwerken.

Diese drei Sammlungen sind ebenso viele Monumente seines Geschmacks, und ausgebreiteter Kenntnisse, als seine Vorträge und Berichte bei den Ministerialakten eben so viele Monumente gründlicher Geschäftskennntniß, Thätigkeit und reiner Vaterlandsliebe sind.

Als Schriftsteller hat er geliefert:

- 1) Magazin der bildenden Künste, mit 2 Kupf. von Dillis, 1. Band. München 1791. 8.
- 2) Handbuch der Philosophie des Lebens, mit 6 Wignetten von Dillis, München 1793. 8.
- 3) Catalogue des estampes gravées par Dan. Chodowiecki. Mitnich. 1796. 8., nachgedruckt zu Augsburg 1796.
- 4) Briefe eines bayerischen Patrioten über die neu errichtete Generallandes-Direktion. München 1799, 8. 3 Hefte.
- 5) Ein Aufsatz über den unächten Acacienbaum, 1 Bogen stark, wurde als Beilage zum Münchner Intelligenzblatt vom Jahre 1796 abgedruckt.
- 6) Mehrere anonyme Schriften in den Jahren 1809—1816 ¹⁾.

1) Eine sehr gut geschriebene, obzohu etwas unvollständige Biographie dieses allgemein verehrten Staatsmannes findet man in der Beilage zur allgemeinen Zei-

Noch bevor der Freiherr von Aretin Herr der Herrschaft Haidenburg geworden war, war i. J. 1803 durch die Aufhebung der Klöster auch für die Herrschaft Haidenburg eine nicht unbedeutende Minderung der Gerechtfame erfolgt, indem man nunmehr die niedere Gerichtsbarkeit über alle ehemaligen Klosterunterthanen und Güter auszuüben beschloß, wodurch namentlich die Herrschaft Haidenburg die Jurisdiktion einer großen Anzahl Güter einbüßte. Reichlich wurde aber diese Einbuße wenige Jahre darnach wieder ersetzt, indem der Freiherr Adam von Aretin die Forderung stellte, es sollten ihm die von dem letzten Herrn Amsham zur Stiftung eines Kanonikats in Manshofen bestimmten Güter und Hofmarken, Galgweis mit Oberndorf und Klossbach übergeben oder vielmehr zurückgestellt werden, da er als nächster Erbe die nicht stiftungsgemäß verwendeten Güter ansprechen müsse. Diese Ansprüche führt er auch dem Staate gegenüber siegreich durch, und gelangte gegen eine Abfindungssumme in den Besitz der genannten Güter (1817). Fast gleichzeitig kaufte der Freiherr von Aretin auch von Privaten den größten Theil der Klostergebäude in Albersbach sammt Bränhaus, vielen Waldungen und Grundstücken, so daß nunmehr der haidenburgische Grundbesitz einen namhaften Zuwachs erhielt. Mittlerweile waren auch die unheilvollen Kriegsjahre abgelaufen, die Hungerjahre 1816 und 1817 waren glücklich überwunden und Alles freute sich der neuern glücklichen Ausichten, als ein unvermuthet schneller Tod den Freiherrn Adam von Aretin am 16. Aug. ¹⁾ 1824 durch einen Schlagfluß hinwegraffte. Jünger und aufrichtiger ist wohl kein Gutsherr je von seinen Unterthanen betrauert worden, als Adam von Aretin, da man ihn zu Uttihofen in die Familiengruft hinabsenkte. Da ruhten bereits die Gebeine seiner ersten Gemahlin Josephine v. Hertling und der beiden Kinder Friedrich und Karl. Seine zweite Gemahlin Anna v. Stromer überlebte ihn und führte die Verwaltung der Herrschaft, da von den Kindern noch keines volljährig war. Aus der ersten Ehe lebten noch die Töchter Rosa, Friedrike und Eleonore, aus der zweiten Ehe aber Maria, Karl, Adelheid und Theodor. Von den Töchtern erster Ehe hat sich später die Friedrike an einen Freiherrn von Walden und die Eleonore an Herrn Carl Freiherrn von Fraunhofen verheirathet und im Jahre 1833 trat auch das Fräulein Maria von Aretin mit dem österreichischen General von Walden an den Traualtar.

Die jüngste Tochter Adelheid von Aretin vermählte sich in der

tung vom 5. September 1822. Siehe auch über ihn: Wichtigste Lebensmomente aller kgl. bayer. Civil- und Militärbediensteten dieses Jahrhunderts. Augsburg 1818. 8. Erstes Heft.

1) Die Schrift: „Die Familie Aretin“ nennt den 18. August als Todestag. Ann. der Redakt.

Folge mit einem Freiherrn von Pfetten. Theodor aber starb in einem Alter von 25 Jahren, nachdem er noch eine reiche jährliche Spende an die Armen gestiftet und in der Pfarrkirche zu Midenbach ein von ihm gemaltes Altarbild — die hl. Agatha vorstellend, als Andenken hinterlassen hatte.

Carl, der ältere Sohn, geboren im Jahre 1814, trat endlich im Jahre 1844 die Herrschaft an und vermählte sich mit dem Freiäulein Franziska von Gumpenberg. Doch nach kaum vierjährigem Besitze der Herrschaft traten die bekannten Ereignisse des Jahres 1848 ein, in deren Folge auch das Patrimonialgericht Haidenburg aufgehoben worden ist. Mit dem Verluste d. r. Gerichtsbarkeit schließt sich die Geschichte Haidenburgs von selbst.

Es sind nur noch jene Erwerbungen zu erwähnen, welche Freiherr Karl von Aretin zur Vergrößerung seines Gutes gemacht hat. Solche Erwerbungen waren: 1) das um den Preis von 27,000 fl. gekaufte Bräuhaus in Tölling, 2) die Mühle in Mbersbach, 3) das um die Summe von 140,000 fl. dem Herrn von Greiner abgekauft Schloß und Bräuhaus Münichsdorf und mehrere einzelne Bauerngüter und Grundstücke in Weng, Sening, Großdorf und anderwärts, so daß nunmehr der aretinische Gutskomplex einen größeren Umfang an Grundbesitz ausweist, als jemals bei dem Schlosse gewesen ist.

Familienstand im Jahre 1866.

Peter Karl Adam Christ. Friedrich Wilhelm Freiherr von Aretin, geboren 3. Mai 1814, Herr der Herrschaften Haidenburg und Münichsdorf in Niederbayern und der Herrschaft Neuburg an der Kamel in Schwaben, k. bayr. Kämmerer und Reichsrath auf Lebenszeit, Landwehr-Oberstlieutenant und Distrikts-Inspektor der III. Landwehr-Distrikts-Inspektion von Niederbayern, verm. 2. Mai 1844 mit Franziska, geb. N. Freiin von Gumpenberg a. d. H. Ober-Premberg (geb. 24. Dez. 1823, † 26. Juli 1858).

Kinder:

- 1) Ludwig Joseph Maria Adam Anton, geb. 19. März 1845.
- 2) Anton Maria Karl Maxim. Severus, geb. 8. Aug. 1847.
- 3) Franzisca Maria Anna Adelheid Carolina, geb. 9. März 1849.
- 4) Adelheid Emma Maria Valeria, geb. 28. April 1851.
- 5) Friedrike Maria Anna Emma Christiane, geb. 20. Dez. 1852.
- 6) Alexandra Maria Emma Rosina Pelagia, geb. 11. Juni 1854.
- 7) Karl Maria Adam Felix Otto, geb. 14. Januar 1856.
- 8) Mathilde Maria Eleonora Luise, geb. 17. Juni 1858.